l. germ.
20
m

J. germ.
20 m

Böhmer

(Nach einer, namens der Universität zu
Wien: 1663 dem Kaiser Leopold über„
reichten Abbildung in: Nicol: Avancini
Imperium R. G. Viennae 1663. 4to)

Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karls des Großen und seiner nächsten Regierungsnachfolger

R.

von

D. Georg Wilhelm Böhmer.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1826.

2/1. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Wenn es wahr ist, daß die Lehre von der Ehe eine der schwierigsten in der ganzen Rechts- und Sittenlehre ausmacht, so kann es nicht anders als von hoher Wichtigkeit seyn, dieselbe in einem Zeitalter zu betrachten, in welchem sie zuerst durch geschriebnes Recht für deutsche Völkerstämme gesetzliches Daseyn erhielt. Ich rede von dem Zeitalter Karls des Großen und seiner nächsten Nachfolger in der Regierung. Schon vor dieser Periode hatten einzelne germanische Völkerstämme ihre Gesetze und Ge-

wohnheiten auch in dieser Hinsicht gesammlet. Karl und seine nächsten Nachfolger gaben diesen Gesetzen eine neue Sanction, vermehrten sie mit Nachträgen und Zusätzen, durch welche sie, bei manchen Verschiedenheiten einzelner Bestimmungen, in einen gewissen Zusammenhang gebracht wurden und ein Ansehn erhielten, welches zum Theil noch in der gegenwärtigen Stunde seinen Einfluß behauptet. Eine umfassende Kenntniß dieser Gesetze kann wesentlich dazu beitragen, vieles Bestehende nicht nur zu begreifen sondern auch richtig zu würdigen. Mehrere Gelehrte, besonders des letztverflossnen Jahrhunderts, haben dieselben mit achtungswerthem Fleiße zusammengestellt [1]; doch lassen

1) Auszüge derselben finden sich in den meisten größern Werken über die Reichs- und Kirchengeschichte. Ganz vorzüglich aber gehören hierher: Jo. Gottl. Heineccius Elementa iuris Germanici Ed. 3. T. 1. p. 136 — 273 und Ge. Henr. Ayrer D. de iure connubiorum apud veteres Germanos. Sect. 1 et 2. Goett. 1738.

ihre Untersuchungen sowol in Rücksicht auf Vollständigkeit als auf Genauigkeit manches zu wünschen übrig. Auch dürften sie nicht ganz von dem Vorwurfe frei zu sprechen seyn, hin und wieder weniger das System des Karolingischen Zeitalters als jenes einer frühern oder spätern Zeit darzustellen und manche, wenigstens anscheinende, Widersprüche in den Gesetzen unbeachtet zu lassen. Gelingt es mir, in der jetzt folgenden Abhandlung die Vorzüge meiner Vorgänger mir anzueignen und dasjenige, was ihrer Aufmerksamkeit entging, berichtigend zu ergänzen oder auch nur dessen weitere Berichtigung zu veranlassen, so ist der nächste Zweck dieser Blätter erreicht. Daß nur die allgemeinsten, einflußreichsten Züge dieser Geschichte hier Platz greifen können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung; alles casuistische Detail, dessen Darstellung nur gar zu leicht den Ueberblick des Ganzen verhindert, bleibe ausgeschlossen. Die Quellen aus denen ich schöpfe, sind gleichzeitige Schriftsteller, ganz

besonders aber die Gesetzsammlungen altgermanischer Völker 2).

2) Die Ausgabe, welche alle oder die meisten dieser Sammlungen vereinigt und welche bei den hier folgenden Anführungen einzelner altgermanischer Gesetze in der Regel zum Grunde liegt, hat folgenden Titel: Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Accedunt formularum fasciculi et selectae constutiones medii aeui. Collegit, plura notis et animaduersionibus illustrauit, monimentis quoque ineditis exornauit F. Paul. Canciani. Venet. 1781 — 92. Fünf mäßige Foliobände, durch deren wörtlichen Abdruck in einem bequemern Formate und mit zweckmäßigen Abänderungen und Zusätzen ein vaterländisch-gesinnter Verleger sich, gewiß ohne seinen persönlichen Schaden, ein wahres Verdienst um die Litteratur des Rechts und der Geschichte germanischer Völker erwerben würde. Was den Werth dieses Werks noch erhöht, sind die den einzelnen Bänden und den verschiednen Gesetzsammlungen voranstehenden Vorreden und Einleitungen, deren, schon an sich merkwürdiger, Inhalt durch die Ergebnisse späterer Untersuchungen hin und wieder noch bedeutend bereichert werden könnte.

§. 1.

Ehegesetzgebungsrecht.

Seit den ältesten Zeiten hatten Fürsten und Völker ihre Rechte in Ehesachen behauptet. Unter dem Drucke der Verfolgungen hatten die frühern Bekenner des Christenthums sich zwar zu mancher freiwilligen Entsagung, zu manchem mildernden oder beschränkenden Zusatze der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung veranlaßt gefunden [3]), aber diese Zeitperiode war seit der

3) Man sehe Ka. Fried. Stäudlins, eines um die Menschheits= und Kirchengeschichte hochverdienten Verfassers, so eben allhier erscheinende: Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe S. 307. 308. Vergl. Ern. Ado. Theod. Laspeyres D. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia Christiana prohibitarum sistens historiam (Berol. 1824.). p. 15.

Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion vorübergegangen. Christliche Kaiser behaupteten seit Constantin das Ehegesetzgebungsrecht in seinem weitesten Umfange; selbst spätre Provinzialsynoden, welche einzelne dahin gehörige Satzungen, unter der Benennung: evangelischer, apostolischer und kanonischer Regeln geltend zu machen suchten, beriefen sich gleichzeitig auf die Gesetze des Staats. In welchem Umfange Karl der Große und seine nächsten Regierungsnachfolger dieses Gesetzgebungsrecht ausgeübt haben, wird sich aus dem Inhalte der gegenwärtigen Abhandlung ergeben. Was die Ausübung dieses Rechts von den Formen der Römischen Gesetzgebung unterschied, war der Umstand, daß jeder Freie im Volke daran thätigen Antheil nehmen konnte. Was Allen galt, sollte von Allen gebilligt werden. In allgemeinen Volksversammlungen der einzelnen Staaten die das große Frankenreich bildeten, wurden die Gesetzentwürfe zur Sprache gebracht, jedem stand es frei, unverholen darüber seine Meinung zu sagen, ihren Inhalt zu billigen oder zu verwerfen. Was alle oder die Mehrzahl der Stimmgebenden billigten, war für den Reichstheil, welchem sie angehörten, verbindliches Staatsgesetz, was sie verwarfen,

hatte auf diesen Charakter durchaus keinen Anspruch [4]). So entstanden die Gesetze der Ost- und Westgothen, der Langobarden, der salischen und ripuarischen Franken, der Alamannier, Bajuvarier, Sachsen, Warner und Angeln, so die Gesetze der Friesen, der Burgun-

4) Man lese hierüber **Canciani** in der Vorrede zum 1. Theile seiner erwähnten Sammlung S. XI. und XII. „Id enim — heißt es daselbst u. a. — e veterum barbarorum (dieses Wort hier in einem ganz unschuldigen Sinne als gleichbedeutend mit non - Romanorum genommen) iure publico erat, vt quod omnium intererat, omnium suffragiis sanciretur. Itaque tum leges condere, tum de aliis grauioris momenti in republica negotiis decernere (re prius inter optimatas aut delectos proceres pertractata) ad populum vniuersum pertinebat; haec enim tandem sanciebantur in generalibus comitiis in quibus post optimates populus omnis potiebatur iure ferendi suffragii" — Spuren dieser Sitte, oder vielmehr eine den veränderten Zeitumständen und Verfassungen entsprechende Fortsetzung derselben, finden sich in der Publizität, womit bereits mehrere germanische Staaten ihre Gesetzentwürfe zur Kenntniß und Beurtheilung der dabei als Staats- und selbst als Weltbürger Betheiligten zu bringen begonnen haben.

der u. a. die wir noch in eignen abgesonderten Sammlungen besitzen, welche zum Theil schon einige Jahrhunderte vor dem Zeitalter Karls des Großen, zum Theil auf seine unmittelbare Veranstaltung aufgezeichnet, von ihm oder seinen nächsten Regierungsnachfolgern förmlich anerkannt und — wie bereits bemerkt worden ist — mit angehängten Zusätzen bereichert wurden. Die Mängel und Unvollkommenheiten dieser verschiednen Gesetzgebungen konnten dem Scharfblicke Karls nicht entgehen, er ging auch wirklich mit dem großen Gedanken um, sie einer neuen Schöpfung zu unterwerfen, ihre Fehler und Auswüchse zu tilgen, ihre Widersprüche auszugleichen, ihre Lücken zu ergänzen [5].

5) „Post susceptum imperiale nomen — sind die Worte seines Kanzlers und nachherigen Lebensbeschreibers, Eginhart — cum aduerteret multa legibus populi sui deesse . . . cogitauit quae deerant addere, et discrepantia vnire, praua quoque ac perperam prolata corrigere. Sed in his nihil aliud ab eo factum est, quam quod paucula capitula et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant iura, describere ac literis mandari fecit. Eginhart de vita et gestis Ca-

Daß von diesem umfassenden Plane, nach dem eignen Geständnisse seines gleichzeitigen Lebensbeschreibers, nur wenige einzelne Theile und selbst diese nur unvollkommen ausgeführt wurden, war vielleicht weniger seine Schuld, als die Schuld seines Zeitalters und seiner Verhältnisse. Einem kaum der Wildheit und dem rohesten Aberglauben entwachsenen Reiche eine vollendete Verfassung zu geben, ist ein Unternehmen, dessen Ausführung die gewöhnlichen Kräfte der menschlichen Natur übersteigt. Dankbar wollen wir aus Karls und seiner nächsten Regierungsnachfolger Händen annehmen, was sie uns gaben und geben konnten;

roli M. cap. XXIX. Besonders merkwürdig ist hierüber Karls eigne Erklärung in den Capitularien (I, 104.) „Nonnulla vero Capitula, heist es darin u. a., sicut de incestis nuptiis .... et si qua sunt alia siue in ecclesiasticis siue in publicis rebus emendatione digna, quae pro temporis breuitate efficere nequiuimus, in tantum differendum illud dignum iudicauimus donec, Domino fauente, consultu fidelium, facultas nobis id definiendi ab eo tribuatur. Inuenta vero vt Deo opitulante effectum obtineant pro tempore, hic inserenda censuimus.“ Vergl. Canciani T. III. p. 164 Nota 9.

selbst die Schwächen der von ihnen über den vorliegenden Gegenstand aufgestellten Gesetzgebungen können uns lehrreich seyn. Die, unter Schwierigkeiten und Hindernissen aller Art, ausgeführte Begründung guter Gesetze ist nicht weniger verdienstlich, als ihre, durch die Zeit und durch die fortschreitende Gesittung der Völker herbeigeführte, Vollendung. Hätte Justinian bei seiner Compilation die nämliche Maxime befolgt, von welcher zwei Jahrhunderte nach ihm Karl der Große ausging, vor allem die bestehenden Gesetze in möglichster Vollständigkeit zusammen zu tragen, so brauchten wir noch in diesem Augenblicke nicht den Verlust so vieler köstlichen Urkunden der ältesten Rechtsverfassung seines großen Kaiserreichs zu beklagen.

§. 2.

Ehegesetzgebungsquellen.

Es kann für die Würdigung der unsern Gegenstand betreffenden Gesetze nicht anders als lehrreich seyn, ihre Quellen in einer allgemeinen Übersicht zu bezeichnen. Es waren herkömmliche Sitten der Völker, verbunden mit einem Gebilde jüdischer und christlicher Satzungen und einigen, wiewohl sparsamen

Versuchen, den Inhalt derselben durch Erfahrungsphilosophie zu erläutern und geltend zu machen. In Rücksicht auf das Herkommen hatten Karl und seine nächsten Regierungsnachfolger, deren Zusätze oder Capitel in den 7 Büchern der: Capitularia regum Francorum und ihren Anhängen (Additiones) uns aufbewahrt sind, den von allen weisen Gesetzgebern anerkannten, nur in der Anwendung zuweilen etwas schwierigen Grundsatz, es als verbindliches Gesetz aufrecht zu erhalten, sobald es nur dem gemeinen Nutzen nicht hinderlich sey[6]). Mosaische Ehegesetze werden wie allgemeine Landesgesetze angeführt[7]) und christlich-kirchliche Satzungen — es mögen nun Synodalbeschlüsse, oder päbstliche Entscheidun-

6) „Vt longa consuetudo, quae vtilitatem publicam non impedit, pro lege seruetur et quae diu seruatae sunt, permaneant." — Caroli M. leges Langobardicis additae cap. 148. (ap. Canc. T. 1. p. 168.)

7) Man sehe z. B. capit. reg. Francor. VI, 209. VII, 169. Die letztre Stelle, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, ist auch als Beweisstelle für den Einfluß christlicher Kirchensatzungen und als Versuch Erfahrungsphilosophie aufs Eherecht anzuwenden bemerkenswerth.

gen oder auch selbst Aussprüche berühmter Kirchenlehrer seyn — werden mit gleicher Vorliebe benutzt. Ihr Inhalt wird durch kaiserliche Sanction und durch feierliche Einstimmung des Volks [8]) zum Staatsgesetze erhoben. Daß es hier, so wie bei dem Ehegesetzgebungsgeschäft überhaupt, auch an mündlicher und schriftlicher Einsprache des Pabstes und der übrigen Geistlichkeit nicht gefehlt habe, unterliegt keinem Zweifel. Die Gesetze selbst enthalten hierüber einige bemerkungswerthe Geständnisse [9]), die zugleich beurkunden, daß das

8) Daß diese auch hier nicht fehlen durfte, beweist u. a. folgende Stelle in den Capitularien: Vt populus interrogetur de capitulis quae in legem nouiter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, scriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Capit. reg. franc. VI, 237.

9) So heißt es z. B. in den Gesetzen des langobardischen Königs Luitprand bei Gelegenheit eines gewissen Eheverbots: „Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste, et Papa vrbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, per suam epistolam nos adhortatus est, vt tale coniugium nullatenus permitteremus.“ Leges Langob. Lib. V. C. 4. bei Canciani Vol. I. p.

oberste Gesetzgebungsrecht des Staats in Ehesachen von der Geistlichkeit anerkannt wurde. — Bei den innern Schwierigkeiten des Gegenstandes konnte es dem Gesetzgeber nicht anders als erwünscht seyn, in den fraglichen Satzungen Vorarbeiten zu finden, denen die öffentliche Meinung ein klassisches Ansehn beilegte. Discussionen darüber, für welche ohnehin das Zeitalter noch nicht reif war, hätten nur gar zu

110. So heist es in den Capitularien bei einem die ehliche Sittenreinheit betreffenden Verbote: Scire omnes volumus, sicut et saepius a Domini episcopis et reliquis Dei seruis admoniti sumus quod .... non liceat coniugatis neque pellicem neque concubinam habere. Cap. reg. Franc. VI, 433. So wird am Schlusse des 7ten Buchs der Capitularien unter der Aufschrift: De capitulis apostolica auctoritate roboratis bemerkt, daß besonders bei Abfassung der drei letzten Bücher eine päbstliche Gesandschaft, an deren Spitze sich die Legaten Leo, Sergius und Georg befunden haben, gegenwärtig gewesen und im Namen des apostolischen Stuhls den Inhalt derselben bekräftigt habe. „Maxime, heist es daselbst u. a., trium vltimorum capitula istorum librorum apostolica sunt cuncta auctoritate roborata quia his cudendis maxime apostolica interfuit legatio.

leicht den Frieden zwischen Staat und Kirche gefährden können, der für beide Theile ein gleich wesentliches Bedürfniß ausmachte. — Römisches Eherecht wurde selten als Quelle benutzt und kann eigentlich nur in so fern hier eine Stelle verdienen, als eine oder die andre Bestimmung desselben in dem Gewohnheitsrechte und den Gesetzen einzelner Völkerstämme sich vorfindet, oder ausdrücklich als allgemein verbindliches Staatsgesetz aufgestellt wird.

§. 3.

Gesetzlicher Begriff der Ehe.

Wenn wir die einzelnen Bestandtheile des Begriffs der Ehe, welche sich in den germanischen Gesetzen dieses Zeitalters zerstreut finden, unter einen allgemeinen Gesichtspunct zusammenstellen, so ist sie eine von Gott zur Erhaltung und Fortpflanzung der Menschheit gestiftete Verbindung, welche von zwei dazu geeigneten Personen verschiednen Geschlechts, unter gewissen Feierlichkeiten, auf die ganze Dauer ihres Lebens vollzogen wird und sich theils durch die größre Anzahl dieser Feierlichkeiten, theils

auch durch einen größern Umfang der ihr eignen Rechte und Pflichten von dem bloßen Concubinat unterscheidet. — Wir wollen einen jeden dieser einzelnen Bestandtheile, als bestehendes Gesetz, in möglichster Kürze entwickeln und überall, wo es nöthig seyn kann, Erläutrungen und Beweise hinzufügen. Wir handeln demnach in verschiednen Abschnitten von der Stiftung und dem Zwecke des Ehestandes — von den Eigenschaften der Personen welche ihn eingehen durften und den dabei eintretenden Hindernissen — von den dabei erforderten Feierlichkeiten — von den damit verbundenen Rechten und Pflichten — von seiner Dauer und Endschaft und schließen sodann mit einigen vergleichenden Bemerkungen über das Concubinat und mit einer Übersicht der Rechtspflege in Ehesachen.

§. 4.

Stiftung und Zweck der Ehe.

Der Stifter der Ehe ist Gott selbst. Ihr Zweck ist nicht Wollust, sondern Fortpflanzung des Menschengeschlechts.

Um die Wichtigkeit und Heiligkeit dieses Standes zu bezeichnen, werden beide Begriffe mit einander verbunden. Ein unmittelbar von dem Urheber der Natur eingesetzter Stand kann nicht auf den vorübergehenden Genuß eines blos sinnlichen Vergnügens beschränkt seyn. Man scheint diese mit den ersten Gründen der menschlichen Erkenntniß zusammenhängende Wahrheit in dem Zeitalter Karls noch häufig verkannt zu haben [10]). Daher ohne Zweifel

10) Ein schauderhaftes Gemälde von der durch unnatürliche Wollust und wilden Beischlaf entstehenden Entartung jenes Zeitalters findet sich im 4ten Anhange zu den Capitularien, c. 160 (bei Canciani III, 408.). „Sunt — heist es hier u. a. — diuersarum pollutionum patratores, quas cum masculis et pecoribus nonnulli diuersissimis modis admittunt; quae incomparabilem dulcedinem piissimi creatoris ad amaritudinem prouocantes, tanto grauius delinquunt, quanto contra naturam peccant.“ . . . „Si enim — heist es weiter unten — gens nostra . . . spretis legalibus connubiis, adulterando et luxuriando ad instar Sodomitanae gentis foedam vitam duxerit, de tali commixtione meretricum aestimandum est degeneres populos et ignobiles et furentes libidine fore procreandos, et ad

ihre wiederholte Verkündigung in den Capitularien in einer Form, die sonst nur bei neuen bisher unbekannten Bestimmungen gebraucht wird. „Placuit — heißt es daselbst Lib. VI. cap. 230. — vt fideles sciant, coniugium a Deo esse constitutum, et quod non sit caussa luxuriae sed caussa potius filiorum adpetendum . . . Et quod commixtio carnalis cum vxoribus gratia fieri debeat prolis, non voluptatis.“ „Notum sit omnibus — heißt es an einem andern Orte (VII, 388) — quod coniugium a Deo sit constitutum et non sit appetendum caussa luxuriae sed procreatione filiorum.“ — Andre, aus dieser Grundbestimmung leicht zu entwickelnde, Zwecke werden zwar hier nicht namentlich angeführt, doch ergiebt sich aus mehrern, weiter unten folgenden, Bestimmungen, daß sie von den Urhebern der Gesetze keineswegs verkannt wurden. — Daß unter proles hier nicht schlechtweg die Nachkommenschaft, ohne Rücksicht auf ihre physische

extremum vniuersam plebem ad deteriora et ignobiliora vergentem, et nouissime nec in bello seculari fortem, nec in fide stabilem, et nec honorabilem hominibus nec Deo amabilem esse venturam.“

und sittliche Beschaffenheit gemeint sey, bedarf wohl kaum einer Bemerkung.

§. 5.

Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, welche zur Schließung der Ehe erforderlich sind.

Zur Schließung dieses heiligen Bundes werden mehrere persönliche Eigenschaften und Verhältnisse erfordert, die theils moralisch und religiös, theils physisch, theils politisch oder von gemischter Natur sind, und entweder Gebot und Verbot zugleich oder blos das letztre enthalten. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1. Gegenseitige Einwilligung. Diese Grundeigenschaft aller Verträge wird auch hier überall als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt. In einer der den Capitularien angehängten alten Formeln (bei Canciani III, 440.) wird sie sehr angemessen durch den Ausdruck spontanea voluntas bezeichnet. Durch gegenseitige Einwilligung wird sogar (vorausgesetzt, daß keine andre Hindernisse in den Weg treten) die Ehe mit einer Unfreien gedeckt. Si quis liber — heist es in den Ca-

pitularien (VI, 95.) ancillam in matrimonium acceperit, non habet licentiam dimittere eam, si prius consensu amborum coniuncti sunt. Entführung ist zugleich Verbrechen gegen den Staat und gegen die Entführte und die Ehe zwischen der Letztern und Demjenigen, welcher auf diese gewaltsame Art ihre Einwilligung zu erhalten suchte, soll durchaus nicht verstattet werden. „Nunquam illam vxorem habeat“ wird ausdrücklich in den Capitularien verordnet (VI, 96.).

2. Physische Fähigkeit, dem Zwecke des Ehestands zu genügen. Ein so wesentliches Erforderniß, daß im Falle eines erwiesenen Unvermögens sogar die Trennung des Ehebandes und die Wiederverheirathung erlaubt wird. „Si vir et mulier — heißt es in den Capitularien (VI, 55.) — coniunxerint se in matrimonium et postea dixerit mulier de viro non posse illum nubere cum ea, si ea poterit probare quod verum sit, accipiat alium.“

3. Möglichste Gleichheit des Alters. Über die Vernachlässigung derselben wird in mehrern Gesetzen Klage geführt. Jene späte Begattung, welche Tacitus rühmt, scheint in einigen Gegenden bedeutend abgenommen

zu haben. In den langobardischen Gesetzen wird u. a. gerügt, daß sich viele erwachsene Weibspersonen, besonders auf dem Lande, mit unmündigen, des Beischlafs noch unfähigen, Jünglingen verheirathen. Dergleichen Ehen sollen, wenn der Knabe noch sein 14tes Lebensjahr nicht erreicht hat, durchaus ungültig seyn; man soll die Ehegatten von einander absondern, doch steht es dem Jünglinge frei, nach erlangter Volljährigkeit die Geschiedne gesetzlich zu ehelichen [11]). In den westgothischen Gesetzen

11) „Adultae et maturae aetatis feminae — sind die eignen Worte der Gesetze — copulabant sibi pueros paruulos et infra aetatem legitimam et dicebant quod viri legitimi esse deberent, dum adhuc ipsi secum minime commisceri valerent . . Nulla amodo femina hoc facere praesumat . . Nam si puer . . intra aetatem remanserit, et ei se qualiscunque femina, antequam ipse puer XIV. annum compleat, copulare praesumserit . . irrita sit ipsa coniunctio et separentur ab inuicem. . . Si quidem impleta aetate puer ipse sibi eam ad vxorem habere voluerit habeat licentiam. L. L. Luitprandi L. VI. c. 76. (ap. Canciani T. I. p. 131.) Noch in den angehängten Gesetzen Ludwigs des Frommen (c. 60. b. Canc. I, 194.) wird verboten

wird die Lüsternheit der zum Alter der Mannbarkeit gereiften Mädchen getadelt, welche die spätere und langsamere Entwickelung des Mannes nicht abwarten können. Daher die, vielleicht in ihrer Art einzige, Verordnung, daß kein volljähriges Mädchen und kein minderjähriger Jüngling einander ehlichen sollen [12]. Karl der Große verordnete, daß keine minderjährige Person, weder von dem Einen noch von dem andern Geschlechte, ein Eheband knüpfen sollte. Gleichheit des Alters war in seinen Augen ein eben so nothwendiges

„vt nullus deinceps cum paruulis pueris adultas feminas couiungat“ . . „Inuenti sunt enim multi maxime de rusticis — heißt es eben daselbst — qui adultas feminas sub nomine paruulorum suorum filiorum in domos suas induxerint et postmodum ipsi soceri nurus suas adulterasse conuicti sunt.“

12) „Puellarum auidior et maxima aetas seros tardosque virorum contempnit prouentus. Vt ergo male ordinata propagatio generis in ordinem transductionibus reducatur illicitis, huius sanctione decernitur legis, vt foeminae minoris semper aetatis viris maioribus in matrimonio disponsentur.“ L. L. Wisigoth l. III. tit. I. c. 4.

Erforderniß, als Übereinstimmung der Gesinnungen. Allzugroßen Abstand in beiden, hatte er als eine Quelle von mancherlei Ausschweifungen kennen gelernt. „Illud praeterea — sind seine Worte in einer Beilage zu den langobardischen Gesetzen — per omnia praecauentes nos prohibere decreuimus, vt nullus praesumat ante annos pubertatis puerum vel puellam in matrimonio sociare, in dissimili aetate, sed coaetaneos et sibi consentientes; quia multas saepius ex huiusmodi contractu nuptiali ruinas animarum factas audiuimus, et tales fornicationes perpetratas, quales inter gentes esse non debent.“ (L. L. Caroli M. cap. CXLV. ap. Canc. I. p. 167. 168.) Eine hierher gehörige Stelle, aus den westgothischen Gesetzen, wird weiter unten bei dem 5ten Erforderniß angeführt werden. Karl kannte aus der ganzen Geschichte seines Lebens und seiner Kriegsthaten zu sehr den Werth einer gesunden und kraftvollen Nachkommenschaft, um nicht Alles aufzubieten, was Mittel werden konnte, sie zu befördern. Augenscheinlich wollte er im ganzen Umfange seines weiten Kaiserreichs jenes goldne Zeitalter zurückführen, von welchem einst Tacitus schrieb: Sera iuuenum venus eoque

inexhausta pubertas, nec virgines festinantur: eadem iuuenta, similis proceritas; pares validique miscentur, ac robora parentum liberi referunt. (De mor. Germ. c. 20.)

4. Nationalität. Nach einer altgermanischen Sitte, deren eben dieser Römer (l. c. c. 4.) gedenkt, durften nur Eingebohrne des Landes einander ehlichen. Wenn in den römischen Pflanzstädten am Rhein sich hin und wieder Ausnahmen finden, so erklären sie sich aus dem Umstande, daß Fremdlinge dieser Art für nationalisirt angesehen wurden [13]). Mit welchem Auge man späterhin selbst zu Rom die Ehe mit einer sogenannten Barbarin oder Deutschen angesehen habe, ergiebt sich aus einem Rescripte der Kaiser Valentinian und Valens, welches dieselbe bei Todesstrafe verbot [14]).

13) So sagten z. B. die deutschen Einwohner von Cölln bei Gelegenheit eines Mordanschlags gegen ihre römischen Mitbürger: Deductis olim et nobiscum per connubium sociatis . . . haec patria est. Tac. Hist. IV, 65.

14) „Nulli prouincialium, cuiuscunque ordinis aut loci fuerit cum barbara sit vxore coniugium, nec vlli gentilium prouincialis femina copuletur. Quod si quae inter prouin-

Seitdem Karl vier Jahrhunderte später Deutschlands und Italiens Völker unter seinem Scepter vereint hätte, konnte freilich die gegenseitige Ehe unter denselben in keinem Sinne mehr als unvaterländisch betrachtet werden, sie wurde sogar in einigen geschriebnen Gesetzen ausdrücklich erlaubt [15]), doch blieb die väterliche Ursitte Regel, in Rücksicht auf Nationen und Völkerstämme, die für ausländisch gelten konnten. Noch länger als 2 Jahrhunderte nach Karl dem Großen, bezeugt dieses Adam von Bremen mit besondrer Rücksicht auf das nördliche Deutschland. „Generis quoque sind seine, dem kaum genannten römischen Geschichtschreiber nachgebildeten, Worte . . prouidissimam curam habentes, nec facile vllis aliarum gentium . . connubiis infecti propriam et sinceram tantumque sibi similem gentem

ciales atque gentiles affinitates ex huiusmodi nuptiis extiterint, capitaliter expietur.“ L. vn. C. Theodos. de nuptiis gentilium.

15) „Vt tam Gothus Romanam quam etiam Gotham Romanus, si sibi coniugem habere voluerit, praemissa petitione dignissima, facultas eis nubendi subiaceat.“ L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. c. 1.

facere conati sunt. Vnde habitus quoque et magnitudo corporum comarumque color, sicut in tanto numero hominum, idem paene omnibus.“ Adami Bremensis hist. eccles. in Leibnitii Scriptorr. rer. Brunsuic. T. I. p. 76.

Nahe mit diesem Erforderniß verwandt, war Gleichheit der Religion. Nicht selten floß das erstre sogar mit der letztern zusammen. Man denke nur an Saracenen und Juden, von denen die Einen als Geißel der Völker betrachtet wurden, die Andern wegen ihres antisocialen Betragens, mitten unter Christen, ewig Fremdlinge blieben. Kein allgemeines positives Gesetz stand ihrer Verheirathung mit Christen entgegen [16]), aber das ungeschriebne wirkte so kräftig, daß vielleicht im ganzen Laufe des Mittelalters kein einziges zuverlässiges Beispiel einer solchen Ehe anzutreffen seyn

16) Heineccius (Elem. iur. Germ. Lib. I. Tit. 10. §. 204.) führt zwar ein Verbot dieser Ehen an, welches sich Lib. VII. c. 59 u. 60. der Capitularien finden soll. Wir werden weiter unten beim Concubinate auf diese Stelle zurückkommen. Hier wird es genug seyn, zu bemerken, daß in derselben von einer Ehe mit Juden durchaus keine Rede ist.

dürfte, und daß noch jetzt, nach 1000 Jahren, in den meisten Ländern deutscher Zunge keine Verheirathung, namentlich mit Juden, ohne ausdrückliche landesherrliche Dispensation, für zulässig erkannt wird, daß noch jetzt Verbindungen dieser Art, auf deutschem Boden, höchst selten sind und daß die Ehe mit einer Türkin, Sineserin und andern durch politische und religiöse Verhältnisse gleich fremden Personen auf eben diesem Boden vielleicht nur in noch seltnern Fällen verstattet werden dürfte.

5. Standesgleichheit, oder Ebenbürtigkeit. Auch diese gehörte zu den wesentlichsten Erfordernissen einer gesetzlichen Ehe. Auch hier war es vorherschender Grundsatz: bei seines Gleichen zu bleiben; si qua voles apte nubere, nube pari. Noch im 11ten Jahrhunderte bemerkte der bereits oben angeführte Geschichtschreiber Adam von Bremen (a. a. O.) von den nördlichen Deutschen, man werde nicht leicht unter ihnen eine Heirath zwischen Personen verschiedner Stände antreffen. „Quatuor igitur differentiis, setzt er hinzu, gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorumque atque seruorum. Et id legibus firmatur vt nemo in copulandis coniugiis propriae fortis terminos transferat, sed nobilis nobi-

lem ducat vxorem, et liber liberam, libertus coniungatur libertae et seruus ancillae." „Si aut aetate, aut personarum incompetenti conditione, heißt es in den westgothischen Gesetzen, (lib. III. tit. 1. §. 4.) adnectitur copula nuptialis: quid restat in procreationis origine, nisi vt, quod nasciturum est, aut dissimile maneat aut deforme?" Ganz besonders galt dieses von Verbindungen mit Unfreien oder Leibeignen. Leibeigenschaft wurde in der gemeinen Meinung für einen Flecken, für einen Auswuchs im Staate gehalten. Man war so weit gegangen, dem Leibeignen das Recht streitig zu machen, mit seines Gleichen eine gesetzliche Ehe zu schließen und Karl der Große fand es nöthig, durch ein eignes Gesetz diesen Irrwahn zu widerlegen [17]. Ein Freier und selbst ein Edler die sich mit einer Unfreien, auch nur außerehlich, vermischten, ohne daß sie zuvor losgekauft oder mit der Freiheit beschenkt war, wurden nebst ihr, in eben diesen Gesetzen mit Schlägen bedroht [18].

17) Es findet sich unter den Capitularien der fr. Könige additio III. c. 54.

18) „Vapulabunt ambo." Cap. reg. Franc. l. VI. c. 32.

Nach langobardischen Gesetzen hatte der Leibeigne, welcher eine Freiin heirathete, Todesstrafe verwirkt, und seine Gattin konnte von ihren Anverwandten getödtet oder außerhalb Landes verkauft und ihres Vermögens beraubt werden; im Verzögrungsfalle trat sogar der Anwald des Königs von Amtswegen ein[19]). Die Verbote andrer Völkerstämme athmen zwar nicht die nämliche Härte, doch stimmen sie darin überein, dem freigebornen Ehetheil Freiheitsverlust anzudrohen und die Sprößlinge solcher Ehen der ärgern Hand folgen zu lassen. So heist es z. B. in den ripuarischen Gesetzen (Tit. L. VIII. c. 15. 16.) „Si Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium ac-

19) „Si seruus liberam mulierem, aut puellam ausus fuerit sibi coniugio sociare, animae suae incurrat periculum: et illam, quae seruo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris prouinciam transuendendi et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerint. Et si parentes eius infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio Regis, aut actori, aut Sculdasio, ipsam in curtem Regis ducere et intra pensiles ancillas constituere. L. L. Langob. L. Rotharis (ap. Canciani. T. 1. p. 81.)

ceperit, ipse cum ea in seruitio perseueret. Similiter et si Ripuaria hoc fecerit, ipsa et generatio eius in seruitio perseuerent.“ Nach alamannischen Gesetzen fiel sogar eine Freigelassene, die nachher einen Leibeignen ehlichte, in den Stand der Unfreien zurück[20]). Nach dem westgothischen Gesetzbuche (lib. I. tit. 1. c. 8. u. lib. II. tit. 2. c. 3.) werden Freie, welche sich mit Unfreien verheirathen, am Vermögen und Körper gestraft (für jeden Ehetheil 100 Flagella, nöthigenfalls zu zwei verschiednen Malen in gleicher Anzahl zu wiederholen). Sind diese nicht vermögend, eine Absondrung zu bewirken, so wird der freigeborne Theil Leibeigner des Herrn, dessen Eigenbehöriger der Unfreie ist. Man fürchtete, durch eine Vermischung von freiem und unfreiem Blute die Entartung der verschiednen Stände herbei zu führen, deren Aufrechterhaltung mit den ersten Gründen der politischen Verfassung zusammenhing. Politik, Adel- und Bürgerstolz wetteiferten demnach mit einander, um Mißbündnissen oder Mißheirathen, wie man sie nannte, entgegen zu wirken. Jene

20) „Ancilla permaneat.“ Lex Alam. Tit. XIII. c. 1.

höhern sittlichen Gründe, durch welche sich unabhängig von jeder Verfassung, Standesgleichheit beim Heirathen als Regel empfiehlt, die nur in seltnen Fällen, eine, von der Vernunft gebilligte, Ausnahme leidet, werden zwar nicht namentlich angeführt, aber auch nirgends vom Gesetzgeber ausgeschloßen.

§. 6.

Fortsetzung des Vorigen.

Außer den bisher Beschriebnen werden noch folgende persönliche Eigenschaften und Verhältnisse als wesentliche Bedingungen einer rechtsgültigen Ehe erfordert: — Freiheit von anderweitigen ehlichen Verbindungen. — Abstand in wenigstens 6 Graden von der Verwandtschaft und Schwägerschaft — Freiheit von dem Bande einer geistlichen Verwandtschaft — Weltlicher Stand. — Man hat diese Erfordernisse in späterer Zeit nicht selten vorzugsweise unter der Benennung von Ehehindernissen bezeichnet. Wir wollen sie der hier angezeigten Reihefolge nach einzeln etwas näher entwickeln und ihre Gründe beleuchten.

6. Freiheit von anderweitigen ehlichen Verbindungen, wenigstens von solchen die nicht auf eine rechtsgültige Art aufgelöst sind. Monogamie war schon seit den ältesten Zeiten unter den germanischen Völkerstämmen vorherschende Sitte, von welcher, nach Tacitus Berichte nur sehr selten, nicht aus Wollust, sondern wegen des Adels Ausnahmen gemacht wurden [21]). Seit Karl dem Großen erscheint diese Nationalsitte zum ersten Male in den geschriebnen Gesetzsammlungen germanischer Völker. „Vno tempore — heist es in den ostgothischen Gesetzen (bei Canciani T. 1. p. 17.) — duabus nemo copuletur vxoribus: quia se nouerit rerum suarum amissione plectendum.“ Besonders merkwürdig ist folgende, von Karls Enkel, Lothar I. den langobardischen Gesetzen beigefügte

21) Nam prope soli barbarorum — sind die Worte dieses Geschichtschreibers — (d. m. Germ. c. 18.) — singulis vxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur. Mehrheit der Weiber scheint bei Personen vom höchsten Adel (denn nur von solchen ist hier die Rede) gewisser Maaßen zum Glanze ihres Hofstaats gehört zu haben.

Verordnung: Nulli liceat, in vno tempore duas habere vxores, vel vxorem et concubinam: quia cum domui non sit lucrum, animae suae fiat detrimentum. Nam sicut Christus castam obseruat ecclesiam, ita vir castum debet custodire coniugium (L. 93. Lothar. I. ap. Canc. I, 208.). Entkleidet von dem theologischen Modegewande jenes Zeitalters scheint diese Bestimmung den doppelten Grund zu enthalten, daß Wollustbefriedigung nicht den Hauptzweck des Ehestandes ausmache und daß Mehrheit der Weiber das Verderben einer wohlgeordneten Haushaltung sey. — Selbst die, von dem mehrgedachten römischen Geschichtschreiber, als Beweis der Sittenreinheit gerühmte Beschränkung des weiblichen Ehetheils auf eine einzige Heirath[22]), war nicht ganz spurlos verschwunden. Die Wiederverheirathung von Wittwen wurde zwar durch kein Gesetz untersagt, aber durch mehrere sehr er-

22) Melius quidem adhuc eae ciuitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque vxoris semel transigitur. Sic vnum accipiunt maritum, quo modo vnum corpus vnamque vitam, ne vlla cogitatio vltra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tamquam matrimonium, ament. Tac. l. c.

schwert. Wittwen werden in den Capitularien unter die Specialaufsicht der Geistlichkeit gestellt und dürfen nur mit priesterlicher Erlaubniß unter Zustimmung des Volks zu einer zweiten Ehe vorschreiten [23]), die jedoch mit mancherlei Vermögensnachtheilen verbunden ist [24]) und bei welcher keine feierliche Einsegnung erfordert wird [25]). Hat aber eine Wittwe das Versprechen ewiger Wittwenschaft unter priesterlicher Einsegnung abgelegt, so ist für sie an keine rechtsgültige Wiederverheirathung zu denken [26]).

23) „Vt viduae . . . sub potestate episcopi viuant, sicuti decet.“ Cap. reg. Franc. addit. 3. cap. 45. — „Ne Christiani . . . viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant. Cap. reg. Franc. L. VI. c. 408.

24) Man sehe z. B. L. Baiuuarior. Tit. XIV. c. 7. (ap. Canc. II, 383.)

25) „Si virgo fuerit, cum benedictione sacerdotis ... ducenda est vxor.“ Cap. reg. Franc. VII, 179. Vergl. VI, 408. S. auch weiter unten §. 12.

26) „Vt deinceps . . . nullus sub religionis habitu consistentem siue viduitatis continentiam professam . . . accipiat vxorem.“ Cap.

Mannspersonen waren zwar nicht den nämlichen Beschränkungen unterworfen, doch wird ihnen in den Capitularien nur eine einmalige Wiederverheirathung aus dem Grunde erlaubt, weil eine dritte Heirath schon etwas Überflüssiges sey [27]). Daß die fränkischen Könige und selbst Karl der Große hier nicht immer mit entsprechendem Beispiele vorangingen, ist aus ihrer Geschichte bekannt. Man vergleiche unten Anm. 68.

7. Abstand, in wenigstens sechs Graden, von der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Eine Menge einzelner Bestimmungen in den Gesetzen und besonders in den Capitularien, schärfen dieses Erforderniß als eins von denjenigen ein, in Ansehung welcher, wenigstens für die Zukunft, durchaus keine Nachsicht statt finden soll. Übertretung desselben wird unter der Benennung Incest, als ein verabscheuungswürdiges und schändliches Laster (detestandum atque nefandum scelus), mit schweren Strafen an Leib, Gut und Ehre

reg. Franc. VI, 411. vergl. Lex Wisigoth. Tit. V. c. 2.

27) „Ne quisquam amplius quam duas accipiat vxores: quia iam tertia superflua est." Cap. reg. Franc. VII, 407.

und mit den empfindlichsten kirchlichen Büßungen bedroht. Um nur einige von den hierhergehörigen Verfügungen namhaft zu machen, so heist es in den Capitularien: (addit. IV. c. 2.) „Nulli Christianorum vel Iudaeorum in vtroque sexu permittimus, ex propinquitate sanguinis sui vel vxoris suae atque etiam virorum, iuxta legem quae in Christianis est lata, vsque ad septimi generis gradum connubia ducere vel incesti maculam operari." „Progeniem suam, heist es ebendaselbst (add. IV. c. 75.) vnumquemque vsque ad septimam obseruare decernimus generationem, et quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad huius copulae non accedant societatem." Auch bei den Verboten einzelner Grade ist überall die Regel vorherrschend: „vt nullus deinceps propinquam, nec quam propinquus habuerit vxorem, ducat in coniugio, et vxoris parentela ita sit viro, sicut propria parentela." (LL. Langobard. ap. Canc. Vol. II. p. 209 et 219.) [28]. — Über den Grund die-

28) Über manches, hier einschlägige Detail vergleiche man I. G. Heineccius Elem. iur. Germ. Lib. 1. Tit. 10. §. 205. — K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th.

ses Verbots findet sich in den Capitularien (VII, 179.) eine Stelle, die selbst der Aufmerksamkeit jenes achtungswerthen Gelehrten entgangen zu seyn scheint, den wir eine der schätzbarsten neuern Abhandlungen über die Geschichte desselben verdanken [29]). Hier beginnt Karl der Große mit der Bemerkung: saepe in nuptiis clam factis grauia peccata tam in sponsis aliorum quam et in propinquis siue adulterinis coniugiis et, quod peius est dicere, consanguineis adcrescunt, vel adcumulantur. Ex his autem, fährt er sodann unmittelbar fort, procreari solent coeci, claudi, gibbi et lippi, siue aliis turpibus malis adspersi. Nach dieser Bemerkung wäre der Grund des fraglichen Verbots in der Verhütung einer schwächlichen und krüppelhaften Nachkommenschaft gefunden. Hier frägt sich's weiter: waren die angeführten Erfahrungen das Ergebniß von Karls eigner Beobachtung oder wurden sie ihm von Andern mitge-

I. §. 183 u. — Ferd. Walter Lehrb. des Kirchenrechts §. 195.

29) Car. Cph. Hofacker D. sistens historiam et rationem iuris incestum prohibentis. Tub. 1787.

theilt? Wurden sie im erstern Falle mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt angestellt, und im zweiten, nicht durch willkürliche Zusätze und Übertreibungen unkenntlich gemacht? Allemal scheint das Unbestimmte ihrer Abfassung einen Theil ihres Inhalts verdächtig zu machen. Doch enthält sie einen für den philosophischen Forscher höchst lehrreichen Beitrag zur Bestätigung der von Büffon aufgestellten Vermuthung, daß die Menschen in alten Zeiten durch eine Erfahrung, deren Andenken endlich erlosch, das Übel erkannten, welches für Menschen entstehen würde, wenn sie von nahen Verwandten erzeugt werden, daß sie daher die Verheirathung in fremde Familien als ein Naturgesetz beobachteten und mit einander eins wurden, die Ehen unter ihren Kindern nicht zu dulden, und daß wirklich die Menschen, in den meisten Himmelsstrichen, nach einer Anzahl von Generationen, wie die Thiere, ausarten würden, wenn solche Ehen gewöhnlich wären [30]). Ob nicht auch andre, namentlich sittliche und poli-

30) Büffon's Historie der Natur B. II. Th. 2. S. 104. der Hallerschen Ausgabe. Auszugsweise in Stäudlin's Gesch. der Vorstell. u. Lehren von der Ehe S. 460. 461.

tische Gründe auf die Strenge einwirkten, mit welcher Karl dieses Verbot aufrecht zu halten suchte, wird nicht bemerkt. Genug, seine Überzeugung von der unerläßlichen Verbindlichkeit desselben war so groß, daß jedes, nach dessen Verkündigung, seinem Inhalte zuwider geknüpftes Eheband unnachsichtlich getrennt werden muste. Daß die spätre abendländische Kirche nicht ganz die Strenge dieser Bestimmungen beibehielt, zeigt schon der Umstand, daß eine im J. 1215 von Pabst Innocenz III. zu Rom gehaltne allgemeine Kirchenversammlung die obgedachten sechs Grade, sowohl in der Verwandtschaft als Schwägerschaft, auf vier herabsetzte: „non obstantibus constitutionibus, wie es in den Acten heist, super hoc dudum editis, vel ab aliis, vel a nobis" [31]).

8. Freiheit von dem Bande einer geistlichen Verwandtschaft. Daß durch die heiligen Gebräuche der Taufe und der früher oder später darauf folgenden Confirmation, manches neue Verhältniß entstehen, manches engere moralische Band geknüpft werden muste,

31) C. 8. X. de consang. et affin. Vergl. Ka. Aug. Mor. Schlegel Darstellung der verbotnen Grade . . . (Hannov. 1802.) S. 176 u. 184.

war ganz in der Natur der Sache gegründet. Aber aus diesem Bande, aus diesem Zuwachse von Pflichten, dergleichen es in allen menschlichen Verhältnissen giebt, ein trennendes Ehehinderniß zu machen, war der germanischen Gesetzgebung dieses und des zunächst vorhergehenden Zeitalters eigen. Was Justinian's Gesetzbuch in dieser Hinsicht verordnet hatte, schien mehr einem evangelischen Rathe als einem ernsten Verbote zu gleichen [32]). Erst auf abendländischem Boden erhielt das von ihm ausgestreute Samenkorn jene eigenthümliche Gestaltung, die zum Theil noch im gegenwärtigen Augenblicke fortdauert. Wer ein Kind über die Taufe oder bei der Firmung gehalten hatte, durfte weder dieses, noch dessen Mutter, seine Gevatterin, heirathen. Die Kinder des Pathen und diejenigen welche er über die Taufe gehoben hatte, wurden als geistlich=leibliche Geschwister („spirituales germani") angesehen, mithin war auch zwischen ihnen an keine Ehe zu denken. Man sehe L. L. Langob. (ap. Canc. I, 110.) und Capitular. reg. Franc. Lib. V. c. 167. Ehen welche diesem Verbote zuwider geschlossen wurden, sollten getrennt

32) L. 26. (V, 4.) C. de nuptiis.

und noch überdies mit den härtesten Strafen belegt werden. Namentlich wurde die Ehe mit der Gevatterin von Karl dem Großen als die gröste Sünde mit Todesstrafe oder ewiger Landesverweisung bedroht — die einzigen Hauptstrafen welche man bei den Strafbestimmungen gegen Heirathen in die leibliche Anverwandtschaft noch übrig gelassen hatte, um sie ausschließend bei der geistlichen geltend zu machen. „Sciendum est omnibus, — heist es in den Capitularien (VI, 421.) — quod coniunctio spiritalis commatris maximum peccatum sit et diuortio separandum, atque capitali sententia multandum, vel peregrinitate perpetua delendum.“ Schon Bonifacius, der Apostel der Deutschen, hatte sich in diese Strafrechtsphilosophie nicht ganz finden können [33]), doch das Oberhaupt der Kirche hatte den Fluch gegen Verbindungen dieser Art ausgesprochen. Dies war genug, um jeden Zweifel zu beseitigen und auch Karls volle Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Er selbst beruft sich (Cap. VII, 179.) auf eine Stelle aus den Decretalen

33) Einige hierher gehörige merkwürdige Stellen aus seinen Briefen findet man in meines Großvaters Ius eccl. Prot. Lib. IV. Tit. II. §. 5.

des Pabstes Gregor (II.), in welcher es u. a. heist: Si quis ... commatrem spiritalem ... duxerit vxorem, anathema sit [34]). Von der durch diese neue Lehre im Staate und in der Kirche hervorgebrachten Verwirrung enthält die Geschichte des Mittelalters zahlreiche Belege. Die Klagen über geistliche Verwandtschaft wurden zuletzt so laut, daß sie i. J. 1522 eine Stelle unter den Nationalbeschwerden erhielten, welche dem Kaiser, von den Ständen des deutschen Reichs, mit der dringenden Bitte um schleunigste Abhülfe übergeben wurden. Was dieserhalb von der tridentinischen Kirchenversammlung beschlossen wurde, ist aus den Acten derselben (Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 2.) zu ersehen. Manche Mißbräuche wurden abgestellt, doch blieb die Theorie dieses eingebildeten Ehehindernisses, abgesehen von Strafbestimmungen über welche der Zahn der Zeit längst sein Recht ausgeübt hatte, im wesentlichen die nämliche, welche sie 700 Jahre vorher unter Karl dem Großen und seinen nächsten Regierungsnachfolgern gewesen war [35]). Wenn

34) Zufolge des auf einer römischen Kirchenversammlung v. J. 721 gefaßten Beschlusses, bei Harduin T. III. concil. p. 1865.

35) „Res rursus reducta est ad ius antiquum,

man demnach in unsern Tagen behauptet hat, die Ehegesetze Mosis würden in den meisten protestantischen Ländern nur als Sportultabellen gebraucht, so wird hinzugesetzt, in der Mehrheit katholischer Staaten seyen dieselben wegen der geistlichen Verwandtschaft noch mit Anhang und Zugabe versehen.

§. 7.

Persönliche Erfordernisse. Beschluß.

Noch ein hierher gehöriges Erforderniß ist endlich:

9. der weltliche Stand. Jene ehrwürdige Menschenklasse, die den hohen Beruf hatte, durch Weisheit und Tugend die Leuchte der Völker, das Salz der Erde zu seyn, war nach der, in die frühesten Zeiten des Christenthums hinaufreichenden, Philosophie dieses Zeitalters für ehliche Verhältnisse nicht geeignet. Geistliche selbst hatten die Unvereinbarkeit ihrer Amtspflichten mit denen des Ehestandes auf das bestimmteste ausgesprochen. **Presbyter si vxorem acceperit ab ordine**

quod saeculo VIII et IX obtinuit. I. H. **Böhmer** l. c. §. 10.

deponatur, sagt ein Canon der Synode von Neocäsarea (v. J. 315), den Karl an zwei verschiednen Stellen der Capitularien (VII, 194. Add. II, 8) einschärft. Die strengste Keuschheit sollte bei der Geistlichkeit vorherrschen. Selbst diejenigen welche früherhin verheirathet gewesen waren, durften sich nicht durch eine zweite Heirath anstößig gemacht haben. „Castimoniam inuiolati corporis, heißt es in den Capitularien (VII, 452.) perpetuo conseruare studeant, aut certe vnius matrimonii vinculo foederentur." und ebendaselbst (VII, 127.) wird verordnet: „Si sacerdotes plures vxores habuerint . . . sacerdotio priuentur." Zum Denkzeichen, zur täglichen Erinnerung an die Keuschheitspflicht sollte von den Priestern die Stola getragen werden [36]). Alle Zugänge zum Tempel des Hymen wurden ihnen mit grausamer Sorgfalt versperrt; manches drückende Provinzialgesetz oder Kirchenstatut wurde von Karl und seinen nächsten Regierungsnachfolgern an Strenge noch überboten. Wenn z. B. in den bajuvarischen

36) „Vt sacerdotes stolas portent propter signum castitatis, sicut decretum est." Cap. reg. Franc. VI, 172.

Gesetzen [37]) allen in der priesterlichen Würde stehenden Personen verboten wird, fremde Weibspersonen bei sich im Hause zu haben, mit Ausnahme jedoch ihrer Mütter, Töchter (aus einer ihrem Eintritte in den geistlichen Stand vorhergehenden Ehe) und leiblichen Schwestern, als bei denen es das nahe Band der Natur nicht gestatte, etwas Böses zu argwohnen, so wird in den Capitularien (VII, 376.) ernstlich darauf gedrungen, nicht nur diejenigen Frauenzimmer nicht unter Einem Dache mit sich wohnen zu lassen, welche nach den Kirchengesetzen einen Verdacht veranlassen können, sondern selbst solchen die Aufnahme in ihre Wohnhäuser zu versagen, welchen diese Gesetze dieselbe bewilligen, „quia, wie hinzugesetzt wird, instigante diabolo etiam in illis scelus frequenter perpetratum reperitur, aut etiam in pedissequis earum. Wäre aber eine von diesen Personen so dürftig, daß sie ohne Unterstützung von Seiten des Priesters nicht leben könne, so solle ihr dieselbe in einem eignen im Orte (in villa aut in vico) geleg=

37) Leges Baiuuariorum oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, nach einer uralten Handschrift übers. u. erläutert von Joh. Nepom. Mederer (Ingolst. 1793) S. 60.

nen Hause, fern von dem priesterlichen Umgange (longe a presbyteri conuersatione) gereicht werden. Auch außerhalb ihrer Häuser sollen Geistliche keinen Umgang mit Personen des andern Geschlechts unterhalten[38]. Wollen sie Wittwen oder Jungfrauen besuchen, so darf es nur im Auftrage der geistlichen Obern und im Beiseyn von Mitgeistlichen oder von der geistlichen Behörde ernannten (Keuschheits-) Commissarien geschehen[39]. Selbst die Bischöfe und Ältesten sollen dergleichen Frauenspersonen nicht allein, sondern in Gegenwart von Geistlichen oder andern ehrwürdigen Christen besuchen[40]. In weiblichen Klöstern soll sich der Priester auf sei-

38) „Viduarum ac virginum visitationes frequentationesque fugiant.“ Capit. VII, 452.

39) „Clerici vel continentes ad viduas vel virgines nisi ex iussu Episcoporum vel Presbyterorum non accedant. Et hoc non soli faciant, sed cum conclericis vel cum his quibus Episcopus aut Presbyter iusserit.“ Capit. VII, 28.

40) „Nec ipsi Episcopi vel Presbyteri soli habeant accessum ad huiuscemodi feminas, sed vbi Clerici praesentes sunt aut graues aliqui Christiani.“ Capit. l. c.

ne öffentlichen Amtsgeschäfte beschränken. Geheime Unterredungen mit gottgeweihten Jungfrauen sind ihm nicht erlaubt. Wenn eine Nonne in der Kirche oder auf ihrem Krankenbette beichten will, so darf es nur unter Zuziehung von Zeugen geschehen, die in einer geringen Entfernung aufgestellt sind[41]. — Merkwürdig ist es, daß bei all diesen Bestimmungen der geistliche Stand nicht als trennendes, sondern blos als verbietendes Hinderniß der Ehe betrachtet wird. Wider die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der letztern, oder auch nur der mit ihr verwandten oder zu ihr hinführenden Verbindungen, wird an sich durchaus nichts eingewendet, nur dem Geistlichen als solchem werden sie nicht erlaubt. Übertritt er dieses Verbot, so wird nicht das, mehr oder weniger enge, Band welches ihn an eine Person des andern Geschlechts fesselt, sondern nur sein durch die Priesterweihe geknüpftes Verhältniß zur Kirche zerrissen. Von weitern Strafbestimmungen ist in den Gesetzen

41) „Si sacerdotibus sanctimoniales peccata sua confiteri voluerint, id non nisi . . . adstantibus haud procul testibus, faciant. Capit Addit. II, 19.

Karls und seiner nächsten Regierungsnachfolger keine Rede. Erst unter seinem Urenkel, Kaiser Ludwig II., wird die Aufnahme verdächtiger Weibspersonen überdies mit einer Geldstrafe bedroht, welcher nur bei Geistlichen vom untersten Range eine — freilich mit den ersten Begriffen contrastirende — körperliche Züchtigung für beide Theile hinzugefügt werden soll. „Vt nullus ecclesiasticus — so lautet diese leztre Verfügung — feminam secum habere praesumat. Si Presbyter fuerit, aut Diaconus, aut Episcopus, ab ordine deponantur. Si clericus, nudus ad palum vapuletur; et femina, quae ei consensit, similiter vapuletur, et caput tondatur, quia sic dicit Scriptura Dei: Membra Christi faciam membra meretricis?" (Man sehe: Alterum additam. ad LL. Ludouici II. Imp. c. 3. bei Canc. I, 218.) Größer läßt die Herabwürdigung eines Standes in dem Augenblikke wo man ihn zu ehren glaubt, doch wohl kaum sich gedenken und zu solchen Schriftverdrehungen muste man seine Zuflucht nehmen, um ein Verbot zu begründen, an dessen Ableitung, aus Gesetzen der Natur, man verzweifelte! Wer denkt hier nicht an jene Wilden in Louisiana, die, nach Montesquieu's Bemer-

kung [42]), den Baum über der Wurzel abhauen, um seine Frucht zu erhalten? Es hätte dem Zerstörer so manches heidnischen Irrwahns, bei der Organisation seines, mit starker Hand festgehaltnen, Reichs vielleicht nur ein Wort, nur wenige Federstriche gekostet, um den ehrenvollen Beinamen des Großen auch hier zu verdienen. Allein er überließ sich hier mit zu vieler Hingebung seinen Bischöfen [43]), und diese waren das Werkzeug eines ausländischen Priesterfürsten, dessen Ehrgeiz und Herrsucht nach Menschenrechten nicht fragten, wenn es der so viel größern Abhängigkeit eines Standes galt, der — ohne Weib — ohne Kind — ohne Vater=

42) Esprit des Lois Liv. V. ch. 13.

43) Karl und sein Sohn Ludwig der Fromme waren so nachgebend, daß sie von ihren Bischöfen gewissermaaßen die gesetzgebende Gewalt über diesen Gegenstand ausüben ließen. Wenn z. B. in den Capitularien (V, 324.) über den Aufenthalt von Frauenzimmern in den Häusern der Priester geklagt wird, so fügt der Letztre folgende Bemerkung hinzu: Quae transgressio et tempore genitoris nostri et nostro in conuentibus E p i s c o p o r u m secundum auctoritatem canonicam p r o h i b i t a, sed necdum ad correctionem plene est perducta.

land — durch kein anderweitiges Band gehindert wurde, ihren Zwecken zu fröhnen!

§. 8.

Verlöbniß.

Eine, nach diesen Erfordernissen zu errichtende, Eheverbindung wird durch einen Vertrag vorbereitet, den die allgemeine Sitte unter der Benennung **Verlöbniß** oder Eheversprechen eingeführt hat. Wesentliche Bedingungen desselben sind:

1. **Elterliche** oder vormundschaftliche und, bei Personen aus der dienenden Classe, noch überdies **dienstherrschaftliche Einwilligung**. „Non est credibile, sagt das langobardische Gesetz (L. Luitpr. lib. II. c. 7.) vt pater filiam suam, aut frater sororem suam doloso animo, aut contra rationem cuiquam homini dare debeat.“ — „Non fit coniugium, heißt es in den Capitularien (VII, 463.) nisi ab his qui super ipsam feminam dominationem habere videntur, et a quibus custoditur vxor petatur. Auch wenn die Jungfrau von ihrem Ge-

liebten bereits das Heirathsgut erhalten hatte, muste dasselbe zurückgegeben werden, wenn ihr Vater seine Einwilligung zu ihrer vorhabenden Ehe versagte. (Ebendas. VI, 25.) War der Vater nicht mehr am Leben, so muste, nach dem westgothischen Gesetze, die Einwilligung bei der Mutter und, nach deren Tode oder etwaniger Wiederverehlichung bei einem aus den nächsten Anverwandten bestehenden Familienrathe gesucht und von demselben ertheilt oder verweigert werden. (L. Wisig. lib. III. tit. 1. c. 7.) Nach den Gesetzen der Angeln und Warner ward die Freigeborne, welche sich ohne Einwilligung ihres Vaters oder Vormunds verheirathete, aller Vermögensrechte verlustig. („Perdat omnem substantiam quam habuit vel habere debebit." L. Anglior. et Werin. Tit. X. c. 2.) Selbst bei Wittwen, die zu einer zweiten Ehe schreiten wollten, wurde diese Einwilligung erfordert. (LL. Langob. Edict. Rotharis c. 188. — L. Saxon. Tit. VII. c. 3.) Eine schützende Macht stand dem Weibe in allen Epochen seines Lebens zur Seite (Mundium.) Verachtung und Nachtheile am Vermögen folgten der Jungfrau, welche dieses Verhältniß verkannte „pro eo, wie die langobardischen Gesetze (L. L. Luitprand. l. VI. c. 61.)

sich ausdrücken, „quod negligenter, sine voluntate parentum suorum ad maritum ambulauerit, nec fuit, qui iustitiam eius exquireret.“ — Bei dem männlichen Geschlechte, welches, nach Karls bereits (§. 5. № 3.) mitgetheilter Verordnung, erst nach erlangter Volljährigkeit heirathen durfte, scheint das Nachsuchen um elterliche Einwilligung mehr dem Gewissen und dem Zartgefühle des Sohnes überlassen, als eine vollkommne Rechtspflicht gewesen zu seyn. Es dürfte schwer seyn, in den germanischen Gesetzen, eine bestimmte Vorschrift darüber zu finden. Dagegen heist es in dem westgothischen Gesetze: (Lib. III. Tit. 1. c. 7.) „Si germanus iam adulescentiae habet aetatem, et proximorum renuit sollicitudinem, sit illi potestas condignam sibi coniunctionis quaerere copulam.“ In den langobardischen Gesetzen (L. Luitprand. lib. VI. c. 54.) wird sogar dem minderjährigen Jünglinge ein Eheversprechen erlaubt, ohne daß die fragliche Einwilligung unter den damit verbundnen Feierlichkeiten eine Stelle erhält. Bei der, bald zu erwägenden, Verpflichtung des Mannes zur Ausstattung seiner verlobten Braut, würde dieses Stillschweigen räthselhaft scheinen, wenn es sich nicht durch die Voraussetzung er-

klärte, daß sich in gewöhnlichen Fällen das Anhalten um die elterliche Einwilligung, gewissermaaßen von selbst versteht, um die volle Rechtswirkung eines Eheversprechens zu sichern. Nach salischen Gesetzen (Tit. 70.) ist eine Verletzung desselben nur bei demjenigen strafbar, welcher „praesentibus suis et puellae parentibus“ dasselbe vollzog. Ganz in eben dieser Voraussetzung heist es in den zuerst von Lindenbrog herausgegebnen uralten Formularen (bei Canciani T. III. p. 488.), bei Gelegenheit einer Eheschenkung für die Braut: „Taliter parentibus nostris vtriusque partis complacuit atque conuenit, vt ego te . . . . sponsare deberem, quod ita et feci.“ Auch in dem unmittelbar darauf folgenden Formulare sagt ein gewisser Gaufried: „Vna cum consensu virorum illustrium propinquorum meorum visum est mihi legibus copulare legitimum coniugium ad procreationem filiorum atque in dotis titulum dare sponsae meae e. s. p. — Daß bei Unfreien noch überdies Einwilligung ihrer Dienstherren eintreten müsse, wird in mehrerern Gesetzen, namentlich L. Wisig. (lib. III. tit. 2. c. 5.) und in den Capitularien (Addit. 3. cap. 54.), erfordert. Hier kann es zweifelhaft seyn, ob im Unterlassungs-

falle das Eheband nicht getrennt werden soll, während der Abgang elterlicher oder vormundschaftlicher Einstimmung nur mit Nachtheilen an Ehre und Vermögen bedroht wird und nur in einem einzigen, weiter unten (§. 10. № 4.) zu bezeichnenden Falle Nichtigkeit des Eheversprechens bewirkt.

2. Verabredung von Maaßregeln zur Erleichtrung des ehlichen Beisammenseyns und des Wittwenstandes. Ohne Heirathsgut war an keine Ehe zu denken. „Nullum, heist es in den Capitularien (VI, 133.) sine dote fiat coniugium. Beide Theile musten zur Erleichtrung der Ehestandslasten beitragen, aber den Brautschatz, das eigentlich sogenannte Heirathsgut, brachte der Mann. Die schon von Tacitus angedeutete und noch jetzt in adlichen Geschlechtern fortlebende Sitte: Dotem non vxor marito, sed vxori maritus offert (Germ. c. 18.) hatte sich unverändert erhalten. War die Untersuchung, wegen anderweitiger Erfordernisse, geendigt, ohne daß irgend ein Ehehinderniß sich ergeben hatte, so trat nunmehr für den Heirathslustigen die Pflicht ein, sich mit seiner Braut feierlich zu verloben und seine auserwählte Braut den Gesetzen gemäß auszustatten, „eam sponsare,

sind Karls Worte (Capit. VII, 179.) et legitime dotare debet.“ Die Erfüllung dieser Pflicht scheint den Germanen so wenig lästig gewesen zu seyn, daß sie zuweilen den Brautschatz oder wenigstens das Darangeld, den Malschatz, auszahlten, ohne selbst die väterliche Einwilligung abzuwarten. Daß bei Verweigrung dieser letztern das Geld zurückgezahlt werden muste, ist bereits angedeutet worden. „Si pater, sind Karls eigne Ausdrücke, (Capit. VI, 25.) noluerit virginem dare, reddat pecuniam iuxta morem dotis quam virgines accipere consueuerunt[44]). Es

44) Die gewöhnlichsten Benennungen, unter welchen diese dos in den Gesetzen vorkommt, sind folgende: Meta (Mitgift), Methium (Mitthum), Widemon (Witthum), Mundium, welcher letztre Ausdruck nicht nur die bei der Verheirathung auf den Mann übergehende Vormundschaft des Weibes, sondern nicht selten auch den Preis bezeichnet, für welchen ihm dieselbe zugestanden wurde. Mundium dare oder facere und durch angemeßne Versorgungsmaaßregeln die Vormundschaft erlangen, ist eins. Man sehe z. B. L. L. Langob. ap. Canc. p. 77 ss. Die Leitung dieser Maaßregeln stand unter dem unmittelbaren Einflusse des Gesetzes, welches auf der einen Seite ihre Aufrechterhaltung zu sichern,

gehörte zum Stolz des Jünglings oder Mannes, welcher heirathen wollte, derjenigen, welche die Huldigung seines Herzens erhalten hatte, einen Theil von dem Segen seiner Vorvordern und von den Früchten seines eignen Fleißes widmen zu können. Nicht der Reichthum, sondern die Unverdorbenheit und Tugend der Jungfrau waren das Ziel seiner Wünsche. „Hi qui vxores ducere voluerint, sagt Karl (Capit. VII, 389.), eas castas et incorruptas cupiunt inuenire[45]). Eines von dem Weibe ein-

auf der andern den Mißgriffen einer übertriebnen Freigebigkeit vorzubauen bemüht war.

45) Möser, welcher in den patriotischen Phantasien (Th. 1. S. 223 u. f.) eben diese Ansichten theilt, findet hier eine merkwürdige Übereinstimmung der germanischen Sitte mit den berühmtesten Gesetzgebungen des ältern Griechenlands. Solon und Lycurg, bemerkt er u. a. verboten schlechterdings die Mädchen auszusteuern. Ihre Tugend mag ihnen Männer finden, sagten sie und wenn jeder Freier nur hierauf zu sehen hat: so wird die Arme wie die Reiche gesucht werden. Unsre Vorfahren, setzt er hinzu, welche zuerst nach einem gleichen Grundsatze gehandelt hatten, konnten aber, nachdem einmal eine Aussteuer eingeführt war, sich daran nicht halten; und so blieb ihnen nichts übrig, als

zubringenden Heirathsgutes wird hier mit keinem Worte gedacht. Selbst bei fürstlichen Personen war davon keine Rede. Noch gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts erklärte Wilhelm, Herzog von Sachsen, in seinen Ehepacten: daß er seine Gemahlin auf Art der alten Deutschen geheirathet [46]). Das Einbringen eines Brautschatzes hatte er selbst übernommen. Was der weibliche Ehetheil zur Erleichtrung der Ehestandslasten mitbrachte, bestand in einer Aussteuer [47]), die man späterhin mit den Ausdrücken Brautwagen oder Kammerwagen bezeichnete. Diese enthielt zugleich eine völlige Abfindung vom väterlichen Gute und war fast überall dem Gutdünken des Vaters, der Brüder oder derjenigen, welche über

ein Standesgebrauch, der jedoch ebenfalls den Geist des lycurgischen Gesetzes zum Grunde hatte.

46) Jo. Sam. Brunquell Pr. de pugna iuris Germ. et Rom. (Goett. 1735) §. 17.

47) In den Gesetzen kommt sie unter der Benennung faderphium (Vatervieh) vor. Bekanntlich wurde in den ältesten, geldarmen Zeiten Vieh als ein allgemeines Tauschmittel gebraucht. Auch das lateinische pecunia ist daher entstanden.

die zu verheirathende Tochter das Mundium führten, anheim gestellt. „Si pater, heißt es in den langobardischen Gesetzen (L. Rotharis c. 181.) filiam suam, aut frater sororem suam legitimam alii ad maritum dederit, in hoc sibi sit contenta de patris, aut fratris substantia, quantum ei pater, aut frater in die nuptiarum dederit, et amplius non requirat“ 48). Durch Verabredungen beim Verlöbniß konnte auch hier manches drückende gemildert, mancher Unbilligkeit vorgebeugt werden. Aber die gewisseste und zugleich ehrenvollste Entschädigung gewährte das von dem künftigen Ehemann einzubringende Heirathsgut. Die Verabredungen darüber werden hin und wieder in den Gesetzen unter dem Bilde eines Han=

48) Wie weit es mit dieser Beschränkung der weiblichen Vermögensrechte gegangen sey, beweist u. a. folgende Bestimmung in der Lex Saxonum (Tit. VII. c. 1.) „Pater aut mater defuncti, filio non filiae hereditatem relinquit.“ Noch in dem, mehrere Jahrhunderte spätern, Sachsenspiegel heißt es (B. 1. Art. 17.) ganz in dem nämlichen Sinne: des Vaters, der Mutter, des Bruders und der Schwester Erbe nimmt der Sohn, und nicht die Tochter; es sey denn, daß da kein Sohn sey, so nimmt es die Tochter.

dels dargestellt, in welchem der Bräutigam seine Braut von ihren Eltern und Anverwandten gleichsam loskauft und wobei der verabredete Geldwerth den Kaufschilling bildet, welchem, in so fern er nicht auf der Stelle entrichtet wird, ein Stück Geld als Pfandschilling, Malschatz oder Darangeld zur Versicherung dient [49]). Daher die Benennung Brudkop (Brautkauf) als Synonim von Verlöbniß. Über die Verwaltung des durch diesen Scheinkauf der Braut zugesicherten Heirathsgutes, finden sich nur wenige bestimmte Verfügungen. Nach dem westgothischen Gesetze stand die Aufbewahrung und, wie es scheint, auch Benutzung desselben dem Vater oder son=

49) Bei den Saalfranken bestand dieser Pfandschilling in einem solidus und denarius. Daher in den lindenbrogischen Formeln die, bereits in andrer Absicht mitgetheilte, Redensart: parentibus nostris vtriusque partis complacuit atque conuenit, vt ego te solido et denario secundum legem salicam sponsare deberem . . . Auch ohne Hindeutung auf einen bestimmten Kaufschilling wird der Ausdruck Pfandschilling zuweilen gebraucht, um eine Verlobungsfeierlichkeit zu bezeichnen, die sich noch im gegenwärtigen Augenblicke in mehrern Gegenden von Deutschland erhalten hat.

stigen nahen Anverwandten der Braut, als ein Vorrecht, zu, um dereinst, ohne die geringste Verkürzung des Hauptstuhls, von derjenigen, für welche er bestimmt war, unmittelbar übernommen zu werden. „Dotem puellae traditam, sind die Worte (L. Wisig. lib. III. tit. 1. c. 7.), pater exigendi vel conseruandi ipsi puellae habeat potestatem. Quod si pater aut mater defuerint, tunc fratres vel proximi parentes, dotem quam susceperint, ipsi Consorori suae ad integrum restituant.“ Durch den Nießbrauch dieses Heirathsguts würde die Gattin, in ihrem Wittwenstande, gegen drückende Nahrungssorgen gedeckt. Nach ihrem Tode erbten es ihre Kinder, starb sie aber früher als ihr Mann, ohne Kinder zu hinterlassen, so blieb es vorläufig unter der Verwaltung ihrer nächsten Anverwandten, deren Händen es zur Aufbewahrung übergeben war; der Mann hatte nichts an demselben zu fordern, nach seinem Tode hingegen fiel es halb diesen Anverwandten, halb den Seinigen zu [50].

50) In diesem Sinne scheinen folgende, nicht immer ganz richtig verstandne, Bestimmungen des burgundischen Gesetzes glücklich vereint werden zu können. Tit. 62. c. 2. (Mater) dote . . sua, quam a marito suo acceperat, quam-

§. 9.

Verlöbniß. Feierlichkeiten und Wirkung.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird alsdann das Verlöbniß mit-

diu vixerit, vtatur, filio proprietate seruata. Tit. 14. c. 3. Illud etiam praesenti lege placuit contineri, vt si mulier maritum habens sine filiis de hac luce transierit, maritus defunctae vxoris pretium, quod pro illa datum fuerit, non requirat. Tit. 24. c. 2. Si . . . filios non habuerit, quidquid ad eam de donatione nuptiali pertinet, post mortem mulieris medietatem parentes eius, medietatem defuncti mariti donatoris parentes accipiant. — Nach dieser Ansicht und den vorstehenden Bemerkungen überhaupt, ist an einen wirklichen Weiberkauf, den einige nach einer zu wörtlichen Erklärung verschiedner Gesetzesstellen, unsern guten sächsischen Vorfahren haben zur Last legen wollen, durchaus nicht zu denken. Vxorem emere ist nichts weiter als figürlicher Ausdruck für vxorem dotare, oder, wie es in andern Gesetzesstellen heist dotali titulo colligare. Die Bestimmung des sächsischen Gesetzes (Tit. VI. c. 1.) vxorem ducturus 300 solidos de parentibus eius erklärt nach dem Bisherigen sich von selbst. Hier

telst eines, der Braut von ihrem künftigen Ehemanne zu überreichenden, Ringes, in Gegenwart von Zeugen, unter priesterlicher Einsegnung vollzogen, um von beiden Theilen, in so fern keine wichtige Aufhebungsgründe eintreten, unverletzlich gehalten zu werden. „Quiscunque, heist es in den langobardischen Gesetzen (L. Luitpr. lib. 5. c. 1.), parentem (Anverwandtin) nostram secularem sponsat, cum solo annulo eam subarrat et suam facit. In dem westgothischen Gesetzbuche findet sich (Lib. III. Tit. 1. c. 3.) folgende hierher gehörige Bestimmung. Decernimus, vt cum inter eos qui desponsandi sunt, siue inter eorum parentes, aut fortasse propinquos, pro filiorum nuptiis coram testibus praecesserit definitio et annulus arrarum nomine datus fuerit vel acceptus, quamuis scripturae non intercurrant, nullatenus promissio violetur. Daher das bekann-

an einen Weiberkauf denken — kann um so weniger zulässig seyn, als das nämliche Gesetz an einem andern Orte (Tit. 18. c. 2.) in den Ausdrücken: Non liceat vllam feminam vendere — dieselben auf das bestimmteste untersagt.

te Sprichwort: Ist der Finger beringt, so ist die Jungfrau bedingt. Nach einer bairischen Sitte, die sich bis in das späte Mittelalter erhalten hat, wurden die Zeugen beim Ohre gezupft, um sie auf eine sinnliche Art an die von ihnen zu beweisende Aufmerksamkeit zu errinnern. „Testis per aurem debet esse tractus" sagt das bajuvarische Gesetzbuch Tit. XVI. c. 2. [51]). Die priesterliche Einsegnung wird von Karl dem Großen bei dem Verlöbniß in eben dem Gesetze zur Pflicht gemacht, in welchem er sie zur Weihe des Ehebandes erfordert. In einer nicht ganz richtig redigirten Stelle der Capitularien (VII, 179.), deren Sinn jedoch keinem Zweifel unterliegt, heist es ausdrücklich: „Si (sacerdos) licita et honesta omnia pariter inuenerit, tunc (is qui nubere vult) per consilium et benedictionem sacerdotis et consultu aliorum bonorum hominum eam (virginem s. viduam) sponsare et legitime dotare debet. Weiter unten heist es in dem nämlichen Capi-

51) Bemerkungen über diese Sitte findet man in der bereits erwähnten medererschen Ausgabe dieses Gesetzbuchs S. 224. 225.

tel, auf dessen gleich folgenden Inhalt wir uns etwas später beziehen werden: postquam ista omnia probata fuerint et nihil impedierit, tunc *si virgo fuerit*, cum benedictione sacerdotis, sicut in sacramentario continetur, et cum consilio multorum bonorum hominum, publice et non occulte ducenda est vxor. (Vergl. oben §. 6. № 6.) Bei der Vergleichung dieser beiden Stellen zeigt sichs, daß in der erstern, nach dem ganzen Zusammenhange, sowohl Wittwen als Jungfrauen gemeint sind, während in der letztern nur von Jungfrauen die Rede ist. Karl war demnach gegen Wittwen, die zu einer neuen Ehe schreiten wollten, gnädiger bei ihrem Verlöbnisse als am Tage der Hochzeit.

§. 10.

Verlöbniß. Schutzmittel und Aufhebungsgründe.

Die Aufrechterhaltung eines in der vorgeschriebnen Form vollzognen Verlöbnisses wird durch verabredete oder gesetzlich angedrohte, größtentheils in Geldbußen und andern Vermögens-

nachtheilen bestehende Strafen befördert. Wenn aber diese den vorgesetzten Zweck nicht erreichen, so werden die Verlobten ihrem eignen Gewissen überlassen, ohne durch gewaltsame Zwangsmittel zur ehelichen Verbindung angehalten zu werden. Auch giebt es Verhältnisse in welchen die **Aufhebung des Verlöbnisses ohne gesetzliche Strafbestimmung** erlaubt ist. Zu diesen Letztern gehören:

1. Beiderseitige Übereinkunft. L. Wisig. lib. III. tit. 1. c. 3. (ap. Canc. IV, 89.)

2. Ablegung klösterlicher Gelübde von Seiten des einen oder des andern Verlobten. Capitul. VI, 92. Add. 3, 69. Vergl. L. Luitpr. l. 5. c. 1. (ap. Canc. I, 109.)

3. Schwere, seit dem Verlöbnisse eingetretne, Krankheit der Braut. „Aegritudine superueniente" (LL. Langob.: L. Rotharis c. 180.) wenn sie namentlich vom Aussatze oder von der Hirnwuth befallen ist („Si leprosa aut daemoniaca [52]) . . fuerit") oder an beiden Augen erblindet.

52) Nach cap. 328. eben dieses Gesetzes gleichbedeutend mit rabiosus.

Die Aufhebungsgründe hingegen welche nur unter conventionellen oder gesetzlichen Strafen Platz greifen können, sind folgende:

1. Einseitiges Zurücktreten eines Verlobten, ohne Angabe bestimmter Gründe. L. Salica Tit. 70.

2. Anstößige Aufführung der Braut. Kann sich die Letztre mit 12 Eideshelfern von dem Verdachte eines Verlöbnißbruchs reinigen und ihr Verlobter will sie demohngeachtet nicht ehlichen, so wird er mittelst Abtragung des Doppelten der verabredeten Mitgift von dieser Pflicht entbunden. Können ihre Anverwandten sie aber vom Verbrechen nicht reinigen, so erhält der Bräutigam seine Geschenke zurück und die Braut wird als Ehebrecherin gestraft. (LL. Langob.: L. Rothar. c. 179.) Doch ist ihr Verführer schuldig, sie auszustatten und zum Weibe zu nehmen. (Capit. VI, 24.) [53])

53) „Dotabit eam et habebit vxorem." Das Erstere, welches, wie wir gesehen haben, bei jedem Verlöbnisse eintreten muste, kann nicht als Strafe angesehen werden und das Letztre kann nur in gewissen Fällen ein Übel seyn. Die auffallende Gelindigkeit dieser Verfügung bildet einen,

3. Verheirathung mit einer Andern. (LL. Langob.: L. Rothar. c. 190. L.

fast unerklärbaren, Abstich von der, wenige Seiten später (c. 47. und 48.) beurkundeten Strenge, nach welcher der unter erschwerenden Umständen vollzogne Beischlaf mit einer Verlobten gestraft werden soll. Wird nämlich die verlobte Jungfrau innerhalb einer Commüne (in ciuitate) im Beischlafe betroffen, so soll sie nebst ihrem Verführer vor dem Thore derselben gesteinigt werden, sie, weil sie nicht um Hülfe rief, der Mann, weil er sie entehrte. Geschieht dieses auf dem Felde, so soll blos der Mann sterben, dem Mädchen soll kein weitres Leid zugefügt werden. „Ipse morietur solus. Puella nihil patiatur.“ — Karls Achtung für weibliche Ehre und öffentliche Sittlichkeit, welche sich hier beurkundet, verdient in mancher Hinsicht Bewunderung; aber das gewählte Mittel scheint, selbst in der auffallenden Unbestimmtheit der Redaction, ein Memento mori! für Gesetzgeber zu seyn. Eine ausführliche Analyse dieser Bestimmungen würde dem Zwecke der gegenwärtigen Abhandlung widersprechen. Hier nur folgende allgemeine Bemerkung. Der Verfasser ist weit entfernt, der Geistlichkeit ein Recht zuzuschreiben, ohne den bestimmtesten Auftrag des Staats sich in Ehesachen zu mischen. Er glaubt vielmehr, daß für jeden civilisirten Staat früher oder später eine Zeit kommen müsse, in welcher er nach

Alamann. Tit. 53. L. Baiuuar. Tit. VIII. c. 15.) Nach den beiden letztern Gesetzen soll der Mann außer einer an die Verlobte oder ihre nächsten Anverwandten zu zahlenden Entschädigungssumme mit 12 Eideshelfern schwören, daß er sie nicht aus Haß gegen ihre Anverwandte noch wegen eines Fehlers oder Verbrechens sondern aus bloßer Liebe zu einer Andern! verlassen habe. Die im alamannischen Gesetze vorgeschriebne eidliche Versicherung, daß er die Verlobte nicht berührt habe, („nec tentatam eam habuisset“) ist in dem bairischen weggeblieben.

den großen Beispielen Josephs II. und Friedrichs des Einzigen den ganzen Umfang seiner Rechte in Ehesachen zurücknimmt, um ihre Ausübung auf die angemessenste Art zu bestimmen. Aber fragen möchte der Verf. doch: Muß man sich wundern, wenn bei Gesetzgebungsmißgriffen dieser Art die Geistlichkeit, durch mildere Grundsätze geleitet, sich in späterer Zeit den, freilich höchst abentheuerlichen, Gedanken beigehen ließ, über den Staat eine Art Devolutionsrecht auszuüben und, namentlich in Ehesachen, diesem, vielleicht wichtigsten Theile des Privatrechts, jene Anmaßungen herbei zu führen, deren Folgen noch im gegenwärtigen Augenblicke ein großer Theil von Europa schmerzlich empfindet?

4. Tödliche Feindschaft die wegen einer Verlobung unter den Angehörigen der Verlobten entstand. LL. Langob.: L. Luitpr. lib. VI. c. 66. „Quia non est bonum, vt ibi quispiam debeat dare filiam suam, aut sororem, vel parentem suam, vbi vera inimicitia homicidii esse probatur.“

5. Unnöthiger Aufschub der Heirath die, der Regel nach, in höchstens 2 Jahren erfolgen muß. L. Wisig. lib. III. tit. 1. c. 4. L. Langob. L. Rothar. c. 178. „A die sponsionis, heist es am erstern Orte, vsque ad nuptiarum diem non amplius quam biennio expectetur.“

§. 11.

Ehebündniß. Feierlicher Eintritt und Wirkung.

Die Schließung der Ehe und der Eintritt in den ganzen Umfang der damit verbundnen Rechte und Pflichten geschieht durch eine öffentlich wiederholte Erklärung der gegenseitigen Einwilligung und durch die sofort im Namen des Staats ausgesprochene, gemeiniglich von priesterlicher Einseg-

nung begleitete, feierliche Genehmigung.

1. Größtmögliche Öffentlichkeit war der vorherschende Charakter der Ehegesetze Karls des Großen. „Nullum . . . sine publicis nuptiis fiat coniugium“ sagt er in den Capitularien. (VI, 133.) Eine andre, in mehrfacher Rücksicht hierher gehörige Stelle derselben (VII, 179.) ist bereits oben (S. 64.) angeführt worden. Bevor wir zur Entwickelung der weitern Bestimmungen dieses §. übergehen, wird es nützlich seyn, zu bemerken, daß, nach einer in die früheste deutsche Vorzeit hinaufreichenden, allen Völkern des Alterthums gemeinschaftlichen, Sitte Priester nicht blos als Vertraute der Gottheit sondern auch als Beamte des Staats angesehen wurden. In den Ländern deutscher Zunge waren sie in dieser letztern Hinsicht unter der Benennung Wart, Gesezzeswächter[54]) mit mehr oder minder wichti-

54) Von Ee oder Ewa, Gesetz, und Wart, Wächter; (vielleicht mit Veränderung eines einzigen Buchstaben das noch jetzt als Vorname übliche: Ewalt, oder mit dem Zusatze eines Buchstabens der bekannte Vorname Eduart.) Man sehe Wachter's glossarium h. v. und einen sehr lesenswürdigen Commentar über diesen Artikel in

gen Staatsgeschäften beauftragt. Karl welcher diese Sitte vorfand, suchte sie, nach Einführung des Christenthums um so mehr aufrecht zu erhalten, als christliche Priester im Ganzen genommen die gebildetste Klasse der Gesellschaft ausmachten und er selbst, ohngeachtet seiner zuweilen übertriebnen Nachgiebigkeit, Geist und Kraft genug hatte, die oberste Leitung der Geschäfte seiner Hand nicht entwinden zu lassen. Mit vollem Vertrauen bediente er sich daher auch in Ehesachen, unabhängig von der Mitwirkung des Volks und rein weltlicher Staatsdiener, der Geistlichkeit zu Wächtern über die Aufrechterhaltung der Gesetze. So sagt er z. B. in dem kaum angeführten Abschnitte der Capitularien: (VII, 179.) Conueniendus est sacerdos in cuius parochia nuptiae fieri debent in ecclesia coram populo. Et ibi inquirere vna cum populo ipse sacerdos debet, si eius propinqua sit annon, aut alterius vxor e. s. p. Wenn daher in dem gleich folgenden von Priestern die Rede seyn wird, so müssen sie, nach der Natur der ihnen von Karl aufgetragnen und der ihrem Stande

der Einleitung zu dem westgothischen Gesetzbuche bei Canciani T. IV. p. 58 — 60.

eigenthümlichen Geschäfte in einer doppelten Rücksicht gedacht werden. Als Staatsdiener erklären sie bei der Schließung aller von ihnen selbst für ehrbar und erlaubt gehaltnen Ehen die Genehmhaltung des Staats; als Kirchenbeamte haben sie das Recht, geistliche Segnungen zu ertheilen, jedoch einer gewissen Gattung von Ehen die Einsegnung zu versagen.

§. 12.

Ehebündniß. Fortsetzung.

2. Die **Orte** an welchen alle Ehen, ohne Ausnahme, in Gegenwart eines Priesters, **sowohl von Christen als Juden**, geschlossen werden sollen, sind die Kirchen, bei zahlreich versammleter Gemeinde.

Man sehe Capit. add. IV. c. 2. u. L. Wisig. lib. XII. tit. 3. c. 8. und vergleiche Pabst Nikolaus I. Responsa ad consulta Bulgarorum v. J. 866; Belege, auf die wir weiter unten zurückkommen werden. An Heiden war in dem ganzen Umfange des Kaiserreichs nicht mehr zu denken. Die von Karl dem sächsischen Gesetze angehängte Capitulatio de

partibus Saxoniae (c. 8.), hatte namentlich die Sachsen, welche sich nicht taufen ließen, mit Todesstrafe bedroht, wobei schon Alcuin (epist. 104.) beklagte, daß dieses Sacrament so häufig verloren gehe, weil es nicht mit dem Sacramente des Glaubens verbunden sey, oder wie die Ausdrücke lauten: Misera Saxonum gens totiens baptismi perdidit sacramentum, quia nunquam habuit in corde fidei sacramentum. (Canc. IV, 66.)

3. Die Überreichung eines schriftlichen Ehevertrags ist eine nicht minder allgemein bei Schließung des Ehebundes erforderte Feierlichkeit. — Alle, beim Verlöbniß verabredete, vielleicht auch bereits ganz oder zum Theil in Vollziehung übergegangne, Bestimmungen in Rücksicht des von dem Bräutigam einzubringenden Heirathsgutes (§. 8.), musten zu desto größerer Beruhigung der Braut und zur möglichsten Vermeidung künftiger Erbschaftsstreitigkeiten, schriftlich in gesetzlicher Form aufgestellt seyn, bevor an irgend ein weitres Geschäft gedacht werden konnte. Schriftlichkeit war beim Verlöbniß der Freiheit des Bräutigams überlassen, bei dem feierlichen Eintritte in den Ehestand war sie ihm Pflicht, deren Beobachtung er

durch Überreichung der Ehestiftungsurkunde nachweisen muste. Die im Anfange dieses §. bezeichneten Stellen der Gesetze, in Verbindung mit Capit. VII, 389. und VI, 148., werden mich alles weitern Beweises überheben. „Scripturae, drückt Karl am letztern Orte sich aus, quae diem et annum habuerint euidenter expressum, atque secundum legis ordinem conscriptae esse noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roboratae, omni habeantur stabiles firmitate.“ Bis zur feierlichen Übergabe dieser Urkunden konnten Abändrungen ihres Inhalts Staat finden; nach derselben erhielten sie jenen Character von Unwiederruflichkeit, den Karl unmittelbar nachher (c. 149.) allen nach den Fordrungen des Rechts und der Gesetze abgefaßten Verträgen in folgenden Worten beilegt: Pacta vel placita quae per scripturam legitime ac iustissime facta sunt ... nullatenus immutari permittimus. Karl scheint dieser Feierlichkeit einen so viel größern Werth beigelegt zu haben, als sie gewisser Maaßen einen Ersatz für dasjenige bildete, was die Sitte bereits auf mehrern Puncten seines Reichs seit undenklicher Zeit eingeführt hatte, daß nämlich die

Eheverträge, wenigstens der Freien, um vollständige Rechtskraft zu erlangen, nicht nur in gesetzlicher Form abgefaßt, sondern auch auf öffentlichem Markte dem Gerichte zur Bestätigung und Einzeichnung in das Orts- oder Stadtbuch überreicht werden muste [55]. In

55) Irre ich nicht, so war dieses die eigenthümliche Feierlichkeit welche das ältre germanische Eherecht von dem Karolingischen unterschied. Es dürfte mehreren meiner Leser nicht unangenehm seyn, hier einige zur Beurkundung derselben dienende Auszüge aus den beiden ältesten, vielleicht um mehr als ein halbes Jahrhundert dem Zeitalter Karls vorhergehenden Formelbüchern zu finden, deren mit diplomatischer Treue wiederzugebende, Sprache freilich weniger anziehend als ihr Inhalt ist und zugleich indirect an Karls ausgezeichnete Verdienste um die Reinigung der Sprache erinnert.

1. In Marculphi Monachi formularum appendix, c. 52. (bei Canciani Vol. II. p. 266) findet sich in dem Formulare einer donatio ad filios (naturales) gelegentlich folgende Bemerkung, auf deren Inhalt wir am Schlusse dieser Abhandlung (§. 17.) zurückkommen werden. Ego ille, dum non est incognitum, quod femina aliqua . . bene ingenua ad coniugium mihi sociaui vxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt

Karls kaum erwähnter Nachbildung erscheint der Priester offenbar ausschließend als Beam-

vt chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat, minime excessit facere, vnde ipsi filii mei, secundum legem, naturales appellantur. In der beigelegten, an einen Freund gerichteten Vollmacht zur gerichtlichen Übergabe der an diese Kinder gemachten Schenkung heist es u. a.: Rogo atque iniungo caritate tua vt hias (eas) ad vicem meam ad ciuitate illa, ad illo defensore et illo professore, vel curia publica ipsius ciuitatis, et hanc epistolam .... gestis municipalibus, vt mos et lex est, iuxta morem et consuetudinem alligare atque firmare facias ad prosecutionem celebratam.

2. In den von Mabillon aufgefundnen Formulae Andegauienses (bei Canciani III, 469.) steht (c. 1.) eine formula solemnis de dote in welcher es u. a. heist ... Cum iuxta consuetudinem Andicavis ciuitate, curia puplica resederet in foro ... Folgt der durch einen Anwalt (prosecutor) zu machende Antrag: „vt dotem quem prae manibus tenio, vobis praesentibus in foro publico iobeatis recitari.“ Die Verlesung und Eintragung in das Municipalregister werden hierauf befohlen. Jene geschieht durch einen „diaconus et amanuensis.“ In der Urkunde

ter des **Civilstandes**, als Diener des Staats.

4. Von einer gemischten Natur hingegen ist die Feierlichkeit der priesterlichen Einsegnung. Sie wird zur Schließung zwar nicht aller und jeder, aber doch des bei weitem grösten Theils der Ehen als nothwendig erfordert. — Bereits oben (S. 64. 65.) ist eine hierhergehörige Stelle der Capitularien in einem andern Zusammenhange mitgetheilt worden. Die gleich folgenden dürften nicht minder merkwürdig seyn. „Sciendum est omnibus et firmiter retinendum, sind Karls eigne Worte, (Cap. VII, 389.) quod hi qui vxores ducere voluerint... debent eas cum benedictione sacerdotis, sicut in sacramentario continetur accipere. Sed prius eas dotali titulo

heist es u. a. In omnia superius nominata, tu dulcissima sponsa mea, ad die filicissimo nupciarum tibi per hanc cessione dileco (delego) adque transfundo, vt in tuae iure hoc recepere dibeas (debeas). Die Masse aus welcher die Begabung geschieht, ist das Allodialvermögen des Bräutigams. Einer abseiten der Braut einzubringenden Aussteuer geschieht keine bestimmte Erwähnung, doch scheint der Ausdruck largitas tua sie als eine Sache die sich von selbst versteht anzudeuten.

debent conligare." — „Illud, drückt er an einem andern Orte (Add. IV, 3.) sich aus, modis omnibus obseruandum fore, vt si quis Christianus vel Christiana aut Iudaeus vel Iudaea, nouiter nuptiale festum celebrare voluerint, non aliter quam cum praemisso dotis titulo, quo in Chriſtianis salubri institutione praeceptum est, vel sacerdotali benedictione intra sinum sanctae Dei ecclesiae percepta, coniugium cuiquam ex his adire permittimus. Quod si, ſetzt er hinzu, absque benedictione sacerdotis quisquam Christianorum vel Hebraeorum nouiter coniugium duxerit, vel sollemnitatem legis pro dotali titulo in quocunque transscenderit, aut centum Principi solidos coactus exsoluat, aut centum publice verberatus flagella suscipiat [56]).

Die einzige Gattung von Ehen bei welchen prieſterliche Einſegnung nicht erfor-

56) Es dürfte für die Geſchichte der prieſterlichen Einſegnung bemerkungswerth ſeyn, daß dieſe letztre Stelle faſt wörtlich aus dem weſtgothiſchen Geſetzbuche (B. XII. Tit. 3. c. 8.) entlehnt iſt. Was hier bei jüdiſchen Ehen vorgeſchrieben wird, dehnte Karl durch den Zuſatz: Christianus vel Christiana auch auf chriſtliche aus. Vielleicht hat der Umſtand,

dert wird, sind die der Wittwen welche zu einer neuen Heirath vorschreiten wollen. Hier wird diese Feierlichkeit durch eine vom Priester als Staatsdiener, in Gegenwart des versammleten Volks ertheilte **Erlaubniß zur Wiederverheirathung** ersetzt. — Die hierher gehörigen Gesetzesstellen sind bereits oben in der 23sten und 25sten Anmerkung mitgetheilt worden. Eine dritte wird weiter unten vorkommen. Das Folgewidrige einer Liturgie, welche für Menschen in allen, selbst den unglücklichsten, schrecklichsten Lagen ihres Lebens, und selbst für Thiere und Sachen aller Art, für Bäume, Kräuter, Früchte, Wasser, Feuer, Asche, ja sogar für Butter und Käse Segnungen spendet, und dem wiederholten Eintritt in den wichtigsten, folgenreichsten Stand des menschlichen Lebens dergleichen versagt,

daß auch Bekenner des Judenthums an den kirchlichen Segnungen und Gebeten bei Schließung ihrer Ehen Antheil nehmen sollen, Karln zu der, an zwei verschiednen Stellen der Capitularien (VI, 66. VII, 418.) vorkommenden, Bestimmung veranlaßt, die Gebete nur an Gott, den allgemeinen Menschenvater zu richten. („Vt nullus in precibus nisi ad patrem dirigat orationem.“)

konnte Karls Scharfblicke schwerlich entgehen; allein es lag nicht in seinen Grundsätzen, die Geistlichkeit zur Weihe eines Verhältnisses zu zwingen, das mit ihren geheimnißvollen Ansichten über die Natur und Bedeutung dieses Standes unvereinbar schien. Durch die vorliegende Feierlichkeit wußte er Achtung für kirchliche Überzeugungen mit seinen Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft auf die glücklichste Art zu vereinigen. Er überließ die Priester in Rücksicht auf religiöse Deutungen und Gebräuche ganz ihrem Gewissen, aber er nahm sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger in Anspruch, um durch ihre, im Einklange mit der Gemeinde öffentlich erklärte, Zustimmung die volle Rechtsgültigkeit der zu schließenden Ehe im Namen des Staats feierlich anzuerkennen. — Es gereicht der Geistlichkeit jener Zeit zur Ehre, daß nirgends ein Mangel an Folgsamkeit gegen diese Aufforderung ihnen zur Last gelegt wird. Selbst in den Augen des Oberhaupts der Kirche schien die vollständige Rechtskraft der auf diese Art geschlossenen Ehen keinem Zweifel zu unterliegen[57].

57) Eine Stelle aus Pabst Nikolaus I. Responsa ad consulta Bulgarorum v. J. 866 wird über

§. 13.

Ehebündniß. Gegenseitige Rechte und Pflichten.

Unmittelbar nach Schließung der Ehe treten für beide Theile gegensei-

diese Ansicht so wie über mehrere bisher erwähnte Umstände keinen Zweifel erlauben. Sie steht in Jo. Dom. Mansi Coll. concilior. T. XV. p. 402. und auszugsweise, wenn gleich nicht völlig correct, in meines Großvaters Ius eccl. Protest. Lib. IV. Tit. 3. §. 26. „Post sponsalia, wird darin u. a. von dem abendländischen Eherechte bemerkt, quae futurarum sunt nuptiarum promissa foedera, quaeque consensu eorum, qui haec contrahunt, et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur: et postquam arrhis sponsam sibi sponsus per digitum fidei a se annulo insignitum desponderit, dotemque vtrique placitam (die Rede ist von dem abseiten des Mannes nach vorhergegangner Übereinkunft mitzubringenden Heirathsgute) sponsus ei cum scripto, pactum hoc continente, coram inuitatis ab vtraque parte tradiderit, aut mox aut apto tempore, ne videlicet ante tempus lege definitum tale quid fieri praesumatur, ambo ad nuptialia foedera perducuntur. Et primum quidem in ec-

tige Rechte und Pflichten ein. Die Frau wird dem Manne unter, örtlich verschiednen, Hochzeitsgebräuchen von ihren Anverwandten übergeben. Ist hieraufnach einer, unter frommen Gebeten zugebrachten, freiwilligen Enthaltung das Ehebette beschritten, so empfängt die Frau an dem darauffolgenden Morgen von ihrem Manne die **Morgengabe** als Denkmal der Vollziehung des Ehebundes Der Mann übernimmt die oberste Leitung des Hauswesens, die Vormundschaft und Versorgung des Weibes, das durch Folgsamkeit in billigen Sachen seinen Willen zu ehren hat. Beide Theile sollen

clesia Domini cum oblationibus, quas offerre debent Deo per sacerdotis manum, statuuntur: sicque demum benedictionem et velamen caeleste suscipiunt . . . Veruntamen *velamen illud non suscipit, qui ad secundas nuptias migrat.* Post haec autem de ecclesia egressi coronas in capitibus gestant, quae semper in ecclesia ipsa solitae sunt reseruari. Et ita festis nuptialibus celebratis ad ducendam indiuiduam vitam Domino disponente de caetero diriguntur.

durch gegenseitige Liebe und Treue und durch Vermeidung von Unordnungen aller Art sich das eheliche Leben versüßen. In gleicher Absicht und um dem Manne die zur häuslichen Einrichtung nöthige Zeit zu lassen, wird er in dem ersten Jahre seines Ehestandes von allen kriegrischen Verbindlichkeiten und Staatslasten frei gesprochen.

„Vxor, heißt es in den Capitularien (VII, 463.) a paranymphis, vt consuetudo docet, custodita et sociata a proximis . . sollemniter accipiatur. Et biduo vel triduo orationibus vacent, et castitatem custodiant, vt boni soboles generentur et Domino suis in actibus placeant." Auch hier zeigt sich des Gesetzgebers Bestreben, in alle Handlungen des bürgerlichen Lebens religiöse Ideen hinüber zu leiten. Vielleicht hatte er bei der vorgeschriebnen Enthaltung noch die Nebenabsicht, den Folgen der Ermattung, welche durch lärmende, nicht selten bis zum zweiten Tage verlängerte Lustbarkeiten und durch Überladung mit Speise und Trank für die erste Frucht des Ehestandes zu befürchten waren, entgegen zu wirken. Doch

bemerkt schon Hildebrand [58]), er getraue sich nicht zu verbürgen, daß diese Vorschrift von allen und jeden Neuverheiratheten befolgt worden sey. — Die am Morgen nach Beschreitung des Ehebettes der Neuvermählten von ihrem Manne zugewandte Morgengabe wär zwar durch kein bestimmtes Gesetz vorgeschrieben, aber durch den Gebrauch fast überall, unabhängig von dem verabredeten Heirathsgute, eingeführt. Das Gesetz begnügte sich, der allzugroßen Freigebigkeit Schranken zu setzen; namentlich wurde durch das Langobardische verordnet, daß kein Ehemann mehr als den vierten Theil seines gesammten Vermögens zu der fraglichen Gabe bestimmen dürfe. „Tamen ipsum Morgengab volumus, sind die Worte, (L. Luitpr. lib. II. c. 1.) vt non sit amplius, nisi quarta pars de eius substantia qui ipsum Morgengab dedit.“ — Die Verwaltung dieser Gaben und die oberste Leitung der Vermögensgeschäfte des Weibes überhaupt besorgte der Mann, dessen immerwährender Vormundschaft die Gefährtin seines künftigen Lebens anver=

58) Joach. Hildebrand de nuptiis veterum Christianorum Helms. 1661. 4. (ohne Seitenzahlen) Bogen L. Blatt 3.

vertraut war. In außerordentlichen Fällen war diese Leitung der höchsten Staatsbehörde vorbehalten. „Nulli mulieri liberae, heißt es in den kaum genannten Gesetzen, (L. Rothar. c. 205.) ... liceat in suae potestatis arbitrio, id est sine mundio viuere, nisi semper sub potestate viri, aut potestate curtis regiae debeat permanere, nec aliquid de rebus mobilibus aut immobilibus sine voluntate ipsius, in cuius mundio fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi." Der Mann sollte der Beschützer des Weibes, das Oberhaupt der häuslichen Gesellschaft seyn, aber Liebe und Achtung für das Weib sollten seiner Herrschaft zur Seite gehen. Karl errinnert in dieser Rücksicht an die heiligen Vorschriften der Religion und warnt, mit Hinweisung auf das ihm von Gott anvertraute Schwert sowol in seinem eignen als im Namen sämmtlicher Bischöfe seines Reichs vor Uebertretung derselben. „Omnibus, sind seine Worte, (Cap. VI, 432.) scire volumus, quod iubente Domino, viri vxores suas in castitate debeant diligere, et eis, vtpote vasi infirmiori, honorem et custodiam atque cuncta quae necessaria sunt, prout quisque potuerit, ministrare fideliter debebit. Quod et nos, qui ministri Domini sumus, nec si-

ne causa Dei gladium portamus) episcopali in vice omnium episcoporum atque regali auctoritate pro viribus cunctos agere iubemus." In dem unmittelbar folgenden Cap. (433.) werden auch der Gattin ihre Pflichten vorgehalten und beide Ehetheile vor Mißgriffen und Ausschweifungen gewarnt. „Viri vxoribus, heist es daselbst, et vxores similiter viris suis veraciter fidem et dilectionem servare debent et non in aliquo ab his declinare." Nach Ludwigs des Frommen Vorschrift sollte die ehliche Beiwohnung nur in Rücksicht auf Fortpflanzung, den Hauptzweck des Ehestands, (oben §. 4.) Statt finden und namentlich während der Monatszeit und Schwangerschaft der Weiber ausgesetzt werden. „Placuit, drückt er mit den Worten einer zu Paris i. J. 829. gehaltnen Synode sich aus, vt fideles se abstineant a coitu praegnantium vxorum, nec non menstruo tempore. Capit. VI, 235. Addit. II, 23.) Auch soll der Mann sich während des Ehestandes alles vertrauten Umgangs mit Beischläferinnen und Lohndirnen enthalten. („Et vxores habentes neque pellicem neque concubinam habere debeant." Capit. VI, 30.) „De tali commixtione meretricum, sagt er an einem

andern Orte, (Addit. IV, 160.) aestimandum est, degeneres populos et ignobiles et furentes libidine fore procreandos, et ad extremum vniuersam plebem ad deteriora et ignobiliora vergentem, et nouissime nec in bello seculari fortem, nec in fide stabilem et nec honorabilem hominibus, nec Deo amabilem esse venturam." — Auf der andern Seite wurde auch dem Weibe die unverbrüchlichste Treue zur Pflicht gemacht und jede Verletzung derselben mit scharfer Strafe bedroht; wurde sie von ihrem Manne in den unerlaubten Umarmungen eines Andern getroffen, so hatte er das Recht, sowol die Verführte als den Verführer auf der Stelle zu tödten. Man sehe z. B. LL. Langob. L. Rotharis c. 213. u. L. Baiuuar. Tit. VIII. c. 1. Nach des Gesetzgebers Ansicht sollte der Ehestand das höchste Ideal menschlicher Glückseligkeit zur schönen Wirklichkeit führen, jede Kraft, jede Tugend sollten sich hier in einem gemeinschaftlichen Lichtpuncte vereinigen, aus dem sie wohlthätig für die große Staatsgesellschaft hervor treten konnten. Hierzu bedurfte es häuslicher Anordnungen und Einrichtungen, die sich beim Geklirre der Waffen und im Gewirre öffentlicher Geschäfte nicht treffen ließen. Daher Karls

wohlthätige Verfügung, welche jeden Neuvermählten im ersten Jahre seines Ehestandes von allen kriegrischen Verhältnissen und Staatslasten entband. „Cum acceperit homo vxorem, sind seine Worte, (Capit. VI, 52.) non accedat ad bellum, nec ei vllae iniungantur necessitates publicae; sed vacabit absque culpa domui suae; et vt vno anno laetetur cum vxore sua.“

§. 14.

Dauer des Ehebündnisses. Ehescheidungsursachen.

Die Dauer des Ehebündnisses soll nach dem Zwecke seiner Stiftung, in der Regel, nur mit dem Tode des Einen Ehegatten sich endigen. Zeigen sich aber während der Ehe Hindernisse, welche mit ihrer Fortsetzung unverträglich sind und mit dem Ansehen der Gesetze das Glück der Verbundnen ohne Rettung gefährden würden, fehlt es an den wesentlichsten Eigenschaften einer gesetzlichen Ehe, kann dieser Stand die religiösen Bedürfnisse beider Betheiligten nicht befriedigen,

treten grobe Ausschweifungen und Laster an die Stelle der Tugenden welche ihn schmücken sollen, so haben die Partheien das Recht und der Staat die Pflicht, denselben auf gesetzlichem Wege zu endigen.

Was namentlich die Ehen betrifft, welche den kanonischen Vorschriften und dem bürgerlichen Gesetze zuwider geschlossen wurden, so stellt Karl in einem Anhange zu den langobardischen Gesetzen den Grundsatz auf, daß sie getrennt werden sollen. „De ea coniunctione, sind seine, aus den Beschlüssen einer, von ihm i. J. 779 gehaltnen, Versammlung geistlicher und weltlicher Würdenträger entlehnten Worte, qui secundum canones, aut Edictum esse non possunt copulati, placuit nobis, vt separentur ab inuicem.“ [59])

59) Man sehe: Caroli M. leges bei Canciani p. 168. cap. 150. Nach einer Bemerkung dieses Herausgebers scheint dieses Capitel in den frühern Ausgaben zu fehlen. Der Ausdruck Edictum bezieht sich zwar zunächst auf das langobardische Gesetz, da jedoch bei den übrigen germanischen Völkerstämmen gleiche Gründe eintreten, so findet er auch hier seine Anwendung, sofern nicht ein spätres Gesetz abändernde Bestimmungen enthält.

Die einzelnen Ehescheidungsursachen welche in den Gesetzbüchern der verschiednen germanischen Völkerschaften und in den Capitularien aufgestellt werden, sind folgende:

1. Zwangheirath oder fehlende Einwilligung des einen der beiden Ehetheile. (Oben §. 5. № 1.) „Si quis homo, heist es in den Capitularien, (V, 19.) filiastram suam contra voluntatem ipsius et matris et parentum dederit viro ingenuo aut ecclesiastico vel seruo et illa noluerit habere ipsum, et reliquerit ipsum, potestatem habeant parentes illius (ihre nächsten Anverwandten) dare illi alium maritum. Wenn das unglückliche Schlachtopfer des stiefväterlichen Eigensinns nach ihrer Entfernung von ihrem Manne bereits einem andern ihre Hand gereicht hat, soll sie nicht von demselben getrennt werden[60]. Eine erweislich gezwungne Heirath konnte in gewöhnlichen Fällen auf Rechtsbeständigkeit keine Ansprüche machen.

2. Physisches Unvermögen, dem Zwecke des Ehestands zu genügen. (Oben §. 5.

60) Dieses scheint der Sinn der unmittelbar folgenden Worte zu seyn: „Et si iam maritum habet, non separetur."

№ 2.) — Karl selbst bediente sich dieses Grundes, um sein Eheband mit der Hermangarde, Tochter des langobardischen Königs Desiderius auflösen zu lassen. „Er fand darin, wie sich einer seiner Lebensbeschreiber, (Hegewisch S. 101.) gestützt auf das Zeugniß eines alten Chronisten, ausdrückt, so wenig Befriedigung, daß er die Untüchtigkeit der Langobardin, Kinder zu gebähren zum Grunde oder Vorwande nahm, sich i. J. 771 durch eine Versammlung von Geistlichen von ihr scheiden zu lassen."

3. Heirath in den sechs ersten Graden der Verwandschaft und Schwägerschaft. (Oben §. 6. № 7.) Nach alamannischen und bajuvarischen Gesetzen waren solche Ehen vom Ortsrichter zu trennen und mit Einziehung des gesammten Vermögens zu bestrafen. „Nuptias, heist es u. a. prohibemus incestas . . . Si quis contra haec fecerit, a loci judicibus separetur et omnes facultates amittat, quas fiscus adquirat." (L. Alam. Tit. XXXIX. L. Baiuuar. Tit. 6.) Nach einer Bestimmung der Capitularien scheint jedoch diese Strafe nur bei hartnäckiger Verweigrung der Absondrung eingetreten zu seyn; so lange diese leztre nicht erfolgt ist, soll kein Verstand, keine Verwandtschaft, kein Geld,

selbst nicht das Ansehen des Königs die Zurückgabe des Vermögens bewirken können. „Antequam segregentur, per nullum ingenium, neque per parentes, neque per emptionem neque per auctoritatem regiam ad proprias perueniant facultates.“ (Capit. VI, 409.) Auch wenn kein Ankläger vorhanden ist, soll die Trennung auf Anstehen des Priesters oder Richters erfolgen. („Insistente sacerdote vel iudice, etiamsi nullus accusator sit. (Capit. VI, 411.)

4. Geistliche Verwandtschaft. (Oben §. 6. № 8.) Vergl. Capit. V, 7. und L. Langob. Add. Car. M. c. 134.)

5. Eine bis zum Haß gesteigerte Abneigung [61]. Nach dem bajuvarischen Ge-

61) Um diesen Scheidungsgrund in seinem ganzen Zusammenhange zu übersehen, dürften folgende Bemerkungen von Wichtigkeit seyn.

Es hatte sich in dem fränkischen Reiche, unter der Benennung: gegenseitige Übereinkunft, ein System von Willkür gebildet, welches leichtsinnige Ehescheidungen in einem hohen Grade begünstigte. War ein Ehegatte den andern überdrüssig, hatten sich Leidenschaft für einen andern Gegenstand, oder Plane des Ehrgeizes und des Habsucht die nur in einer anderweiten Verbin

setzbuche (Tit. VI. c. 14.) trat in diesem Falle blos eine Vermögensstrafe ein, ohne daß die

dung befriedigt werden konnten, seiner Seele bemächtigt, so war es ein Leichtes durch List oder Gewalt, unter Drohungen oder Versprechungen ein Band aufzulösen, welches der Ausführung dieser Plane entgegen stand. Man wird einig, es für unerträglich zu erklären. Ein Paar Zeugen, ein Blatt Pergament, ein gewandter Schreiber, und — das lästige Band ist auf ewig zerrissen. So heist es z. B. in einem Scheidebriefe welcher sich in der Formelsammlung des Mönchs Marculphus Lib. II. c. 30. befindet: „Dum inter illo et coniuge sua illa non caritas secundum Deum, sed discordia regnat, et ob hoc pariter conuersare minime possunt, placuit vtriusque voluntas, vt se a consortio separare deberent, quod ita et fecerunt . . . vt vnusquisque ex illis siue ad seruitium Dei in monasterio, aut ad copolam matrimonii se sociare voluerit, licentiam habeat, et nulla requisitione ex hoc de parte proximi sui habere non debeat.“ Eben so heist es in einem Formulare der zuerst von Mabillon herausgegebnen: Formulae Andegauienses (Cap. 56) „Conuenit nobis ante bonis hominibus, vt ad inuicem nos relaxare deberemus, quod ita et fecimus. Vbicumque iocalis meus mulierem (ducere) voluerit,

Scheidung verboten wurde. „Si quis liber, sind die Worte, liberam vxorem suam sine

licentiam habeat potestatem faciendi. Similiter et illa conuenit, vt ubicumque ipsa fefemina .. sibi marito accipere voluerit licentiam habeat potestatem faciendi.“ Die wilde Sitte hatte sich sogar in ein germanisches Gesetzbuch auf eine schauderhafte Art eingedrungen. „Si quis liber, heist es in den Gesetzen der Alamannen, (Tit. 51. c. 1.) vxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam, et cum 80 solidis componat. Si autem reddere noluerit, cum 400 solidis componat eam. Et hoc si maritus prior voluerit.“ Wir wollen annehmen, was freilich in Fällen dieser Art nur zu wahrscheinlich ist, daß die Verweigrung der Rückgabe eines entführten Weibes nicht ohne Einwilligung desselben geschehen könne, indem der Verführer ohne diese Letztre seines Raubes keinen Augenblick versichert seyn könnte. Aber nun denke man! Eine Einwilligung zweier Ehegatten zur Fortsetzung eines Verbrechens! Und einen Wollüstling der mittelst Erlegung einer Geldbuße das Recht erhält, allen Gesetzen der bürgerlichen Ordnung Trotz zu bieten!

Es konnte nicht fehlen, daß eine so verderbliche Sitte die ganze Aufmerksamkeit weiserer Gesetzgeber an sich zog. Schon das westgothische Gesetzbuch erklärt deshalb die lebhafteste Mißbilli-

aliquo vitio per inuidiam dimiserit, cum 48 solidis componat.“ Die Frau erhielt über-

gung. Es verbietet die Ehescheidung aus gemeinschaftlicher Übereinkunft, in so fern sie nicht den Eintritt in ein religiöses Leben zum Zwecke hat, unter Androhung von mancherlei Strafen, läßt jedoch die im Gefolge solcher willkürlichen Trennungen vollzogne Wiederverheirathung bestehen. „Vt nullus virorum, heißt es u. a. (Lib. III. Tit. 6. c. 2.) mit dem Vorbehalte weniger Ausnahmen, . . . neque per testem neque per scripturam, siue sub quocumque argumento facere diuortium inter se et suam coniugem audeat.“ Und von dem neugeknüpften Bande heißt es: „tale vinculum . . . nihilominus firmitatem habebit.“

Erst Karl dem Großen war es vorbehalten, in dieser Hinsicht das Gesetz mit der Moral in einen vollkommnern Einklang zu bringen, indem er nicht nur die im Texte genannte Beschränkung der fraglichen Ehescheidungsursache auf einen einzigen den Forderungen der Sittlichlichkeit mehr entsprechenden, wenn gleich auch hier noch mancher Bedenklichkeiten empfänglichen, Fall bestätigte, sondern auch durch ein eignes Gesetz jede durch ein Verbrechen herbeigeführte Eheverbindung, auch wenn sie noch so sehr durch die Einwilligung der Partheien und ihrer Angehörigen gedeckt wäre, in den bestimmtesten Aus-

dies, wie hinzugesetzt wird, das ihr nach ihrem Range gebührende Heirathsgut und Zurückgabe ihres Eingebrachten. Allem Anscheine nach der nämliche Fall, über welchen das alamanische Gesetz (capitula addita, c. 30.) in folgen-

drücken für unzulässig erklärte. „Placuit sind seine Worte, (Capit. VII, 395.) vt hi qui rapiunt feminas, vel furantur, aut seducunt, vt eas nullatenus habeant vxores, quamuis eis postmodum conueniat, aut eas dotauerint, vel nuptialiter cum consensu parentum suorum acceperint. Si quis autem vxorem habere voluerit, canonice et legaliter eam accipiat, et non rapiat. Qui vero eam rapuerit, vel furatus fuerit, aut seduxerit, numquam eam vxorem habeat; sed propinquis suis eam legalibus reddat. (Nun folgen einige Strafbestimmungen und dann heist es weiter:) Ad quod omnes vna voce clamauerunt dicentes: Ista omnes firmiter tenere volumus, et in perpetuum ab omnibus conseruari optamus. „Gewiß ein Gesetz das man in keinem Theile dieses großen Reiches hätte in Vergessenheit sollen gerathen lassen und zu gleicher Zeit ein Beweis, wie empfänglich das Volk für moralische Wahrheiten und Grundsätze des gesunden Menschenverstandes sich zeigt, sobald der Gesetzgeber den Muth hat, dieselben auf die angemessenste Art geltend zu machen.

den Worten sich ausdrückt: „Si maritus vxorem suam dimittit, 40 solidos ipse componat et de mundo (mundio) suo non habeat potestatem, et omnia ei reddat quod ei per legem obtingit.“ Das Schlüpfrige dieses Scheidungsgrundes konnte dem Scharfblicke Karls nicht entgehen. Doch begnügte er sich, — vielleicht in dem Bewußtseyn daß derselbe in seinem eignen Privatleben, namentlich bei Verstoßung der Hermangarde, Tochter des Desiderius Königs der Langobarden, nicht ohne Einfluß gewesen war — die Verhandlungen über denselben den Gerichten zuzuweisen und diejenigen mit einer Kirchenstrafe zu bedrohen, welche ohne das Erkenntniß abzuwarten, eigenmächtig die Scheidung vornehmen würden. „Hi vero saeculares, sind seine Worte, (Capit. VII, 305.) qui coniugale consortium absque culpa grauiore dimittunt vel etiam dimiserunt, et nullas causas discidii probabiliter proponentes, propterea sua matrimonia dimittunt, vt aut inlicita aut aliena praesumant, si antequam apud episcopos comprouinciales discidii caussas dixerint, et priusquam vxores iudicio damnentur, abiecerint, a communione ecclesiae et sancti populi coetu, pro eo quod fidem et coniugium

maculant, excludantur." Übrigens wird schon in dem westgothischen Gesetzbuche bemerkt, daß bei Ehescheidungen dieser Art in den meisten Fällen Habsucht und ungeregelte Wollust die geheimen Triebfedern sind. „Plerosque, heißt es daselbst, (Lib. III. Tit. VI. c. 2.) tam praecipites habet, vel rerum ambitio, vel effrenata libido: vt quadam fraude, coniugibus suis spretis, alias videantur vxores appetere."

6. Gemeinschaftliche Einwilligung zum Behuf eines von beiden Ehegatten oder von einem derselben zu führenden Klosterlebens.

Der Zweck eines solchen Lebens war vorherrschende Übung der Andacht, seruitium Dei, wie es in den Capitularien (VI, 191.) genannt wird. Diese konnte nach damaliger Sitte sowohl innerhalb der Ringmauern eines Klosters als auch außerhalb derselben Statt finden. (Man sehe LL. Langob.: L. Luitpr. lib. V. c. 1. und die Anmerkung von Canciani Th. 1. S. 109, ingleichen capitular. VII, 338) Der feierliche Eintritt in ein Kloster wird nicht ausdrücklich erfordert, wie dieses bei der Aufhebung von Verlöbnissen geschieht. (Oben §. 10.) Zur Aufhebung des Ehebundes und aller

demselben anhängenden Verbindlichkeiten und Rechte war es hinlänglich, daß der Mann durch Anlegung eines Ordenskleides, das Weib durch Ergreifung des Schleiers, ihren entschlossenen Willen zu Tage legten, sich künftig ganz dem Dienste der Gottheit zu widmen. Auch wenn nur Einer von den Ehegatten, mit Erlaubniß des Andern, diesem Dienste sich widmete, wurde die Ehe geschieden, doch muste in diesem Falle der andre Ehetheil unverheirathet bleiben. „Legitimum connubium, heist es in den Capitularien, (VI, 209.) non licet separari sine consensu amborum, ita tamen vt ambo seruiant Deo innupti. Potest autem alteri licentiam dare accedere ad seruitium Dei, si ipse tamen innuptus vel innupta permanserit." Hatte aber das Weib ohne Einwilligung des Mannes den Schleier angelegt, so stand es dem Manne frei, sie als seine Ehegattin zurück zu nehmen. „Mulier si sine comiato (commeatu) viri sui velum in caput miserit, si viro suo placet, recipiat eam iterum ad coniugium." (Capit. V, 18.) Da aber auch hier mancherlei Mißbräuche sich zeigten, indem namentlich manche nicht sowohl aus Andacht als aus Scheu vor dem Kriege oder sonstigen Staatslasten das Mönchskleid anlegten, Andre hingegen sich von

solchen Personen berücken ließen, denen nach ihrer Erbschaft gelüstete, so verordnete Karl, daß Niemand ohne seine ausdrückliche Erlaubniß dem klösterlichen Stande sich widmen solle. „Liberi homines, heist es in den Capitularien, (I, 114. V, 255.) qui ad seruitium Dei se tradere volunt, prius hoc non faciant quam a nobis licentiam postulent. Hoc vero ideo praecipimus, quia audivimus aliquos ex illis non tam caussa deuotionis quam exercitum siue aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis caussa ab his qui res illorum concupiscunt circumuentos audiuimus. Et hoc ideo fieri prohibemus. Die Ehescheidung, mit gemeinschaftlicher Einwilligung, stand also selbst in dem einzigen Falle, in welchem sie erlaubt war, in den Händen des Kaisers, dem es, nach eingezognen Erkundigungen, nicht zweifelhaft bleiben konnte, in welchen Fällen sie zugelassen oder versagt werden müsse, um dem Staate so unschädlich als möglich zu seyn. Karl bequemte sich in Rücksicht auf Gottesdienst nach den allgemeinen Ansichten seines Zeitalters, suchte dieselben jedoch bei jeder schicklichen Gelegenheit zu berichtigen. Man sehe z. B. Capit. VI, 377., wo die Ausübung geselliger Tugend, als „Dienst der Gottheit" empfohlen wird.

§. 15.

Ehescheidungsursachen. Fortsetzung.

Als Ursachen der Ehescheidung werden ferner bezeichnet:

7. **Ehebruch** oder Verletzung der ehlichen Treue, (fornicatio, λογος πορνειας [62])). „Si quis homo, heißt es in den Capitularien,

62) Hier im engern Sinne des Worts. Es giebt aber auch eine weitre Bedeutung, die ebenfalls den Gesetzen nicht fremd ist, und nach welcher es überhaupt jedes das eheliche Glück wesentlich gefährdende Verhältniß bezeichnet, wie dieses auch nach der Meinung der gelehrtesten Schriftausleger in den Bibelstellen aus welchen dieser Ausdruck entlehnt wurde, der Fall ist. So heißt es z. B. in den Capitularien (VI, 191) „Adnuntiet vnusquisque presbyterorum publice plebi . . . secundum Domini mandatum legitimum coniugium nequaquam posse vlla occasione separari, excepta caussa fornicationis . . . Wenn man hier blos an eigentlich sogenannten Ehebruch denken wollte, so würden mehrere Scheidungsursachen wegfallen, die doch das Gesetz für zuläßig erklärt, der Gesetzgeber fiele in einen Widerspruch mit sich selbst, den man, ohne ungerecht zu seyn, nur dann annehmen darf, wenn die Schwierigkeit auf keine ungezwungne Art ausgeglichen werden kann.

(V, 21.) habens mulierem legitimam, si frater eius adulterauerit cum ea, ille frater vel illa femina qui adulterium perpetrarunt, interim quod viuunt, nunquam habeant amplius coniugium. Ille vero cuius vxor fuit, si vult, potestatem habet vxorem accipere aliam.“ In einer alten Handschrift heißt es noch weiter: „Si absque eius conscientia factum fuerit illud adulterium et si ab ea abstinuit postquam resciuit. Nam cum illa reconciliari non potest.“ „Dubitatum valde fuit olim, bemerkt hier Canciani, (III, 220.) an marito qui vxorem dimisisset propter adulterium, liceret aliam ducere, ac diuersae in hoc fuere veterum sententiae. Quidam putarunt licuisse in Francia per hoc caput.“ Die letztre Meinung, nämlich das dem unschuldigen Theile, so fern er wirklich unschuldig und mit dem schuldigen nicht ausgesöhnt ist, zustehende Recht der Wiederverheirathung, scheint keinem Zweifel zu unterliegen [63]). Doch läßt

63) Aus einer andern Stelle der Capitularien (VII, 381.) scheint jedoch in einem ganz ähnlichen Falle eine entgegengesetzte Bestimmung hervorzugehen. „Quod si duo fratres, heißt es daselbst, cum vna femina fornicati fuerint, nescientes alter alterius fornicationem, statim

sich nicht in Abrede stellen, daß vielleicht kein Theil der germanischen Gesetzgebung mit so mancherlei unvereinbar scheinenden Widersprüchen zu kämpfen habe, als gerade der vorliegende. So heist es in den Capitularien: (VI, 235.) „Placuit . . . vt caussa fornicationis non sit vxor secundum Domini sententiam dimittenda, sed potius sustinenda.“ Dieses Capitel kann nicht von Karl dem Großen herrühren, weil es wörtlich aus den Beschlüssen

vt cognouerint adulterium, qui eam habet vxorem, dimittat. Et ille quidem, post actam poenitentiam si vxor defuncta fuerit, potest alteri sociari; illa viuente nequaquam. Illa vero nunquam vlterius poterit in coniugium assumi. Die letztern Worte scheinen gleichbedeutend mit jenen der im Texte angeführten Stelle zu seyn, nach welcher unter diesen Umständen eine gänzliche Aussöhnung und Rückkehr in ihr ehliches Verhältniß nicht Statt finden kann. Canciani, welcher sich der so eben angeführten Parallelstelle nicht errinnerte, schlägt vor, (Th. III. S. 220) in der erstern mit Weglassung der Negation zu lesen: nam cum illa reconciliari potest. Ich finde diese Veränderung der Lesart um so weniger nothwendig, da auch nicht Eine Handschrift zu ihrer Bestätigung angeführt wird.

der i. J. 829, also 15 Jahre nach dessen Tode, von seinem Sohne und Regierungsnachfolger, Ludwig dem Frommen, veranstalteten 6ten pariser Synode entlehnt ist, welche in einem Anhange des 7ten Buchs beigefügt werden (Add. II. c. 23.) und auch bei Mansi (Coll. Concil. T. XIV. p. 530.) zu lesen sind. Hier findet sich nun, daß vor dem Worte caussa die Partikel nisi in der erstgedachten Stelle von dem Abschreiber weggelassen wurde, wie schon Cotelier und nach ihm Canciani (III, 284.) bemerkt. Diese Stelle giebt also offenbar einen andern Sinn, als denjenigen welchen sie nach der Absicht des Gesetzgebers hätte haben sollen. „Et quod hi, heißt es weiter, qui caussa fornicationis dimissis vxoribus suis, alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notantur.“ Hier könnte man freilich sagen, Ludwig der Fromme habe eine Bestimmung seines Vaters in Rücksicht auf den vorliegenden Punct abgeändert. Allein schon unter Ludwigs Sohne, Kaiser Lothar I. erschien eine Verordnung, nach welcher die Richtigkeit desselben gewissermaaßen als eine bekannte Sache vorausgesetzt wurde. „Nulli liceat, heißt es in seinen dem longobardischen Gesetzbuche angehängten Gesetzen, (Lotharii I. Leges c. 92. bei Canc. I. p. 208)

excepta caussa fornicationis, adhibitam sibi vxorem relinquere et deinde aliam copulare, alioquin transgressori priori conuenit sociare coniugio." Hier würde demnach Ehebruch oder vielleicht selbst Fornication im weitern Sinne als eine Ehescheidungsursache zugelassen, bei welcher Wiederverheirathung, versteht sich in den gesetzlichen Formen, unbedenklich erlaubt ist.

Die beiden zunächst folgenden Scheidungsursachen sind in der vorliegenden im weitern Sinne mit einbegriffen; da sie aber in einigen Gesetzen besonders namhaft gemacht werden, so mögen sie auch hier eine eigne Stelle einnehmen.

8. Widernatürliche Unzucht. L. Wisig. lib. III. tit. 6. c. 2. „Si mulieris maritus masculorum concubitor approbatur, aut

9. (Ehrlose Kuppelei) si eandem suam vxorem, ea nolente, adulterandam cuicunque viro dedisse vel permisisse conuincitur, quia tale nefas fieri nequaquam inter Christianos oportet, nubendi mulieri alteri viro, si voluntas eius extiterit nullatenus inlicitum erit." Schändlichkeiten dieser Art waren schon durch scharfe Strafgesetze verpönt; welcher, nicht ganz im Vorurtheil befangne,

Gesetzgeber möchte das schuldlose Weib zwingen, dem Urheber derselben ihr ganzes Lebensglück zum Opfer zu bringen? In einer gleich anzuführenden Stelle des ostgothischen Gesetzes wird auch dem Manne wegen Kuppelei seines Weibes die Scheidung erlaubt.

10. Todschlag,

11. Zauberkünste und

12. Gräberverletzung. „Si maritus aut homicida, aut maleficus aut sepulchrorum violator ab vxore in examine fuerit adprobatus. Maritus quoque his criminibus conuictam merito dimittat vxorem, si adulteram, si maleficam vel etiam quod vulgus appellat aggagulam (Kupplerin) in iudicio potuerit adprobare." (Edicta regum ostrogothor. c. 54.) № 11. waren Überbleibsel eines heidnischen Aberglaubens, der für manche Ehe sehr verderblich werden konnte. № 12., in doloser Absicht verübt, nach dem Ausdrucke eines englischen Blattes [64]) eine von

64) „Another of those depredations to revolting to the best feelings of our nature." The morning chronicle vom 24. März 1826 bei Gelegenheit einer Anklage gegen Michael Armstrong und seine Gehülfen bei einem solchen Verbrechen.

jenen Beraubungen, welche die edelsten Gefühle unsrer Natur empören, wird auch in den Capitularien (VII, 192.) mit empfindlichen Strafen u. a. mit lebenslänglicher Ehrlosigkeit und mit dem Verluste des halben Vermögens bedroht. Hier war es weise, dem unschuldigen Theile die Freiheit vorzubehalten, durch eine gesetzliche Ehescheidung sich der Theilnahme an den Folgen dieses Verbrechens zu entziehen.

§. 16.

Vollständige und unvollständige Ehescheidung.

Zu den bereits im vorigen §. angedeuteten Schwierigkeiten kommen noch einige gesetzliche Bestimmungen, vermöge welcher die Freiheit der Wiederverheirathung beiden geschiednen Ehetheilen ausdrücklich abgesprochen zu werden scheint. So heist es in den von Karl dem langobardischen Gesetzbuche angehängten Gesezzen (c. 41.) „Vt nec vxor a viro dimissa alium accipiat virum viuente viro, nec vir aliam accipiat vxorem viuente priore vxore." Eben diese Bestimmung wird in den Capitularien (I, 42. und V, 79.) am letztern Orte,

unter Berufung auf eine karthaginiensische Synode, mit eben so viel Worten wiederholt. So heist es in den Capitularien: (VI, 63.) „vt hi vel hae qui vxores aut viros dimittunt non nubant, sed aut continentes maneant aut sibi concilientur.“ So sollen nach Capit. VII, 73. selbst diejenigen welche eine abgeschiedne Person heirathen, für Ehebrecher gehalten werden. „Qui vero, sind die Worte, vel vxore viuente, quamuis dissociatum videatur esse coniugium, ad aliam copulam festinarunt, nec possunt adulteri non videri, in tantum vt etiam hae personae, quibus coniuncti sunt, adulteri esse monstrentur.“

Um den Widerstreit zwischen diesen allgemeinen Bestimmungen und den im vorhergehenden §. angeführten Fällen in welchen Wiederverheirathung ausdrücklich erlaubt wird, zu heben, hat man in spätrer Zeit seine Zuflucht zu der bekannten Unterscheidung zwischen Ehetrennung und Nichtigkeitserklärung einer Ehe, genommen und bemerkt, daß bei der erstern durchaus keine Wiederverheirathung Statt finde, während bei der letztern allerdings ein neues Eheband zulässig sey. Ob diese Unterscheidung erschöpfend sey, ob sie nicht auf einen aus Rechthaberei erzeugten Wortstreit hin-

auslaufe, soll hier nicht untersucht werden; es ist genug zu bemerken, daß es schwer seyn dürfte, in den Gesetzen welche den Gegenstand unsrer vorliegenden Untersuchungen ausmachen, auch nur eine Spur derselben zu finden.

Heineccius, dieser gründliche Kenner der germanischen Rechte, sucht wenigstens einem Theile der Schwierigkeit durch die allerdings sehr scheinbare Bemerkung abzuhelfen, man habe zwar Ehebruch nach dem Willen des Herrn für eine gesetzliche Scheidungsursache erklärt, doch sey es den Bischöfen unbenommen gewesen, auch nach menschlichen Gesetzen wegen andrer wichtigen Ursachen die Ehescheidung zu erkennen[65]). Er beruft sich hierbei u. a. auf die bereits oben (§. 14. № 5.) angeführte Stelle

65) In seinen bereits angeführten Element. iur. Germ. T. I lib. 1 Tit. XIV. §. 393. wo es u. a. heißt: Nusquam reperias, extra caussam adulterii fieri non posse diuortia: sed tantum 1) secundum voluntatem Domini legitimam caussam diuortii esse solam fornicationem 2) legibus humanis sufficere quidem alias caussas, et culpas grauiores, sed eas probandas esse episcopis comprouincialibus, nec repudiandas vxores, priusquam ab illis damnatae sint.

der Capitularien (VII, 305.) vergißt jedoch, daß die Willkür der Bischöfe gerade durch die Gesetze welche die gröste Schwierigkeit verursachen, in einem hohen Grade beschränkt gewesen sey, auch erklärt er sich nicht über die Ursachen, weshalb die Wiederverheirathung nach erfolgter Ehescheidung mehr oder weniger unbedingt vorgeschrieben wird.

Eine vollständige Aufhellung aller hier eintretenden Schwierigkeiten ist noch zu erfinden. Vielleicht sind folgende beide Bemerkungen geeignet, einen großen Theil derselben zu heben oder zu mindern.

1. Es giebt in der germanischen Gesetzgebung des Zeitalters von welchem wir reden, offenbar zwei verschiedne, in mehrern Puncten einander entgegenstehende Systeme, ein **kirchliches**, und ein **staatsrechtliches**.

Das erstre erklärt den Stifter der christlichen Religion zugleich für den höchsten Gesetzgeber in Ehesachen und giebt seinen dahin gehörigen Aussprüchen die eingeschränkteste, die Ehescheidung am wenigsten begünstigende, Auslegung, ohne auf das von ihm selbst (Math. XIX, 8. Marc. X, 5.) anerkannte Recht der

Staatsgesetzgebung, die Ehescheidungsgründe nach der Denkart und Sitte der Bürger abzuändern, und auf den innern Gehalt dieser Gründe die mindeste Rücksicht zu nehmen. Alles, was nach diesem Grundsatze von Kirchenlehrern behauptet oder von Kirchenversammlungen verordnet wurde, trägt nach diesem Systeme den Stempel göttlicher Wahrheit. Selbst in dem einzigen Falle worin Scheidung nach demselben zulässig ist, wird das Band der Ehe nicht aufgelöst.

Nach dem andern, oder dem staatsrechtlichen Systeme war es durchaus wider den deutlich ausgesprochnen Zweck des Stifters des Christenthums, bürgerlicher Gesetzgeber zu seyn, mithin konnte es ihm nicht von weitem einfallen, den Reformator des damals unter römischem Schutze bestehenden mosaischen Eherechts machen zu wollen. Er begnügte sich in Ansehung dieses letztern jene Grundsätze der Duldung und Verträglichkeit zu empfehlen, die seiner Sittenlehre den Character der Göttlichkeit aufdrücken und die sich zu allen Staatsverfassungen passen, ohne die Rechte der Gesetzgebung zu gefährden. Was Moses den Juden erlaubte, muß nach diesem Systeme von jedem andern Gesetzgeber unter gleichen oder

ähnlichen Umständen unbedenklich erlaubt seyn. Selbst die moralischen Vorschriften des Christenthums in Rücksicht auf Ehescheidungen müssen in einem Sinne erklärt werden, in welchem sie all seinen Bekennern sich als heilsam zur Veredlung des Herzens und der Gesinnung bewähren ohne auch nur Einem derselben Zwang aufzulegen, ein nach gerichtlicher Anerkenntniß ohne seine Schuld für ihn unglückliches Band, wider seinen Willen, bis ans Ende seines Erdenlebens fortzuschleppen.

Das Daseyn des erstern dieser beiden Systeme kann nach mehrern bereits in diesem und dem vorhergehenden §. mitgetheilten Bestimmungen nicht zweifelhaft seyn. Auch von dem zweiten sind bereits mehrere Ausflüsse angedeutet worden. Besonders deutlich spricht sich dasselbe in den Gesetzen der Friesen, wie auch in denen der Ost- und Westgothen aus. „Si quis, heißt es in der additio sapientum zu der Lex Frisionum (Tit. III. c. 77.) lilicitas nuptias contraxerit, separabitur ab vxore sua, et liceat tam ei, quam et vxori, legitime nubere." „Passim, sagen die Edicte der ostgothischen Könige unter Berufung auf das (römische) Eherecht, matrimonia dissipari non patimur. Ideo vxor a marito, aut maritus ab vxore, nisi probatis caussis, quas leges com-

prehendunt, omisso repudio, a iugali vinculo non recedant." (Folgen die im vorhergehenden §. unter № 9 — 12. angeführten Ehescheidungsursachen mit dem Zusatze:) „Nubendi vero vel non nubendi licentiam pro constitutis veteribus sortiatur." . Das westgothische Gesetzbuch geht von dem Grundsatze aus: „vt nullus virorum, excepta manifesta fornicationis caussa, vxorem suam aliquando relinquat." (Lib. III. Tit. 6. c. 2.) In dem nämlichen Capitel werden die bereits (§. 15. unter № 8. und 9.) bezeichneten Fälle mit ausdrücklicher Erlaubniß der Wiederverheirathung namhaft gemacht, welche nach dem kirchlichen Systeme nicht hätte Statt finden können.

2. **Die Grenzen dieser beiden Systeme fließen in der germanischen Gesetzgebung häufig zusammen;** der Staat erlaubt sich Abschweifungen in das moralische Gebiet der Kirche und diese erlaubt sich Eingriffe in die Rechte des Staats, zuweilen sogar augenscheinliche Verletzung ihrer eignen Grundsätze[66]). Selbst Karl

66) Als eine Probe solcher Verletzungen verdient folgender Beschluß einer von Pipin, dem Vater

und seine nächsten Regierungsnachfolger scheinen über die Wahl des von ihnen zu befolgenden

Karls des Großen auf seinem Schlosse Vermeries i. J. 752 in einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen (in plena synodo) gehaltnen Synode bemerkt zu werden. „Si qua mulier, heißt es darin, (c. V.) mortem viri sui cum aliis hominibus consiliauit, et ipse vir ipsius hominem se defendendo occiderit, et hoc probare potest: ille vir potest ipsam vxorem dimittere, et, si voluerit, *aliam accipiat.*" Ipsa autem insidiatrix, poenitentiae subacta, absque spe coniugii maneat.„ Man sehe Baluzius (Capit. T. 1. p. 163) aus welchem dieser Beschluß auch von Heineccius (a. a. O. §. 329.) mitgetheilt wird. Nach dem Inhalte desselben sind tödliche Nachstellungen ein Grund zur Ehescheidung mit Erlaubniß der Wiederverheirathung für den schuldlosen Theil; beides streitet mit den Grundsätzen des kirchlichen Systems. Ist nach Christi Befehl Ehebruch die einzig zulässige Ursache der Scheidung, so stand es nicht in der Gewalt der Bischöfe, derselben eine neue hinzuzufügen. Sagt man, Ehebruch bezeichnet im weitern Verstande alle mit demselben auf Einer Linie stehenden Ursachen, (fornicationis caussam) so huldigt man einem liberalen Systeme das die katholische Kirche für ihre Mitglieder nie anerkannt hat. Ist vollends die Wie-

Ehesystems noch nicht ganz im Reinen gewesen zu seyn, sie überließen sich vorläufig den Leitungen des römischen Erzhirten und seiner zur fränkischen Gesetzgebung abgeordneten Legation (Oben Anm. 9.) welche ihrerseits keine Gelegenheit unbenutzt ließen, das kirchliche System geltend zu machen. Alles was in den Capitularien das eigenthümliche Gepräge dieses Systems an sich trägt, scheint unter dem unmittelbaren Einflusse dieser Gesandtschaft geschrieben zu seyn, jede Spur des entgegenstehenden Systems hingegen, ist unmittelbares Werk Karls des Großen und seiner nächsten Nachfolger in der Regierung. — In früherer Zeit wurde der Einfluß des kirchlichen Systems in einzelnen Provinzen durch freiere Sitte und durch Überbleibsel aus der römisch-kaiserlichen Ehegesetzgebung gemäßigt. Auch hier bildete der Widerstreit zwischen den beiden bisher beschriebnen Systemen manche auffal-

derverheirathung in einem gegebnen Falle erlaubt, dem gleichfalls noch mehrere gleichgewichtige zur Seite gestellt werden können, wo bleibt denn das kirchliche Verbot, nach welchem dieselbe durchaus nicht Statt finden soll?

lende, ohne Kenntniß derselben vielleicht unerklärbare, Bestimmung.

§. 17.

Concubinat.

Mit der Ehe verwandt, aber doch in vielfacher Rücksicht von ihr verschieden ist das **Concubinat**, oder die von zwei unverheiratheten Personen zum Behuf der Geschlechtsgemeinschaft eingegangne Verbindung. Der Staat erlaubt sie, überläßt aber ihre innere Einrichtung größtentheils dem Gutdünken der Partheien. — „Non omnis mulier, heißt es in den Capitularien, (VII, 59.) viro iuncta vxor est viri, neque omnis filius est heres patris. Itaque aliud est vxor, aliud est concubina." Der nächste Zweck des Concubinats schließt andre Zwecke nicht aus und kann, namentlich bei Personen die auf Sittlichkeit Anspruch machen, nicht wohl ohne jenen gedacht werden, den der Gesetzgeber (§. 4.) als den Zweck des Ehestandes aufstellt — Erzeugung von Kindern. Doch war das Loos dieser letztern, in gewöhnlichen Fällen, nichts

weniger als einladend zu dieser Verbindung[67]). Über die §. 5. und 6. unter den Zahlen 1. 2.

67) Das im Concubinate erzeugte Kind folgte in der Regel rücksichtlich auf Standesvorzüge der ärgern Hand. (§. 5. № 5. — En formariage le pire emporte le bon) Ihre Ansprüche auf das väterliche Vermögen hingen von der Willkür oder Barmherzigkeit der gesetzlichen Erbnehmer ab. Starb in Baiern ein Vater mit Hinterlassung von Kindern, die zum Theil in der Ehe mit mehrern vor ihm verstorbnen Frauen, zum Theil im Beischlafe mit einer Unfreien erzeugt waren, so mußten die Letztern sich mit der Erbportion begnügen, welche die Erstern ihnen aus Mitleid bewilligten. „Vt fratres, sind die Worte des bajuvarischen Gesetzbuchs, (Tit. XIV. c. 8., bei Mederer Tit. XV. c. 9.) hereditatem patris aequaliter diuidant, quamuis multas mulieres habuisset et omnes liberae fuisent de genealogia sua (wenn dieselben nur alle ihrer Geburt nach zu dem Stande der Freien gehörten) quamuis non aequaliter diuites, vnusquisque hereditatem matris suae possideat, res autem paternas aequaliter diuidant. Si vero de ancilla habuerit filios, non accipiant portionem inter fratres nisi tantum quantum per misericordiam ei dare voluerint fratres eius, quia in veteri lege scriptum est: Non enim erit heres filius ancillae cum filio liberae; tamen de-

3. 4. und 8. angeführten Erfordernisse findet sich keine Vorschrift, ohne Zweifel weil sich ihre Anwendung auf das Concubinat zum Theil von selbst versteht, zum Theil auch der Freiheit der Einzelnen überlassen wird. Standesgleichheit (§. 5. № 5.) konnte bei dieser Verbindung nicht Statt finden. Der Freigeborne, welcher einer Unfreien die Hand zur Ehe gereicht hätte, würde seine eigne Freiheit aufs Spiel gesetzt haben. „Si quis ingenuus, heist es in dem salischen Gesetze, (Tit. XIV. c. 11.) ancillam alienam in coniugium acceperit, ipse cum ea in seruitium implicetur.“ Unfreie Geburt war eine von den Hauptursachen, welche das Concubinat herbei-

bent misericordiam considerare quia caro eorum est.“ — Die glücklichsten natürlichen Kinder waren diejenigen, deren mäßige Erbportion von ihrem Vater durch testamentarische Verfügungen bestimmt wurde. Allein wie unsicher dieses war, zeigt selbst das Beispiel Karls des Großen. „Testamenta facere instituit, sagt sein bereits erwähnter Lebensbeschreiber, (Eginhard de vita C. M. c. 33.) quibus filias et ex concubinis liberos ex aliqua parte sibi heredes faceret, sed tarde inchoata perfici non poterant.“

führten. Selbst mit seiner eignen Unfreien konnte der Freigeborne kein Eheband knüpfen, ohne sie vorher, wie das langobardische Gesetzbuch sich ausdrückt, durch Freilassung wiedergeboren zu haben. „Si quis, sind die Worte, (L. Rotharis c. 223) ancillam suam propriam matrimoniare voluerit ad vxorem, sit ei licentia; tamen debeat eam liberam thingare (losdingen) et sic facere liberam quod est Widerboram." Die bedenkliche Frage: ob es erlaubt sey, mehrere Concubinen gleichzeitig zu halten? wird umgangen. Das Gesetz begnügt sich, den Umgang mit Beischläferinnen während des Ehestandes zu verbieten §. 13. [68]). In Rücksicht auf Verbin-

68) Was man von Karls bösem Beispiele in dieser Rücksicht gesagt hat, scheint nicht historisch erwiesen zu seyn. Daß er außer seinem vierfachen Ehestande Verbindungen mit mehrern Concubinen angeknüpft habe, ist nicht in Abrede zu stellen, Eginhard, sein ältester Lebensbeschreiber benamt deren vier, (de vita C. M. c. 18) von einer fünften weiß er den Namen nicht anzugeben; doch findet sich keine sichre Nachricht, daß von all diesen Verbindungen auch nur eine einzige gleichzeitig mit der andern unterhalten worden sey. Nach kirchlicher Ansicht

dungen in die nahe Anverwandtschaft scheint der nämliche Grundsatz wie bei der Ehe (§. 6. № 7.) gegolten zu haben. „Vsque ad sextum generis gradum, sagt das westgothische Gesetzbuch, (Lib. III. Tit. 5.) nulli liceat sanguinis propinquitatem libidinose foedare, vel in coniugio appetere," — zu deutlich, um nicht auf jede außerehliche Geschlechtsvereinigung, mithin auch auf das Concubinat bezogen werden zu können. Daß dieses Letztre nur im weltlichen Stande erlaubt war, ist bereits oben (§. 7. № 9.) gezeigt worden. Eine, vielleicht hierher gehörige, Ausnahme wird weiter unten vorkommen. Von jenen wohlthätigen Feierlichkeiten welche das Verlöbniß und die Eheschließung begleiten (§. 8. 9.

scheint ein doppeltes Concubinat zu Einer und eben derselben Zeit nicht zulässig gewesen zu seyn. In einer zu Toledo im Anfange des fünften Jahrhunderts gehaltnen Kirchenversammlung wurde deshalb (Art. 17. bei Harduin T. I. p. 991) folgendes festgesetzt. „Is qui non habet vxorem et pro vxore concubinam habet, a communione non repellatur, tantum vt vnius mulieris, aut vxoris, aut concubinae (vt ei placuerit) sit coniunctione contentus."

11. und 12.) und namentlich von der Verabredung, Aufzeichnung und öffentlichen Übergabe einer Dotationsurkunde ist hier keine Spur anzutreffen. Abwesenheit einer solchen Urkunde gehört im Gegentheile zu den eigenthümlichsten Merkmalen des Concubinats. Die künftige Versorgung der Theilnehmerin dieses Vereins und der aus demselben zu erwartenden Kinder, blieb dem Zufalle oder der Willkür des Mannes überlassen. War dieser Zufall günstig, oder nahm dieser Wille eine dem Weibe vortheilhafte Bestimmung, wurden namentlich außer der schon bemerkten Herstellung der Standesgleichheit auch Versorgungsmaaßregeln für den künftigen Unterhalt des Weibes getroffen, mochten dieselben nun in einer förmlichen Dotation oder in einer bloßen Morgengabe bestehen, so wurde, unter Beobachtung einiger andern Förmlichkeiten, aus der Kebsehe eine wirkliche, das Weib trat in den vollen Genuß aller ehlichen Rechte, die allenfalls schon vorhandnen natürlichen Kinder erhielten die Würde und das Recht gesetzlicher Nachkommen. Ein, auch hierher gehöriger, Auszug aus dem uralten Formelbuche des Mönchs Marculph ist bereits oben in der 55sten Anmerkung mitgetheilt worden; einer Morgengabe gedenkt das

langobardische Gesetz in der kaum erwähnten Verordnung des Königs Rotharis, gewissermaßen als eines nothwendigen Anhangs zu der hergestellten Standesgleichheit. „Vel (auch) per gratuitam donationem, sind die Worte, id est Morgengab[69]), tunc intelligatur esse libera et legitima vxor et filii qui ex ea nati fuerint, legitimi heredes efficiantur.“ Durch Verlöbniß und Dotation wurde selbst bei Personen vom höchsten Adel das Concubinat in Ehe verwandelt, wie dieses z. B. bei Karl dem Kahlen, einem Sohne Ludwigs des Frommen der Fall war[70]). Eine Verbindung

69) Da die Morgengabe nach langobardischen Gesezzen den vierten Theil des gesammten Vermögens des Mannes erschöpfen konnte, wie bereits oben (§. 13.) bemerkt worden ist, und in Begabungen dieser Art unter den Bewohnern dieses Königreichs eine nicht selten übertriebne Freigebigkeit herrschte, so war sie im Grunde gleichbedeutend mit einer eigentlich sogenannten Dotation, allem Ansehen nach auch mit gleichem Vorzugsrechte verbunden.

70) Man sehe Fragmenta historiae Francicae (bei Duchesne T. II. Script. hist. Franc. p. 404) wo es u. a. heißt: Item Karolus, certo nuntio comperto, obiisse Ermen-

ohne Standesgleichheit, ohne die beim Verlöbnisse zu verabredenden Versorgungsmaaßregeln und ohne öffentliche Hochzeitsfeierlichkeiten geschlossen, durfte auf den Namen der Ehe keinen Anspruch machen. Characteristisch heist es in den Capitularien: (VII, 105.) „Dubium non est, eam mulierem non pertinere ad matrimonium in qua docetur nuptiale non fuisse mysterium, oder welches einerlei seyn dürfte, diejenige ist nicht als Frau anzusehen, deren Verbindung nicht unter den gesetzlich vorgeschriebnen Feierlichkeiten geknüpft wird und durch religiöse Gebräuche eine höhere Bedeutung erhält. „Igitur, heist es weiter, quicunque filiam suam viro habenti concubinam in matrimonium dederit, non ita accipiendum est, quasi eam coniugato dederit, nisi forte illa mulier et ingenua facta et dotata legitime et publicis nuptiis honestata videatur." Was endlich die Dauer dieses Bandes betrifft, so stand auch

trudem, vxorem suam, sororem Bosonis, nomine Richildem, mox sibi adduci fecit et in concubinam accepit. Idem in die festiuitatis septuagesimae praedictam concubinam suam, Richildem, desponsatam et dotatam in coniugem duxit.

hier das Concubinat weit hinter der Würde ehlicher Verbindungen (§. 14.) zurück. Konnten die Letztern der Regel nach nur durch den Tod des Einen Ehetheils aufgelöst werden, so herrschte in Ansehung der Erstern die unbedingteste Willkür. Die kleinste Mißhelligkeit konnte ihre Trennung herbeiführen und diese war durchaus an keine Formen gebunden. Wurde der Mann seiner Beischläferin überdrüssig, fiel es ihm ein, seine Hand zum Behuf einer ehlichen Verbindung einem Frauenzimmer zu geben welches größern Eindruck auf ihn gemacht hatte, oder durch vortheilhaftere Verhältnisse ihm zusagte, so stand es ihm ungehindert frei, die Erstre ohne alle Förmlichkeit zu verabschieden und das Gesetz war so weit entfernt, dieses Verfahren zu mißbilligen, daß es dasselbe vielmehr für einen Fortschritt in der Ehrbarkeit erklärt. „Non est coniugii duplicatio, heist es in den Capitularien, (VII, 60. de concubinis relinquendis) quando, ancilla relicta, vxor adsumitur, sed profectus est honestatis.“ Nur eine einzige Ausnahme verdient hier bemerkt zu werden; sie findet sich in einem Lande das einem der edelsten germanischen Völkerstämme einen großen Theil seiner Bewohner und seiner Institute verdankt,

unter den zunächst für die Priester von Northumberland bestimmten Gesetzen, deren Alter zwar nicht mit Gewißheit bestimmt werden kann, aber allem Anscheine nach nicht weit hinter Karl dem Großen zurücksteht. Hier wird dem Priester Treue gegen seine Concubine gewissermaßen zur Ehrensache gemacht und Verwechslung derselben gegen eine andre unter Strafe des Bannfluchs verboten. Man sehe Wilkins und nach ihm Canciani (IV, 285.) unter der Aufschrift: Leges in Anglia conditae wo sich (Art. 35. der gedachten Gesetze) wörtlich folgende Bestimmung befindet: Si presbyter concubinam deserat, et aliam accipiat, anathema sit. — Augenscheinlich hatte keine päbstliche Legation bei diesem Gesetze die Feder geführt.

§. 18.

Rechtspflege in Ehesachen.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen christlicher Unterthanen [71]) wird im

71) Über Ehesachen der Juden findet sich keine allgemeine Verordnung. Nach ostgothischen Ge=

Namen des Kaisers vorzugsweise von den Bischöfen ausgeübt, welche, überall wo es nöthig seyn kann, von dem weltlichen Richter kräftig unterstützt werden sollen und deren Entscheidungen durch den pünctlichsten Gehorsam zu ehren sind. — Eine hierher gehörige Stelle aus den Capitularien ist bereits oben (§. 14. № 5.) mitgetheilt worden. „Vnusquisque vestrum, werden ebendaselbst (Capit. II, 12.) die Bischöfe und Grafen angeredet, partem ministerii nostri per partes habere dinoscitur." „Necessarium iudicauimus, heist es an einem andern Orte, (Capit. V, 322.) omnibus praecipere vt honorem debitum venerabiliter episcopis absque vlla simulatione aut detractione impendant eisque in omnibus vt patribus obediant . . . . Nam episcopos et sacerdotes quibus omnis terra caput inclinat, per quos et nostrum pollet

setzen soll es deshalb bei den Privilegien einer eignen Gerichtsbarkeit verbleiben. „Circa Iudaeos, sind die Worte, (Edict. Theoderici c. 143.) priuilegia legibus delata seruentur: quos inter se iurgantes et suis viuentes legibus eos iudices habere necesse est, quos habent obseruantiae praeceptores."

imperium, admodum honorari et venerari omnes monemus." . . Widerspenstige, und wenn es auch die eignen Söhne des Kaisers wären, („licet etiam filii nostri fuerint") werden (Cap. VII, 390.) mit bürgerlichen Strafen bedroht. Der Graf oder dessen Gehülfen, welche die nöthigen Maaßregeln nicht anwenden, um den Ungehorsam gegen den Bischof zu brechen, sollen von dem Bischofe oder dessen Vicar in den Bann gethan werden, und wenn dieses fruchtlos ist, ihres Richteramts verlustig seyn, bis sie beide vor dem Kaiser erscheinen; „vt nos illum, wie sich Karl an zwei verschiednen Stellen der Capitularien (VII, 332. Add. III, 123.) gleichlautend ausdrückt, episcopali (oberstbischöflichem) auctoritate atque imperiali metu ita corrigamus, vt et ceteri timorem habeant nec deinceps talia committere, vllatenus audeant."

Zu dem Rechtsgebiete der Bischöfe gehören auch **Ehebruch** und **Incest**; (Capit. V, 3. VI, 418.) eigentliche Criminalsachen sind von demselben ausgeschlossen. (Capit. VI, 318.) Doch soll auch hier ohne Zuziehung von Priestern kein Urtheil gefällt wer-

den [72]). In Communen die der Sitz von Magistraten oder Ortsrichtern sind, können diese Gericht halten, doch steht es jedermann frei, vor bischöflichen oder geistlichen Gerichten vorzugsweise sein Recht zu suchen [73]), und selbst wider Willen seines Gegners seine Streitsache, sie mag sich befinden in welcher Lage sie wolle, bei denselben anhängig zu machen [74]).

72) Dieses scheint der Sinn folgender an zwei verschiednen Stellen der Capitularien (VI, 143. VII, 425.) vorkommenden Bestimmung zu seyn: „Ne iudices quicquam de perfidorum excessibus extra sacerdotum conhibentiam iudicare praesumant.“

73) Capit. V, 387. „In ciuitatibus in quibus praesides praesunt, ipsi audiant caussas, seu et defensores. Qui autem episcopum vel sacerdotes aut clericos iudicare maluerint, hoc quoque fieri permittimus.“ Daß vor dem letztgedachten Worte die in den gewöhnlichen Ausgaben beigefügte Partikel non wegbleiben müsse, hat schon Canciani bemerkt. Nur durch Versehen oder Unwissenheit eines Abschreibers konnte diese sinnentstellende Verneinung in den Text sich einschleichen.

74) Dieses ist ein Theil des, nur zu berühmten, Gesetzes, welches Karl aus einem, wahrscheinlich

Das Verfahren ist geheim [75]) und so

untergeschobnen, Capitel des theodosianischen Coder entlehnte und mit einem feierlichen Vorworte, unter Abrufung aller entgegenstehenden Gesezze und Gewohnheiten, verkündigte. „Quicunque litem habens, heist es in demselben, (Capit. VI, 366.) siue possessor siue petitor fuerit, vel in initio litis, vel decursis temporum curriculis, siue cum negotium peroratur, siue cum iam ceperit promi sententia, si iudicium elegerit sacrosanctae legis antistitis, ilico sine aliqua dubitatione, etiamsi aliqua pars refragatur, ad episcoporum iudicium cum sermone litigantium dirigatur. . . . Nec liceat vlterius retractari iudicium quod episcoporum sententiis deciderit.“ Das Ganze war eigentlich ein Rescript des Kaisers Constantin (vom J. 314) an den Ablavius zur Beantwortung einiger ihm vorgelegten Fragen. Im kanonischen Gesetzbuche wird es sowohl von Gratian (Can. 35. 36. caus. II. Qu. 1.) als von Pabst Innocenz III. (c. 13. X. de iudiciis) irrig dem Kaiser Theodosius beigelegt. Eine sehr scharfe Critik desselben von Gothofredus findet man in der ritterschen Ausgabe des Codex Theodosianus T. VI. P. 1. p. 338 — 345 unter der Aufschrift: Extrauagans ad Lib. XVI. Tit. 11. siue subdititius titulus de episcoporum iudicio. — Hier hatte Karls Nachgiebigkeit gegen Pabst und Bi-

summarisch als es der Zweck der Justizpflege er-

schöfe den höchsten Gipfel erreicht. Nur in der niedrigen Culturstuffe seines Zeitalters und in dem Mangel an tauglichen Richtern aus dem weltlichen Stande läßt sich Entschuldigung für ihn finden. Daß er sich auch hier die höchste Leitung der Geschäfte nicht entziehen ließ, wird sich weiter unten bei der Andeutung der Rechtsmittel ergeben. Karl, für seine Person, hatte Kraft und Muth sein höchstes Regierungsrecht sowohl in Staats- als Kirchensachen selbst unter schwierigen Umständen und Verhältnissen in wichtigen Fällen geltend zu machen. Allein wie traurig war doch das Loos, welches er durch seine Nachgiebigkeit gegen die ultramontanische Politik und ganz besonders durch Übertragung der Ehesachen an die, nichts weniger als unbefangnen, Gerichtshöfe der Bischöfe seinen Nachfolgern bereitete! Wie viele Jahrhunderte brauchte es, um auch nur einen Theil der Fesseln zu sprengen, welche seine Gutmüthigkeit für sie schmieden ließ!

75) „Quando ea, quae canonica sunt, ventilantur vel quaedam regularia examinantur nec iudices saeculares neque aliquos laicos interesse oportet, nisi eos tantummodo qui in propria accusantur persona.“ — (Capit. VII, 444.) Dieses Gesetz scheint sowohl von Feinden als Freunden der öffentlichen Rechtspflege überse-

laubt [76]). Ohne einen gesetzlich zulässigen An-

hen worden zu seyn. Selbst der achtungswerthe Verfasser der, von der kön. bairischen Akademie der Wissenschaften des ersten Preises würdig erklärten, Geschichte des altgermanischen . . öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens, (Heidelb. 1824 4.) Ge. Lud. Maurer scheint es nicht gekannt zu haben, wenn er (S. 313) bemerkt, noch unter den Karolingern sey das Verfahren bei geistlichen Gerichten eben so öffentlich und mündlich wie bei den weltlichen Gerichten gewesen. Man kann diese Bestimmung gewissermaßen als eine Autorisation des Güteversuchs ansehen, den selbst große Lobredner der Öffentlichkeit bei gewissen Sachen zur Abwendung eines öffentlichen Verfahrens für zulässig erkannt haben, und worüber Ernst Ferdin. Kleins, eines hochverdienten preussischen Rechtsgelehrten, von mir neu herausgegebne Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel, §. 8. (Göttingen 1825) zu vergleichen sind. Ohne Zweifel wurde dadurch manche Ehestreitigkeit im Werden erstickt, daß das Verfahren aber auch dann geheim blieb, wenn Güte nicht fruchtete, war Eigenheit dieses Gesetzes. Karl öffnete durch dasselbe, allem Anscheine nach ohne es selbst zu wollen, der geheimen Rechtspflege eine Quelle, aus der sie sich Jahrhunderte nach ihm in vollen Strömen über den grösten Theil von Europa

kläger darf niemand verurtheilt werden [77]).

ergoß. Wenn das Aufhören der öffentlichen Gerechtigkeitspflege als eine „Niederlage" betrachtet werden kann, so ist sie aus dieser Quelle geflossen;

„Hoc fonte deriuata clades
In patriam populumque fluxit."

Hor.

Auch in dem westgothischen Gesetzbuche findet sich bereits eine Beschränkung, über deren Rechtmäßigkeit die Meinungen wohl sehr getheilt seyn dürften. Das jedem, auf Ehrbarkeit und Sittsamkeit Anspruch machenden, Einwohner ohne Unterschied des Standes zustehende Recht, den Sitzungen beizuwohnen, wird hier von der Erlaubniß des Richters abhängig gemacht! „Illi soli, heißt es u. a., (Lib. II. Tit. 2. c. 2.) iudicium ingrediantur, quos constat interesse debere. Iudex autem si elegerit auditores alios secum esse praesentes, aut forte caussam, quae proponitur, cum eis conferre voluerit, suae sit potestatis. Si certe noluerit, nullus se in audientiam ingerat. . . Was übrigens die Schriftlichkeit anbelangt, so glaube ich in den Capitularien auch nicht die entfernteste Spur derselben gefunden zu haben. Es blieb also den geistlichen Gerichten überlassen, in dieser Hinsicht

Der Kläger tritt entweder im eignen Namen oder von Staatswegen auf. (Capit. V, 395. VII, 90. u. 119.) In besondern Fällen kann auch ohne Ankläger ein amtliches Verfahren Statt finden[78]. Der Kläger und der Beklagte erscheinen persönlich; das Erkenntniß welches ein geistliches Gericht gegen einen Abwesenden erlassen würde, ist ungültig. (Capit. VI, 363. VII, 184.) Beide Theile werden gehört. (Capit. VII, 238.) Ohne reife

dasjenige zu verfügen, was der Natur einer jeden Sache am angemessensten schien.

76) „Multa enim, heist es in der (Anm. 74.) angeführten Pseudo-Theodosianischen Verordnung, quae in iudicio (seculari) captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur inuestigat et promit sacrosanctae religionis auctoritas . . . Hoc perpetua lege firmamus . . . vt miseri homines longis ac pene perpetuis actionum laqueis implicati, ab improbis petitionibus vel a cupiditate perpera maturo fine discedant."

77) „Ne sine accusatore legitimo quispiam condemnetur." Capit. V, 398. VI, 381. VII, 464.

78) z. B. bei incestuosen Verbindungen. Man sehe die oben §. 14. № 3. aus den Capitularien (VI, 411.) angeführte Stelle; vergl. Capit. VII, 377.

Untersuchung wird nichts beschlossen [79]). Der Beweis wird durch unverwerfliche Zeugen und Urkunden [80]) und nur in besonders dazu geeigneten Fällen durch Eidesleistung [81])

79) „Nos qui sacerdotum Domini matura volumus esse iudicia, nihil possumus de incognitis rebus in cuiusquam partis praeiudicium definire, priusquam vniuersa quae gesta sunt veraciter audiamus.“ (Capit. VII, 233.) In einer Parallelstelle (VI, 332) steht statt iudicia: iura und statt praeiudicium: iudicio — offenbare Fehler des Abschreibers. Wie viele mag es deren in den altdeutschen Gesetzen geben, die nicht so leicht wie die vorliegenden entdeckt werden können! Wie manche wichtige Handschrift dieser Gesetze mag noch in dem Staube alter Bibliotheken und in den Cellen der Klöster verborgen liegen. Möchte es doch Vaterlandsfreunden gefallen, sorgfältige Nachforschungen deshalb anzustellen und deutschen Fürsten: sie durch ihren Einfluß und durch thätige Mitwirkung zu begünstigen! Sollte das einheimische Recht und dessen Geschichte nicht die nämliche Ehre verdienen, die man bereits hin und wieder mit freigebiger Hand dem fremdländischen erzeigte?

80) „Conuinci nemo potest iudicio sine testibus et scriptura.“ (Capit. VII, 204. vergl. VII, 283.)

81) „Volumus vt sacramenta cito non

geführt. Jedermann steht es frei, sich gegen den Inhalt der wider ihn aufgestellten Klagpuncte zu vertheidigen[82]). Das Urtheil

fiant. Sed unusquisque iudex prius caussam veraciter cognoscat, vt eum veritas latere non possit. Nec facile ad sacramenta veniant.“ (Capit. V, 349.)

82) „Pulsatus ante suum iudicem caussam dicat.“ Capit. VII, 367. vergl. die bereits oben (§. 14. № 5.) angeführte Stelle. (Capit. VII, 305.) — Vertheidigung durch Sachwalter scheint nicht zulässig gewesen zu seyn. „Si quis hominem, heißt es in den Capitularien, (III, 27.) in iudicio iniuste contra alium altercantem adiuuare (mehrere Handschriften setzen hinzu: per malum ingenium) praesumpserit, atque inde coram iudicibus vel coram comite increpatus fuerit, et negare non potuerit, solidis XV culpabilis iudicetur.“ Der nicht ganz deutliche Inhalt dieses Gesetzes dürfte durch die Analogie folgender Stelle (Capit. VII, 459.) einiges Licht erhalten. „Si quis cuiuslibet honoris clericus iudicio episcoporum quocunque crimine fuerit damnatus, non liceat eum siue ab ecclesiis quibus praefuit siue a quolibet homine defensari, interposita poena damni pecuniae atque honoris, quo nec aetatem nec sexum excusandum esse praecipimus.“ Auch hier ist die Redaction des Gesetzes nicht ganz bestimmt, doch scheint

soll nicht eher gesprochen werden, als das Vorbringen der Partheien erschöpft und der Richter über den Streitpunct vollkommen aufgeklärt ist [83]. Bei gleichen Meinungen soll allezeit die gelindere der strengern vorgezogen werden [84]. Nach Beschaffenheit der Sachen

aus demselben hervorzugehen, daß selbst in Criminalsachen, der Priester, welcher vor den geistlichen Gerichten angeklagt wurde, von niemand Anderem als sich selbst vertheidigt werden durfte. Es ist wohl nicht zu vermuthen, daß man sich gegen Laien in bloßen Ehesachen gefälliger bezeigt haben wird.

83) „Nec prius (iudicans) litigantibus sua velit sententia obuiare, nisi quando ipsi, peractis omnibus, iam nihil amplius habuerint in quaestione quod proponant." Cap. V, 400. — Zur völligen Aufklärung des Streitpuncts, vielleicht auch um die Partheien für den Abgang rechtsgelehrter Vertheidiger schadlos zu halten, wird dem Richter häufiges Fragen (interrogationes in iure faciendae) empfolen. „Frequenter interrogari oportet, heist es (a. a. O.) ne aliquid praetermissum forte remaneat, quod adnecti conueniat."

84) „Placuit vt inter pares sententias clementior semper seueriori praeferatur." Capit. V, 312.

wird auf Scheidung [85]) und kirchliche Strafen erkannt [86]). Sind die geistlichen Straf- und Beßrungsmittel ohne Erfolg, so wird der Verurtheilte der weltlichen Obrigkeit übergeben. (Capit. Addit. 3. c. 92.) Das Urtheil muß den Verhandlungen angemessen und auf Recht, Ordnung und Sitte gegründet seyn [87]). Jeder Richter, welcher den ihm in der Sitzung vorgehaltnen Gesetzen und Rechten sein Ohr verschliest und gegen den Inhalt derselben ein Erkenntniß ertheilt, soll, wenn er dessen überwiesen ist, mit Ge-

85) Von einer, auf längere oder kürzere Zeit zu erkennenden, Scheidung von Tisch und Bett ist in den germanischen Gesetzen nirgends die Rede.

86) Man sehe z. B. Capit. VII, 258. 433. Die Rede ist von incestuosen Verbindungen. Die Partheien sollen getrennt und in eine siebenjährige öffentliche Kirchenbuße nach kanonischen Abstufungen verwiesen werden.

87) Capit. V, 378. „Et ipse (episcopus) ex Lege vel canonibus consentaneam et iustam sententiam proferat.“ Ibid. VII, 15. „Aliqua canone et ordine tenentur, aliqua consuetudine firmata sunt.“

fängnißstrafe belegt werden[88]). Kann der Thatbestand nicht hinlänglich ausgemittelt werden, so ist das Urtheil dem allwissenden Herzenskündiger zu überlassen. Höchst nachtheilig und gefährlich ist es, jemanden auf bloßen Verdacht zu verurtheilen[89]). Ungerechte Urtheile und Be-

88) Capit. VII, 249. „Quicunque iudex oblatas sibi in iudicio leges vel iuris species audire noluerit et contra eos iudicauerit, ex hac re conuictus, in carcerem deputetur." Der ausdrückliche Beisatz: quicunque beweist, daß nach Karls Absicht diese Bestimmung auch bei geistlichen Gerichten ihre Anwendung finden sollte. Freilich blieb es hier in den meisten Fällen wohl nur bei der Drohung, denn wie schwer ist es, den Richter zu überweisen, wenn die Gerichtsthüren jedem unverwerflichen Zeugen verschlossen sind? (Man sehe oben Anm. 75.) Heimlichkeit ist das eigenthümliche Element gesetzloser Willkür, dem Freunde dieser letztern kann eine Verfahrungsweise nicht zusagen, welche Licht über seine Gesinnung und über sein Benehmen verbreitet, und den Regenten in den Stand setzt, ihn unschädlich zu machen oder durch angemeßne Mittel auf beßre Wege zu leiten. —

89) Capit. VII, 259. „Pessimum et periculosum est, quemquam de suspicione iudicare. In

scheide, selbst wenn sie auf Geheiß des Königs oder aus Furcht vor seinem Mißfallen erlassen wären, sollen nicht gelten [90]). Rechtsmittel dagegen ist die Appellation [91]), in zwei ver-

ambiguis Dei iudicio reseruetur sententia.... Incerta namque non debemus iudicare ... Quamuis enim vera sint, non tamen credenda sunt nisi quae certis indiciis comprobantur, nisi quae manifesto iudicio conuincuntur, nisi quae iudiciario ordine publicantur." „Vt episcopi iudices, heißt es an einem andern Orte, (Addit. III, 42.) iudicia iusta discernant. Quia sunt quaedam modo iudicanda, quaedam Dei iudicio reseruanda. ... Et illud memores sint: in quo — iudicio iudicaueritis, iudicabitur de vobis." — Gewiß Verordnungen, die mit goldnen Buchstaben über dem Eingange jedes Gerichtshofes verewigt zu werden verdienen und die Karls Geist und Herzen zu unvergänglicher Ehre gereichen. Wie manches haben selbst neuere Criminalisten und Gesetzgeber aus denselben zu lernen!

90) Capit. V, 405. „Iniustum iudicium et definitio iniusta, regio metu vel iussu a iudicibus ordinata, non valeat."

91) Addit. IV, 15. „Placuit vt a quibuscunque iudicibus ecclesiasticis ad alios iudices eccle-

schiednen Instanzen, zunächst an den Erzbischof[92]), und wenn der Verurtheilte auch hier sich gefährdet glaubt, an den Primas[93]). Behauptet er, selbst in dieser Instanz sein Recht nicht gefunden zu haben, so ist es ihm erlaubt, sich unmittelbar an den Kaiser und König zu wenden. „Vt si aliquis voluerit dicere, sind Karls eigne Worte, (Capit.

siasticos, vbi est maior auctoritas fuerit prouocatum, audientia non negetur." Nur bei Ehebrechern soll eine Ausnahme Statt finden. „Adulteri," . . . heißt es Capit. VII, 181. . . . conuicti, si appellare voluerint, non audiantur." Doch ist der Beisatz, daß sie überwiesen seyn müssen, hier wo es häufig an einem vollständigen Beweise fehlt, nur für seltne Fälle geeignet.

92) Capit. V, 62. vergl. VII, 314. „Quod si aliquis se reclamauerit quod iniuste sit excommunicatus, licentiam habeat ad metropolitanum episcopum venire, vt ibidem secundum canonicam institutionem diiudicetur; et interim suam excommunicationem custodiat."

93) Capit. VII, 63. „Si quis a metropolitano laeditur, apud primatem dioceseos iudicetur."

VI, 252.) quod iuste ei non iudicetur, *tunc in praesentiam nostram veniat*[94]." — Auf diese Art behielt der Monarch auch hier die höchste Leitung der Geschäfte in seinen Händen. Die bloße Aussicht auf den möglichen Gebrauch dieser wohlthätigen Erlaubniß konnte manchen Mißgriff verhüten, manches schreiende Unrecht im Werden ersticken. Nach dem Abgange dieses Kaisers wurde diese Vergünstigung immer beschränkter; die Hände, welche das Staatsruder führen sollten, erlahmten, der Blick des Landesvaters wurde trübe und in sich selber gekehrt, seine Ohren verschlossen sich den Klagen seiner Kinder und der, durch die Willkür untergeordneter Behörden

94) Auf die in Gemäßheit dieses letzten Zufluchtsmittels wider die Willkür der Gerichte zu treffenden Maaßregeln scheint sich folgende Stelle in den Capitularien (VI, 435.) zu beziehen. „Illud quod ab antecessoribus nostris constitutum est, et nos approbamus, vt suarum rerum omniumque ecclesiarum communione sint interim contenti quousque a nobis caussa terminetur." — Mehrere allgemeine Bemerkungen über die Rechtspflege jener Zeit, die zum Theil auch hier in Betrachtung kommen, findet man in H. K. Dippoldt's Leben Kaiser Karls des Großen (Tübing. 1810.) S. 198 ff.

nicht selten an den Rand der Verzweiflung getriebne, Unterthan hatte keinen Beschützer mehr, dem er sein Leid klagen konnte. — Heil den Regenten, die mit edler Selbstständigkeit hier, wie in vielfach andrer Rücksicht, Karls großem Beispiele folgen, ohne sich von den Schwächen und Fehlgriffen eines Monarchen hinreißen zu lassen, der, wie einer seiner Lebensbeschreiber[95]) sich ausdrückt, mit allen den Hindernissen, die sich jemals der Vervollkommnung der Menschheit widersetzten, zu kämpfen hatte. —

95) Hegewisch Gesch. der Regierung K. Karls des Großen S. 342.

Etwas zur Erklärung des Titelkupfers.

Das Titelkupfer enthält das Brustbild Karls des Großen nach einem, nebst denen der nachfolgenden Kaiser, im Auftrage der Universität zu Wien („iussu vniuersitatis Viennensis“) dem Kaiser Leopold von dem talentvollen Jesuiten Nikolaus Avancinus in dem Werke: Imperium Romano - Germanicum seu elogia quinquaginta Germaniae Regum et Imperatorum (Viennae 1663. 4.) überreichten Kupferstich. Über die Ähnlichkeit dürfte sich schwerlich ein materieller Maaßstab nachweisen lassen. Jeder Künstler gestaltete diesen für die Geschichte der europäischen Cultur ewig merkwürdigen Regenten nach seiner Idee und selbst von den ältesten Abbildungen ist es zweifelhaft, ob sie dem Urbilde entsprechen. Es scheint, die Geschichtschreiber jener Zeit haben diese Ungewißheit geahndet, indem sie durch eine in Worten ausgedrückte Zeichnung den Leser in den Stand setzten, über Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit eines jeden

ihm vorgelegten Bildes zu urtheilen. Folgende Stellen dürften hierher gehören. „Von Körper" — heist es in der von Bredow veranstalteten Übersetzung des Eginhard, (de vita Caroli Magni c. 22.) „hohes Wuchses, der in„deß das gehörige Maaß nicht überstieg; denn „bekanntlich betrug seine Länge sieben seiner „Füße." (Nach einem Stabe von Eisen der gerade diese Länge ausdrückt und sich bis auf unsre Zeiten erhalten hat — 6 Fuß 3 Zoll unsers heutigen rheinländischen Maaßes) „Sein „Scheitel war rund, die Augen sehr groß und „lebhaft, die Nase überschritt in etwas das „Mittelmaaß. Sein greises Haar war schön „anzuschauen, sein Angesicht fröhlich und hei„ter, wodurch seine Gestalt im Stehen wie „im Sitzen eine besondre Würde und Ansehen „erhielt." — Nithart, Karls Enkel von Engilbert und der Prinzessin Bertha, faßt sein Bild in drei charakteristische Worte zusammen: schrecklich — bewundernswürdig und zugleich liebenswerth „Vir quippe — so lautet der Zusammenhang dieser Stelle in dem Werke de dissensionibus filiorum Ludovici Pii, L. 1. ad. a. 843. — „omni sapientia et omni virtute, humanum genus suo in tempore adeo praecellens, vt omni-

bus orbem inhabitantibus terribilis, admirabilis pariterque et amabilis videretur." — Ob und in wiefern einzelne Züge dieser Andeutungen in dem vorliegenden Bilde sich wieder finden, möge der Leser entscheiden.

Inhaltsanzeige.

Seite

Vorwort. 3

§. 1. Ehegesetzgebungsrecht überhaupt. 7

§. 2. Ehegesetzgebungsquellen. . . . 12

§. 3. Gesetzlicher Begriff der Ehe. . . 16

§. 4. Stiftung und Zweck der Ehe. . 17

§. 5 — 7. Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse welche zur Schließung der Ehe erforderlich sind.

1. Gegenseitige Einwilligung. . . . 20
2. Physische Fähigkeit. 21
3. Möglichste Gleichheit des Alters. . 21
4. Nationalität. Gleichheit der Religion. 25
5. Standesgleichheit. 28
6. Freiheit von anderweitigen ehlichen Verbindungen. 33
7. Abstand, in wenigstens sechs Graden, von der Verwandtschaft und Schwägerschaft. 36

Seite

8. Freiheit von dem Bande einer geistlichen Verwandtschaft. 40
9. Weltlicher Stand. 44

§. 8 — 10. Verlöbniß.

1. Vorausgehende Bedingungen.
a) Einwilligung der dabei interessirten Personen. 51
b) Verabredung von Maaßregeln zur Erleichtrung des ehlichen Beisammenseyns und des Wittwenstandes. 51
2. Feierlichkeiten.
a) Beringung der Braut. 63
b) Zeugen. 64
c) Priesterliche Einsegnung. . . . 64
3. Schutzmittel. — Geldbußen und conventionelle Strafen. 65
4. Aufhebung.
a) Fälle in denen sie straflos ist. . 66
b) Fälle in denen sie der Strafe unterliegt. 67

§. 11 — 16. Ehebündniß.

1. Feierlichkeiten.
a) im Allgemeinen: größtmögliche Öffentlichkeit; 71
insbesondre
b) Schließung an heiliger Stätte. . 73
c) Ehepacten. 74

Seite

d) Genehmhaltung des Staats erklärt bei der priesterlichen Einsegnung. 71. 73. 78
Fälle in welchen die erstre ohne Begleitung der letztern von dem Priester als Staatsbeamten feierlich ausgesprochen wird. . . 79

2. Wirkung. Gegenseitige Rechte und Pflichten. 82

3. Dauer. 89

4. Scheidungsursachen.

a) überhaupt. 90

b) Insbesondre.

1) Zwangheirath. 91
2) Physisches Unvermögen. . . 91
3) Heirath in einem verbotnen Grade der Verwandschaft und Schwägerschaft. 92
4) Geistliche Verwandtschaft. . . 92
5) Bis zum Haß gesteigerte Abneigung. 93
6) Gemeinschaftliche Einwilligung zum Behuf eines von beiden Ehegatten, oder von Einem derselben, zu führenden Klosterlebens. 99
7) Ehebruch. 102
8) Widernatürliche Unzucht. . . 106
9) Ehrlose Kuppelei. 106

Seite

10) Todschlag. 107

11) Zauberkünste. 107

12) Gräberverletzung. 107

5. Vollständige und unvollständige Scheidung. Widersprechende Bestimmungen. Versuch einer Aufhellung der dabei eintretenden Schwierigkeiten. 108. 111

§. 17. Concubinat. 117

§. 18. Rechtspflege in Ehesachen. . 126

Etwas zur Erklärung des Titelkupfers. 144

Druckfehler.

S. 28 Z. 1 v. u. statt fortis lies: sortis
— 35 — 5 v. u. statt uach lies: auch
— 62 — 2 v. u. statt de lies: det
— 71 — 9 v. u. statt Wart lies: E=wart
— 76 — 6 v. u. statt muste lies: musten
— 79 — 2 v. u. statt 2 lies: 3
— 79 — 3 ist hinzuzusetzen: praecipimus
— 95 — 4 ist die Sylbe fe wegzustreichen
— 113 — 7 v. u. statt lilicitas lies: illicitas
— 134 — 1 statt im eignen lies: in eignem

Druck von Friedrich Ernst Huth.

Register

zu der Schrift:

Ueber die Ehegesetze

im

Zeitalter Karls des Großen und seiner nächsten Regierungsnachfolger

von

D. Georg Wilhelm Böhmer.

Der Verfasser hielt anfangs bei der geringen Bogenzahl dieser Schrift ein alphabetisches Register nicht für nothwendig. Da es aber öffentlich gewünscht worden ist, so eilt er, dasselbe hier nachträglich zu liefern. Durch die angehängten Bemerkungen werden einzelne Stellen ergänzt, erläutert oder berichtigt.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite. Wenn ihnen die Buchstaben Bem. vorgesetzt sind, so beziehen sie sich auf die Ordnungsziffer der nachträglichen Bemerkungen.)

A.

Abneigung bis zum Hasse gesteigert, ein Ehescheidungsgrund 93.
Abwesende, gegen dieselben findet keine Verurtheilung Statt 134.
Alter zum Heirathen 22.
Ankläger, in besondern Fällen entbehrlich 92. 93. 134. Bem. 10.
— von Staatswegen 134.
Ansehen, oberstbischöfliches 87. 128. vergl. Karl d. G.
Appellation 140. deren rechtliche Wirkung 142. Ausnahme 141.

Aufschub der Heirath, in wiefern er eine Aufhebung des Verlöbnisses begründe 70.
Aussteuer 57. 58. 78.

B.

Beischlaf mit Unfreien verboten 29.
Beringung der Braut 63. 82. vergl. Treuring.
Beschreitung des Ehebettes nach zwei= bis dreitägiger Enthaltung 83. 84.
Beweismittel 135.
Bigamie. Erstes Verbot derselben in den geschriebenen Gesetzen 33. — Gründe dieses Verbots 34.
Bischöfe. Deren Gerichtsbarkeit in Ehesachen 127. — Begründung ihrer Ansprüche auf ausgezeichnete Ehrerbietung 127.
Braut. Schwere Krankheit derselben ein Aufhebungsgrund des Verlöbnisses 66. — In wiefern ihre anstößige Aufführung eben diese Aufhebung begründe 67. — s. auch Beringung.
Brautkauf 60. vergl. Weiberkauf.
Brautwagen 58.

C.

Canciani. Dessen Verdienste um die Sammlung altgermanischer Gesetze 6. — Wunsch einer neuen Ausgabe seines Werke mit besonderer Hinsicht auf die darin enthaltenen Erläuterungen 6. Bem. 1.
Capitularien. Päbstliche Legation bei Abfassung derselben 15. — Beispiele unrichtiger Lesarten 105. 129. 135. Bem. 10.
Concubinat. Dessen Begriff — Zweck — Unterschied von Ehe und — innere Einrichtung 117 ff. — Rechtliche Wirkung 124. — Ungewisse Versorgung der darin erzeugten Kinder 117 — 119. — Auflösung 125. — Verwandlung in Ehe 122 — 124. — Unzulässigkeit in der nahen Anverwandtschaft 121. — Veredelte Form desselben für Priester im ältern England 126.
Concubinen. Ob mehrere gleichzeitig gehalten werden durften? 124. 126.

D.

Darangeld 56. 60.
Dotation. s. Heirathsgut. Standesgebrauch. Versorgungsmaßregeln.

Dotationsurkunde. Abwesenheit derselben ein eigenthümliches Merkmal des Concubinats 122.

E.

Ebenbürtigkeit 28.
Ehe. — Benennung 71. — Ethische Ansicht 88. — Geheime kirchliche Bedeutung 81. 83. — Stifter 17. Gesetzlicher Begriff 16. — Unterschied vom Concubinat 16. 122. — Zweck 17. 19. 54. — Erfordernisse 20 ff. — unstandesmäßige 29. — mit Juden 27. — mit Unfreien 20. 30. 31. 119. 120. — Zulässigkeit in gewissen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft 36 ff. — Schließungsfeierlichkeiten 70 ff — Dauer 89. vgl. Geistliche.
Ehebette. s. Beschreitung.
Ehebruch im engeren und weiteren Sinn 102. — ob er eine Scheidung mit Wiederverheirathung begründe? 103 — 106. Bem. 6 u. 11. — Gerichtsbarkeit darüber 128.
Ehegatten. Deren gegenseitige Rechte u. Pflichten 82—88.
Ehegesetzgebungsrecht von den ältesten christlichen Kaisern behauptet und von Karl dem Großen vielfältig ausgeübt 8.
Ehescheidung, eigenmächtige untersagt 98. 113. — Fälle, in denen sie von Amtswegen erkannt werden soll 90. 93. Bem. 10. — Erkennende Behörde 92. 98. — Rechtliche Wirkung solcher Erkenntnisse 113. vergl. Verfahren.
Ehescheidungssystem, doppeltes; ein kirchliches 108 — 112.; ein staatsrechtliches 112. 113. — Schwankende Grenze von beiden 114 ff. vergl. Wiederverheirathung.
Ehescheidungsursachen im Allgemeinen 89. 113.
Eheversprechen. s. Verlöbniß.
Eheverträge. Deren schriftliche Abfassung 74. 75. — Uebergabe 74. 78. 79. 82. — Rechtliche Wirkung 75. — Bedeutung im ältern germanischen Eherecht 76.
Eid. Dessen vorsichtiger Gebrauch 69. 135. 136.
Einwilligung, gegenseitige zur Heirath 20. 82. — Abgang derselben ein Scheidungsgrund mit Wiederverheirathung 91. vergl. Uebereinkunft.
Einwilligung, elterliche und vormundschaftliche 51 — 56. 82. Bem. 3. — dienstherrschaftliche 51. 54. 82. — vergl. Feindschaft.
Entführung, ein trennendes Ehehinderniß 21. 97. Bem. 13.
Enthaltung, freiwillige 84. 87.
Erfahrungsphilosophie, eine von den Quellen der karolingischen Ehegesetzgebung 13. 38.

Erforderniſſe, geſetzliche, zur Ehe 20 ff.
Erzbiſchof. ſ. Appellation.

F.

Faderphium. ſ. Vatervieh.
Feindſchaft, tödliche, unter den Angehörigen der Verlobten, ein Aufhebungsgrund des Verlöbniſſes 70.
Fornicatio im engern und weitern Sinn 102 — 106. 114. vergl. Ehebruch.
Fremde. Heirathen mit ihnen verboten 25. vergl. Nationalität.

G.

Gebete, an wen zu richten? 80.
Geburt, unfreie, Hauptveranlaſſung des Concubinats. 119.
Geiſtliche. Ihre Verpflichtung zur ſtrengſten Keuſchheit 45 ff. — Ihre Verheirathung mit Verluſt ihres Standes geſtraft 44. 48. — Grund des ihnen auferlegten Eheverbots 50. — Anfang und Fortgang ihrer Einmiſchung in Eheſachen 8. 14. 15. 40. 69. — Ihre Rechte in Eheſachen als Staatsbeamte und als Diener der Kirche 64. 72. 73. 80. 81. — Ihre Zuziehung in Criminalſachen 128. — Angeſchuldigte, ſollen ſich zu ihrer Vertheidigung keines Rechtsbeiſtandes bedienen 140. ſ. auch Biſchöfe. Prieſter. Stola.
Geiſtlicher Stand. Sein Beruf 44. — Ungerechte Herabwürdigung 49.
Gelübde. ſ. Kloſterleben. Wittwenſchaft.
Georg, einer von den päbſtlichen Legaten bei Abfaſſung der Capitularien 15.
Gerichte, biſchöfliche. — Deren Zuſtändigkeit 98. 127. — Ungeregelte Begünſtigung 129 — 121. — Heimlichkeit ihrer Verhandlungen 131. 139.
Gerichtsöffentlichkeit durch Willkür beſchränkt 133.
Geſetze germaniſcher Völker. Aelteſte Sammlungen derſelben 3. 4. 10. — Beſchaffenheit ihres Textes 105. 129. 135. — Wichtigkeit derſelben auch für ſpätere Zeiten 4. — Neueres Werk, in welchem ſie mit erläuternden Bemerkungen zuſammengeſtellt ſind 6. — Auszüge 4.
Geſetzentwürfe. Ihre öffentliche Bekanntmachung ein Ueberbleibſel altdeutſcher Sitte 9.
Geſetzgebung, germaniſche. Ihr characteriſtiſcher Unterſchied von der römiſchen 8.

Gesinnungen. Nichtübereinstimmung derselben ist seelenverderblich in der Ehe 24.
Gewohnheit. s. Herkommen.
Gleichheit des Alters 21 ff. 29. — des Vaterlandes 25. — der Religion 27. — des Standes 28.
Grade, verbotene. s. Verwandtschaft.
Gräberverletzung, ein Ehescheidungsgrund 107. Bem. 11.
Grafen. Ihr Verhältniß zu den Bischöfen 128. 138. vgl. Richteramt. Strafe.
Griechisches Ehegesetz, übereinstimmend mit altgermanischer Sitte 57.

H.

Heiden. s. Taufe.
Heimlichkeit des Eheversprechens Bem. 4. — der Verhandlungen s. Gerichte.
Heineccius berichtigt 27. Sein Versuch, den Widerspruch in den Gesetzen über die Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten zu heben 111.
Heirath mit einem Handel verglichen 59. — auf Art der alten Deutschen 58. — ohne priesterliche Einsegnung 80. 83.
Heirathsgut, von wem einzubringen 54—59. 64. 82. — Verwaltung desselben 60. 85. vergl. Standesgebrauch.
Herkommen 13. 138.
Hochzeitgebräuche 83. 84.
Hofacker ergänzt 38.

J.

Incest 36. 92. 128. 138.
Interrogationes in iure faciendae 137.
Juden. Verheirathung mit denselben durch kein geschriebenes Gesetz untersagt 27. — Ehegesetze, welche ihnen mit Christen gemein sind 37. 73. — Ueber die Gerichtsbarkeit in ihren Ehesachen findet sich keine allgemeine Verordnung 126. — Privilegien 127.
Jünglinge und Männer. Was sie bei der Wahl einer Gattin vorzüglich berücksichtigten 57.

K.

Kammerwagen. s. Aussteuer.
Karl der Große. Sein Körperbau 144. — Sein Character, von einem seiner Enkel geschildert 145. — Vierfacher Ehestand 120. — Scheidung von der Hermangarde 92. 98. — Concubinen 120. — Ob er mehrere gleichzeitig gehabt? Ebend. — Unvollkommene Versorgung seiner unehlichen Kinder 119. — Sein Grundsatz rücksichtlich auf herkömm-

liche Sitte 13. — Seine Ansichten über echte Gottesverehrung 101. — Seine Gerechtigkeitsliebe 140 — 142. — Seine oberste Leitung aller Regierungsgeschäfte 72. 87. 128. 142. — überläßt sich mit zu vieler Hingebung seinen Bischöfen 50. — Seine Verdienste um die Sammlung germanischer Gesetze 3. 4. 10 12. — Die von ihm beabsichteten Ergänzungen dieser Sammlung bleiben unvollendet 10. 11. — vertilgt das Heidenthum 73. 74 — nimmt jüdische und christliche Satzungen in seiner Ehegesetzgebung auf 12. — Unter ihm erscheint Monogamie zuerst in den geschriebenen Gesetzen germanischer Völker 33. — erlaubt Leibeigenen die Ehe 29. — erschwert sie der Geistlichkeit 44. 48. — Seine Achtung für weibliche Ehre und öffentliche Sittlichkeit 68. 97. — Schwanken seines Systems über die Ehescheidung 115. 116.

Karls des Großen nächste Regierungsnachfolger. (Ihre, nicht immer genau bezeichneten, ganz in Karls Geiste ausgeprägten Verordnungen finden sich hin und wieder unter den vorhergehenden und nachfolgenden Rubriken angedeutet.)

Kaufschilling beim Heirathen 60.

Kebsehe. s. Concubinat.

Keuschheit im Ehestande 15. 34. 87. 88. 120. — des Priesterstandes s. Geistliche.

Keuschheitscommissaire bei dem Besuche von Jungfrauen und Wittwen 47.

Kirchensatzungen als Quelle von Ehegesetzen benutzt 13. 14.

Klostergelübde brechen das Eheverlöbniß 66.

Klosterleben, auch ausserhalb der klösterlichen Mauern, ein Ehescheidungsgrund 96. 99 — 101. Bem. 7.

Kuppelei, ein Ehescheidungsgrund mit Wiederverheirathung 106.

L.

Leibeigenschaft, für einen Auswuchs im Staate gehalten 29. vergl. Ehe. Wiedergeburt.

Leo, einer von den päpstlichen Legaten bei Abfassung der Capitularien 15.

Losdingen (liberam thingare), zur Ehe mit einer Unfreien erfordert 120.

M.

Malschatz 56. 60.

Mann. Dessen Rechte und Pflichten 83. 86. 88. — Dessen Freiheit von Staatslasten im ersten Jahre seines Ehestan-

des (wörtlich aus 5. Mos. XXIV, 5. entlehnt.) 84. 89. — s. auch Jünglinge.
Maurer (G. L.) berichtigt 132.
Meinung, die gelindere vorzuziehen 137.
Meta. Methium. s. Mitgift.
Mißheirathen 31.
Mitgift (Mitthum) 56.
Monogamie, Nationalsitte der Deutschen 33. — Seltne Ausnahmen 33.
Morgengabe 83. 122. 123. — Schranken derselben 85.
Mosaische Ehegesetze. Karls d. G. Vorliebe für dieselben 13. 157. — Spätere Benutzung derselben zu Sportultabellen 44.
Mundium 56. s. Vormundschaft.

N.

Nachkommenschaft, gesunde und kraftvolle. Hindernisse und Beförderungsmittel derselben 18. 24. 26. 38. 88.
Nationalität zum Ehestande erfordert 25.
Nichtigkeitserklärung von Ehetrennung unterschieden 109. Ob dieser Unterschied in den germanischen Gesetzen vorkomme? Ebend.
Nonnen. Keuschheitsmaßregeln bei ihrer Beichte 48.
Nothzucht mit einer Verlobten 68. *)

O.

Obrigkeit, weltliche, in welchen Fällen ein geistlich Gestrafter ihr übergeben werde 138.
Oeffentlichkeit bei Schließung der Ehe 35. 65. 71 ff. 82. 83. 124.
Opfer bei Schließung der Ehe 83.

---

*) Der „fast unerklärbare Abstich", von welchem hier die Rede ist, erhält einiges Licht durch die Bemerkung, daß die zweitgedachte Bestimmung auf einer mißverstandnen Stelle (5. Mos. XXII, 23 ff.) jenes Gesetzbuchs beruht, dessen wunderbar gemischter Inhalt zunächst die Zähmung roher Juden zum Zweck hatte. Nur die erstgenannte, unvergleichbar sanftere, Bestimmung, war Karls eignes Werk. Die zweitgedachte konnte blos durch einen Mißgriff Aufnahme in seine Gesetzgebung finden, der leider nicht der einzige seiner Art blieb und sich auf die offenbar irrige Voraussetzung gründete, daß Gesetze der Juden auch für — Christen verbindlich sind.

P.

Päpste. Ihr Einfluß auf die karolingische Ehegesetzgebung 13 — 15. 116. — Probe ihrer Anmaßungen in Ehesachen 40.
Partheien sollen persönlich erscheinen 134. vergl. Vertheidigung.
Pfandschilling. s. Malschatz.
Physische Fähigkeit 21. — Abgang derselben ein Scheidungsgrund mit Wiederverheirathung 21. 91.
Priester. s. Geistliche. ingl. Concubinat. — Ihre Ansprüche auf Ehrerbietung 127. 72.
Priesterliche Einsegnung bei Verlöbnissen 64. — bei Schließung der Ehen 35. 65. 78. 79. 83. — Ehen, bei deren Schließung sie nicht erfordert wird 79 — 81. 83. — Ersatzmittel 80. — Merkwürdigkeit für ihre Geschichte 79.
Primas. s. Appellation.

Q.

Quellen der karolingischen Ehegesetzgebung 12 ff.

R.

Rechtshändel. Deren Beschleunigung 134.
Rechtsmittel in Ehesachen 140.
Regeln, kanonische 8.
Regenten. Zurücknahme ihrer Rechte in Ehesachen zum Behuf einer angemessenen Gestaltung der Formen ihrer Ausübung 69.
Richteramt. Pflichten, welche es auflegt 137 ff. vergl. Grafen. Strafe.
Römisches Eherecht, in wiefern es zu den Quellen der karolingischen Ehegesetzgebung gehöre? 16.

S.

Sachwalter. Gerichtliche Vertheidigung durch dieselben verboten 136.
Scheidung von Tisch und Bett, unbekannt 138.
Schriftlichkeit der Gerichtshandlungen den Verfügungen der Gerichte überlassen 133.
Schwägerschaft. s. Verwandtschaft.
Sergius, einer von den päpstlichen Legaten bei Abfassung der Capitularien 15.
Staat. Dessen oberstes Gesetzgebungsrecht in Ehesachen von der Geistlichkeit anerkannt 15., von Regenten mit Nachdruck behauptet 69.

Stäudlin. Dessen Verdienste um die Geschichte des Eherechts 7. Bem. 2.
Standesgebrauch 58.
Standesgleichheit oder Ebenbürtigkeit, wesentliches Erforderniß einer gesetzlichen Ehe 28 ff. 119. 120.
Stola soll dem Gedächtniß der Priester rücksichtlich auf die Keuschheitspflicht nachhelfen 45.
Strafe der ausserehlichen Vermischung mit Unfreien 29. — der Ehe mit Unfreien 30. 31. — der Heirath in verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft 92. 138. (vergl. Incest.) — der Heirath in die geistliche Anverwandtschaft 42. — der einseitigen, leichtsinnigen Aufhebung des Eheversprechens 67. Bem. 6. — des Verlöbnißbruchs von Seiten der Braut 67. — der Nothzucht mit einer Verlobten 68. — der Nichtbeobachtung gesetzlich vorgeschriebener Feierlichkeiten bei Schließung der Ehe 79. — einer Verletzung der ehlichen Treue von Seiten des Weibes 88. (vgl. Ehebruch.) — der willkürlichen und der conventionellen Ehescheidung 96. 98. Bem. 10. — des Grafen, welcher nicht die nöthigen Maßregeln anwendet, um den Ungehorsam gegen den Bischof zu brechen 128. — der Richter, welche gesetzlichen Anträgen ihr Ohr verschliessen und dem offenbaren Inhalt des Gesetzes zuwider urtheilen 139.
Strafen, kirchliche. Wer sie zu erkennen habe 138.
Synodalbeschlüsse. s. Kirchensatzungen.
System, doppeltes. s. Ehescheidungssystem.

T.

Taufe ohne Glauben 74.
Thingare liberam. s. Losdingen.
Todschlag, ein Ehescheidungsgrund 107. 115.
Treuring 63. vergl. Beringung.

U.

Uebereinkunft, gegenseitige, zur Ehescheidung nach herkömmlicher Sitte erlaubt, durch ein geschriebenes Gesetz förmlich verboten 93 ff. Bem. 10. — zum Verlöbnißbruch gesetzlich erlaubt 66.
Uebergabe — der Frau nach geschloßner Ehe, von wem zu vollziehen? 84. — an den weltlichen Richter. s. Obrigkeit.
Unfreie. s. Ehe. Leibeigenschaft. Standesgleichheit.
Untersuchung 134. 135. vergl. Interrogationes.

Unzucht im Zeitalter Karls d. G. 18. 99. — widernatürliche, ein Ehescheidungsgrund mit Wiederverheirathung 106.
Urkunden. s. Beweismittel.
Urtheil 136 — 140.

V.

Vaterpieh 38.
Verdacht, dessen Unzulänglichkeit zu einer Verurtheilung 140.
Verfahren, ausserordentliches von Amtswegen 93. vergl. Ankläger.
Verführer. Unbedingtes Verbot ihrer Verheirathung mit der Verführten 97. Bem. 13.
Verheirathung mit einer Anderen, in wiefern sie einen Verlöbnißbruch begründe 69.
Verhör 134.
Verlöbniß. Begriff 51. 82. — Nothwendigkeit 55. 56. — Feierlichkeiten 63. 82. — priesterliche Einsegnung 64. — rechtliche Folge 63. — Gültigkeitsdauer 70. — straflose Aufhebung 66. — straffälliger Zurücktritt von demselben 67.
Versorgungsmaßregeln. Verabredungen deshalb, zur Erleichterung der Ehe und des Wittwenstandes 55 ff.
Vertheidigung durch Fürsprecher verboten 136.
Verwandtschaft und Schwägerschaft, in welchen Graden ehehinderlich 36. 121. — Angebliche Erfahrungen, welche dieses Verbot begründen 38. — Büffon's Vermuthung deshalb 39. — Heirath in verboteneu Graden ein Ehescheidungsgrund 92
Verwandtschaft, geistliche, ein trennendes Ehehinderniß 40 ff. 93. — Nachtheilige Folgen dieser Lehre im Mittelalter 43. — Deshalbige Beschwerden der deutschen Nation 43. — Schwache Abhülfe durch die tridentinische Kirchenversammlung 43. — Späterer Gebrauch als Anhang und Zugabe zu Sportultabellen 44. — Schon Bonifacius, der Apostel der Deutschen, kann sich in diese Lehre nicht finden 42.
Volk, wesentlicher Antheil desselben an der Gesetzgebung im ältern Deutschland 8. 14.
Vormundschaft über die Weiber 52. 56. 86.

W.

Weib. Dessen Rechte und Pflichten im Allgemeinen 85 — 87. — beschränkte Vermögensrechte 59. — Verwaltung ihrer Vermögensgeschäfte 85. 86. vergl. Vormundschaft.
Weiberkauf gesetzlich verboten 63.
Widemon. s. Witthum.

Wiedergeburt, was in den ältern germanischen Gesetzen dadurch angedeutet werde 120
Wiederverheirathung, dem Wittwer nur Einmal erlaubt 36. — der Wittwe erschwert 34. 35. — hindert den Eintritt in den geistlichen Stand 45. vergl. Wittwe.
Wiederverheirathung nach vollzogner Ehescheidung. Widersprechende Bestimmungen deshalb in den Gesetzen 103 — 109. 113. 114. — Versuche, diese Widersprüche zu heben, zu mindern oder wenigstens zu erklären. a) von katholischen Theologen und Rechtsgelehrten 109. b) von Heineccius 110. 111. c) von dem Verfasser 111 ff.
Willkür der Männer. a) in Rücksicht auf Ehescheidung mit Strafen bedroht 98. Bem. 6. — Wer in Fällen, wo sie eintritt oder bereits eingetreten ist, zu entscheiden habe 98. — b) hinsichtlich auf Verlöbnißbruch mittelst Uebernahme einer Geldbuße erlaubt 67. — bei geheimen Verlöbnissen straflos 54.
Witthum 56. 61.
Wittwen, unter die Specialaufsicht der Geistlichkeit gestellt 35. — Einwilligung, welche zu einer zweiten Ehe derselben erfordert wird 35. 52. — Zur Schließung einer solchen Ehe wird priesterliche Einsegnung nicht erfordert 35. 79. 83. — Was bei ihnen an die Stelle dieser Einsegnung treten soll 80. 81. — vergl. Wiederverheirathung.
Wittwenschaft, ewige Unauflösbarkeit des Gelübdes derselben 35 — Leichtsinnige Beobachtung. Bem. 10. — vergl. Klosterleben.
Wittwer. s. Wiederverheirathung.

Z.

Zauberkünste. Ausübung derselben (nicht selten mit Giftmischen verbunden) ein Ehescheidungsgrund 107. Bem. 11.
Zeugen. Ihre Gegenwart beim Verlöbniß 54. 63. 64. — Altbairisches Mittel die Aufmerksamkeit derselben zu schärfen 64. vergl. Beweismittel.
Zurücktreten, einseitiges. s. Willkür der Männer.
Zwang zur Heirath, ein Ehescheidungsgrund mit Wiederverheirathung 91. vergl. Einwilligung, gegenseitige.
Zweck des Ehestandes 19. 34. 54.

Nachträgliche Druckfehler und Bemerkungen.

S. 9	Z. 13 v. u.	statt	optimatas lies: optimates.
— 13	— 5 —	—	169. l. 179.
— 42	— 1 —	—	II. l. 11.
— 50	— 11	—	Herrsucht l. Herschsucht.
— 71	— 1 —	—	Arkikel l. Artikel.
— 93	— 2 —	—	de l. der.
— 96	— 7—9	die Worte:	läßt jedoch — bestehen sind wegzustreichen.

1. Zu S. 6.

Als Vorläufer, vielleicht selbst als Anfang einer solchen Ausgabe kann angesehen werden: *Corpus iuris germanici antiqui.* Ex optimis subsidiis collegit edidit et lectionum varietatem adiecit Ferd. Walther. T. 1 — 3. Berol. 1724. Impensis G. Reimeri. — Der wichtigste Theil der Arbeit ist noch zurück.

2. Zu S. 7.

Stäudlin ... Die gegenwärtige Schrift kann als ein Anhang zu diesem höchst lehrreichen Werke betrachtet werden. „Ich wünschte", schrieb mir der nunmehr verewigte Verfasser unterm 24. Mai 1826., „daß ich in meiner eignen Schrift schon Gebrauch von ihr hätte machen können."

3. Zu S. 54. (Z. 6. v. u. nach e. s. p.)

Ganz in eben diesem Sinne heißt es in einem der zuerst von Sirmond herausgegebenen Formulare (c. 16.): Viuentibus *patribus* inter filios familias *sine voluntate eorum matrimonia non legitime* copulantur, sed coniuncta — non soluuntur.

4. Zu S. 66. (nach Z. 3. v. u.)

4. Heimlichkeit des Eheversprechens, d. i. Vollziehung desselben ohne die Gegenwart und Einwilligung der beiderseigen Eltern, oder der die Stelle derselben vertretenden Personen. Eine hierher gehörige Stelle aus den salischen Gesetzen ist bereits S. 54. im Auszuge mitgetheilt worden.

5. Zu S. 67. (Z. 7. nach Tit. 70.)

Doch findet nach diesem Gesetze nur dann eine Geldbuße Statt, wenn das Verlöbniß nicht heimlich geschah. Vergl. den vorstehenden Zusatz zu S. 66.

6. Zu S. 98. (Z. 5. nach obtingit.)

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Burgundischen Gesetze (tit. 34.): „si quis“, heißt es daselbst Cap. 2., „vxorem suam *sine caussa* dimiserit, inferat ei alterum tantum, quantum pro pretio (Heirathsgut) ipsius dederat et mulctae nomine solidos XII.“ Im folgenden Cap. 3. werden drei Verbrechen als Scheidungsursachen bezeichnet, adulterium, maleficium, sepulcrorum violatria. (unten §. 15. N. 7. 11. 12.). Quod si de his tribus, heißt es Cap. 4., nihil admiserit, nulli virorum liceat *de crimine* vxorem suam dimittere, sed si maluerit, exeat de domo rebus omnibus dimissis et illa cum filiis suis his quae maritus habuit, potiatur.“ Die Ursache der Verschiedenheit der Bestimmungen von Cap. u. 4. ist nicht ganz deutlich. Beide Cap. scheinen von willkürlichen Ehescheidungen zu reden, und das erste scheint namentlich ein Strafmaximum zu enthalten. Kann er dieses nicht abtragen, so soll er alles, was er nach Abführung des Heirathsguts noch eigenthümlich besitzt, seiner Frau und seinen Kindern überlassen. In der That eine nichts weniger als einladende Bedingung eines willkürlichen Entlassungsrechts seiner Gattin, um so auffallender, da es der Letzteren bei Todesstrafe verboten war, in vorkommenden Fällen auch ihrerseits ein gleiches Recht auszuüben. „Si qua mulier“, sind die eignen Worte des nämlichen Gesetzes (Cap. 1.), „maritum suum cum quo legitime iuncta est, dimiserit, necetur in luto.“ — Wer nach solchen Bestimmungen noch auf die Scheidung bestand, mußte gegen sein Weib eine Abneigung fühlen, die an Todfeindschaft grenzte, und auf jeden Fall das Einschreiten der Staatsbehörde verdiente, es mochte nun seyn, um die Nebel gehässiger Leidenschaft zu zerstreuen, oder, wenn sie undurchdringlich befunden wurden, auf gesetzlichem Wege ihnen entgegen zu wirken.

7. Zu S. 96. (Z. 14 — 16. nach den Worten: und von dem neugeknüpften Bande — habebit.)

Die Rede ist von der nach einer solchen Uebereinkunft übernommenen Verbindlichkeit zum religiösen oder klösterlichen Leben. Ich folgte hier der Lesart von Lindenbrog und Canciani. Sehr verschieden von derselben, obgleich im Grunde dasselbe sagend, ist die Lesart der neuesten spanischen, unter Vergleichung mehrerer Handschriften, veranstalteten Ausgabe (Fuero Iuzgo, forum iudicum, o libro de los Iuegos. Madr. 1815. fol.), die jedoch in den untergesetzten Varianten

der erstgedachten Lesart mit keiner Silbe erwähnt. Hier ist der ganze Zusammenhang dieser Stelle mit den, in Parenthesen beigefügten, Abweichungen der spanischen Ausgabe. „Si conuersionis ad dominum voluntas extiterit, communem *assensum* (ad consensum) viri scilicet et mulieris sacerdos euidenter agnoscat, vt nulla postmodum cuilibet eorum ad coniugalem aliam copulam reuertendi excusatio intercedat. Quod si aliter quisque vxorem suam spernens *quamcunque calliditatem scripturarum* (quacunque calliditate scripturam) ab ea sibi suisque voluntatibus profuturam exegerit, non solum tale vinculum *quandoque repertum fuerit* (quandoque repertum) *nihilominus firmitatem* (nihil omnino firmitatis) habebit, sed eadem mulier, tam facultatem suam, quam dotem ab ipso viro acceptam sibi in omnibus vindicabit; et si quid aliud facultatis eiusdem pessimi viri fuerit, cunctis eorum filiis ad integrum pertinebit." Nach der spanischen Redensart würde vinculum sich auf eine mit Einstimmung des ersten Weibes vollzogene abermalige Heirath beziehen. Sie scheint das Werk eines Abschreibers zu seyn, welcher einem Mißverständniß der gangbaren Lesart vorbauen wollte.

8. Zu S. 98. (Z. 5. nach obtingit.)

Aehnliche Bestimmungen enthält das burgundische Gesetz in den (Anm. 6.) mitgetheilten Stellen.

9. Zu S. 99. (Z. 10. nach alias — appetere.)

Daher für Fälle dieser Art das bestimmteste Verbot der Wiederverheirathung in der S. 109. mitgetheilten Stelle der Capitularien (VI, 109.). Zugleich eine stillschweigende Ausgleichung der (unter Anm. 6.) gedachten Ungerechtigkeit des burgundischen Gesetzes gegen die Weiber. Ueber die Form dieser Scheidungen wird hier nichts bestimmt. Erfolgten sie vor ausgemachter Sache, so war es nach Karls Absicht und bei Vermeidung der von ihm (S. 98.) gedrohten Kirchenstrafen Pflicht, dieselben ungesäumt bei den zuständigen Gerichten anhängig zu machen.

10. Zu S. 100. (Z. 5. v. u. nach V, 18.)

Wie schlecht diese Gelübde nicht selten gehalten wurden, zeigen die in den Gesetzen selbst deshalb enthaltenen Klagen. Sowol das Ordenskleid als der Schleier scheinen für Viele nur ein Feigenblatt gewesen zu seyn, womit sie ihre Uebereinkunft

zur unbedingten Aufhebung eines ihnen lästig gewordnen Ehebundes provisorisch bedeckten. „Audetur *a multis*“, heißt es u. a. in dem westgothischen Gesetzbuche (Lib. III. tit. 5. c. 2.), „contra diuinae legis monita, vel contra honestos vitae communis mores . . . . continentiam viduitatis cum benedictione sacerdotis iuxta morem canonum profitentes . . . . *per consensum sibi coniuges sumere.* Quae temeritas, dum vel *a viris*, vel *a foeminis* eiusdem professionis admittitur, et castis abhorret moribus et fidem veram impugnat.“ Daher ebendaselbst ausser den härtesten Vermögensstrafen die Androhung ewiger Landesverweisung — „instante sacerdote vel iudice, etiamsi nullus accuset, *omnibus modis* separati exilio perpetuo relegentur, nec aliqua in *defensione* sui, quousque vixerint, longitudine temporis excusentur.“ — eine Bestimmung, welche Karl der Große, mit Weglassung der Vermögensstrafen, fast buchstäblich in die bereits S. 93. angedeutete Stelle der Capitularien (VI, 411.) aufnahm. Daß am letztern Orte in allen Ausgaben, selbst die besten nicht ausgenommen, statt omnibus modis — *omnimodis*, und statt defensione — *definitione!* gelesen wird, ist ein neues Beispiel für meine S. 135. ausgesprochene Klage. — In den S. 100. folgenden Worten: Da aber auch hier — muß statt dieses letztern Wortes gelesen werden: bei buchstäblicher Beobachtung solcher Gelübde . . .

11. Zu S. 106. (Z. 9. nach erlaubt ist.)

In einem entgegenstehenden Sinne heißt es in den Capitularien (VII, 382. bis): „Si cuius vxor adulterium perpetrauerit, et hoc a viro deprehensum fuerit et publicatum, dimittat vxorem, si voluerit, propter fornicationem. Illa vero . . . *publice agat poenitentiam.* Vir vero eius, *illa viuente, nullatenus habebit licentiam aliam ducere vxorem.* Quod si voluerit adulteram sibi reconciliari, licentiam habeat, ita tamen vt pariter *cum illa poenitentiam agat* . . . (Eine wunderbare Zumuthung!) Gleiches Recht wird auch der Frau zugestanden. „Si eam vir eius adulterauerit, habet potestatem dimittendi virum propter fornicationem. Maneat tamen innupta quamdiu vir eius vixerit . . . Eine zum Theil auch hierher gehörige Bestimmung des burgundischen Gesetzes ist bereits oben (Anm. 6.) angedeutet worden. „Si quis vir“, lauten die Worte, „ei potuerit vel vnum de his tribus criminibus adprobare . . . dimittendi eam liberam habeat potestatem.“

12. Zu S. 107. (N. 11. u. 12.)

Man vergleiche die so eben angeführte Bestimmung des burgundischen Gesetzes.

13. Zu S. 108. (vor §. 16.)

13. Entführung. Selbst das unter Beobachtung aller gesetzlichen Feierlichkeiten geschlossene Ehebündniß mit einer Entführten ist der Scheidung unterworfen. Man sehe die S. 97. mitgetheilte Stelle (VII, 395.) aus den Capitularien. Die Ehe des Verführers mit dem Gegenstande seiner Intriguen widersprach einem Grundgesetze des Staats, und mußte daher im Namen desselben aufgelöst werden.

Zet

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böhmer, Georg W.

Über die Ehegesetze im Zeitalter Karls des Großen und seiner nächsten Regierungsnachfolger

Göttingen 1826

J.germ. 20 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550755-6